

Hansestadt Medebach

Bebauungsplan Nr. 40

„Ferienhof Zur Hasenkammer“

1. Planungsanlass	5
1.1. Anlässe für wiederholte Aufhebungen und Neufassungen der Änderungsbeschlüsse	5
1.2. Zielsetzung des Aufstellungsverfahrens	6
2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	7
3. Vorgaben aus dem Flächennutzungsplan der Hansestadt Medebach	11
4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung	12
5. Städtebauliche Konzeption zur Entwicklung des Plangebietes	12
A. Sondergebiet	15
B. Fläche für die Landwirtschaft	18
C. Sonstige Festsetzungen	18
6. Umweltbericht / Artenschutzprüfung / FFH-Prüfung	20
6.1. Umweltbericht	22
6.1.1. Rechtliche Grundlagen	22
6.1.2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	24
6.1.2.1. Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)	24
6.1.2.1.1. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	24
6.1.2.1.2. Schutzgut Fläche	29
6.1.2.1.3. Schutzgut Boden	29
6.1.2.1.4. Schutzgut Wasser	31
6.1.2.1.5. Schutzgut Luft und Klima	31
6.1.2.1.6. Schutzgut Landschaft	34
6.1.2.1.7. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	36
6.1.2.1.8. Schutzgut Kultur und sonstige Güter	37
6.1.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	38
6.1.4. Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase inkl. Abrissarbeiten	38
6.1.4.1. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	38
6.1.4.2. Schutzgut Fläche	40
6.1.4.3. Schutzgut Boden	40
6.1.4.4. Schutzgut Wasser	41
6.1.4.5. Schutzgut Luft und Klima	42
6.1.4.6. Schutzgut Luft und Klima	43
6.1.4.7. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	43
6.1.4.8. Schutzgut Kultur und Sachgüter	45
6.1.4.9. Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung	45
6.1.4.10. Art und Menge der erzeugten Abfälle	45
6.1.4.11. Kumulieren mit benachbarten Gebieten	45
6.1.4.12. Eingesetzte Techniken und Stoffe	46
6.1.4.13. Tabellarische Zusammenfassung der Umweltauswirkungen der Planung	46
6.1.5. Wechselwirkungen	46

6.1.6.	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	47
6.1.6.1.	Überwachungsmaßnahmen	47
6.1.6.2.	Verringerungs- und Vermeidungsmaßnahmen	47
6.1.6.2.1.	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	47
6.1.6.2.2.	Schutzgüter Boden und Wasser	48
6.1.7.	Kompensationsmaßnahmen	49
6.1.7.1.	Schutzgut Tiere und Pflanzen	49
6.1.8.	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	50
6.1.9.	Planungsalternativen/Angaben von Gründen für die getroffene Wahl	53
6.1.10.	Erhebliche nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)	53
6.1.11.	Erhebliche nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)	54
6.1.12.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	54
6.2.	Artenschutzprüfung (ASP)	55
6.2.1.	Ablauf einer ASP	56
6.2.2.	Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	56
6.2.2.1.	Beschreibung des Plangebietes	56
6.2.2.2.	Wirkraum	57
6.2.2.3.	Wirkungsprognose	58
6.2.3.	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)	59
6.2.3.1.	Methodik	59
6.2.3.2.	Ergebnisse	60
6.2.3.3.	Zusammenfassende Prüfung	65
6.2.4.	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	65
6.2.4.1.	Vermeidungsmaßnahmen für Feldsperling sowie nicht planungsrelevante Vogelarten	65
6.2.4.2.	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Feldsperling	66
6.2.4.3.	Auswahl von insekten-/fledermausfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis	67
6.2.5.	Zulässigkeit der Vorhaben	67
6.3.	FFH – Verträglichkeitsprüfung	68
6.3.1.	Rechtlicher Hintergrund	69
6.3.2.	Beschreibung der NATURA-2000 Gebiete und ihrer Erhaltungsziele	70
6.3.2.1.	Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“	71
6.3.3.	Prognose und Bewertung der Folgewirkungen des Vorhabens	72
6.3.4.	Darstellung von Summationseffekten	76
6.3.5.	Zusammenfassung	77
6.4.	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG	78
7. Einbindung der Bau- und Nutzflächen in den Landschaftsraum / Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen		78
7.1.	Einbindung der Bau- und Nutzflächen in den Landschaftsraum	79
7.2.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	87
8. Wasserwirtschaft/Böden		90

9. Geräusch- und Geruchsimmissionen	90
9.1. Geruchs-Gutachten	92
10. Altlasten.....	99
11. Kampfmittel	100
12. Denkmalschutz und Denkmalpflege.....	100
13. Ver- und Entsorgung	100
13.1. Wasserversorgung.....	100
13.2. Niederschlags- und Abwasserbeseitigung/Gewässer „Harbecke“	101
13.3. Energieversorgung.....	101
13.4. Telekommunikation.....	101
13.5. Abfallbeseitigung.....	102
14. Erschließung / Verkehr	102
a. Vorhandene Erschließungssituation.....	105
b. Erschließungsqualität	106
c. Nutzungskonzept.....	110
d. Abschätzung der Ziel- und Quellverkehre	112
e. Verkehrsqualität im Streckenverlauf.....	113
f. Fazit	116
15. Gestalterische Festsetzungen	118
16. Städtebaulicher Vertrag	119
17. Bodenordnerische Maßnahmen	119
18. Kosten/Finanzierung	119
19. Städtebauliche Werte	120

1. Planungsanlass

Die Betreiber des Campingplatzes „Hasenkammer“ in Medebach planen eine schrittweise räumliche und funktionale Erweiterung sowie die strukturelle Neuorganisation des Betriebes.

Dieses Vorhaben soll durch eine qualifizierte und langfristig sichernde begleitende Bauleitplanung in Form der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach gemäß §§ 5 und 6 BauGB erfolgen. Ergänzend dazu erfolgt im Parallelverfahren die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 40 gemäß §§ 9 und 10 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ferienhof Zur Hasenkammer“ in der Kernstadt Medebach soll nördlich an die bestehende 25. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebietsfläche Campingplatz“ angebunden werden. Der landwirtschaftliche Betrieb Schmidt bleibt in seiner Funktion räumlich erhalten und wird nicht überplant.

Dazu soll die vorgesehene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ferienhof Zur Hasenkammer“ in der Kernstadt Medebach der Hansestadt Medebach nördlich an die bestehende 25. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebietsfläche ‚Campingplatz‘“ der Hansestadt Medebach angebunden werden. Der landwirtschaftliche Betrieb „Schmidt“ bleibt in seiner Funktion räumlich erhalten und wird nicht überplant. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 36 „Campingplatz Hasenkammer“ wird von dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 40 „Ferienhof Zur Hasenkammer“ qualifiziert überplant und dann ersetzt.

1.1. Anlässe für wiederholte Aufhebungen und Neufassungen der Änderungsbeschlüsse

Fehlende Abstimmung mit Center Parcs Park Hochsauerland

Die einstimmigen Beschlüsse der Stadtvertretung der Hansestadt Medebach vom 08.09.2016 zur Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ferienhof Zur Hasenkammer und Landwirtschaftlicher Betrieb Schmidt“ in der Kernstadt Medebach der Hansestadt Medebach (Drucksachen 0445/2016) und die Parallelaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ferienhof Zur Hasenkammer und Landwirtschaftlicher Betrieb Schmidt“ (Drucksache 0446/2016) wurden aufgehoben, da die von den Betreibern zugesagte Abstimmung und Koordination mit den Betreibern des Center Parcs Park Hochsauerland tatsächlich nicht stattgefunden hat.

Reduzierung des Umfangs des räumlichen Geltungsbereiches

Die in der Sitzung der Stadtvertretung am 09.05.2019 beschlossene Planung für den „Ferienhof Zur Hasenkammer“, insbesondere für den Bereich östlich der Straße „Hasenkammer“ mit den Angeboten für Ferienhäuser widersprach eindeutig den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und musste nachhaltig räumlich und funktional zurückgenommen werden.

In der letzten Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg am 18.02.2020 wurde sich auf die hier gefundene Abgrenzung geeinigt.

Der genehmigte Campingplatz gemäß der 25. Änderung wird im Rahmen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes um den nördlich angrenzenden bereits ungenehmigt errichteten und genutzten Campingplatz erweitert. Zusätzlich wird nördlich der Erschließungsstraße „Hasenkammer“ noch ein ca. 2,5 ha großer Wochenendplatz für große Wohnmobile und Campingwagen zugelassen.

Der „Landwirtschaftlicher Betrieb Schmidt“ wird weiterhin nur als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt, weil seine funktionale Verbindung mit dem „Ferienhof Hasenkammer“ zu gering ist und sich deshalb eine SO-Darstellung verbietet.

Nach Anpassung des räumlichen Geltungsbereiches kam es zu Verzögerungen des Verfahrens, da die Stadtvertretung die Herstellung eines asphaltierten Geh- und Radweges von der Straße „Hengsbecke“ bis zum „Ferienhof Hasenkammer“ forderte und dazu Grunderwerb erforderlich war.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass mit dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 40 „Ferienhof zur Hasenkammer“ gleichzeitig der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 36 „Campingplatz Hasenkammer“ qualifiziert überplant und ersetzt wird.

1.2. Zielsetzung des Aufstellungsverfahrens

Nach den Überlegungen der Familie Schmidt sehen die Entwicklungsabsichten für den „Ferienhof Zur Hasenkammer“ wie folgt aus:

1. Der landwirtschaftliche Betrieb „Schmidt“ im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist in der Vergangenheit sukzessive auf die nordöstlich des Plangebietes gelegene Außenbereichsfläche verlagert worden. Gleichzeitig hat sich der landwirtschaftliche Betrieb enorm vergrößert, u.a. mit einem neuen Kuhstall für 200 Rinder mit einer max. 2.1 Mill. Liter Milchproduktion, Werkstatt und Lagerräumen, zweier 75 kw/h Kompaktbiogasanlagen und einer zukünftig doppelten Silage mit ca. 10.000,00 cbm Fassungsvermögen.
Die noch bestehenden rein landwirtschaftlichen Betriebsteile im Plangebiet der 25. Änderung des FNP „Landwirtschaftlicher Ferienhof“ (vergl. Abb. 2) werden kurz- bis mittelfristig auch auf diese nordöstliche Außenbereichsfläche in Ergänzung der bereits angesiedelten landwirtschaftlichen Nutzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB verlagert, sofern sie nicht weiterhin für die Funktion und Nutzung „Ferien auf dem Bauernhof“ (wie z.B. der Stall mit den diversen Streicheltieren sowie der Pferdestall und der Forellenteich) benötigt werden.
2. Die nachhaltigste räumliche und funktionale Veränderung sowie Entwicklung erfährt der Betrieb „Ferienhof Zur Hasenkammer“ mit der qualifizierten Überplanung des schlichten Bebauungsplanes Nr. 36 „Campingplatz Hasenkammer“.
 - a. Das Wohnhaus der Familie Schmidt wird überplant mit Ferienwohnungen und Ferien-Apartments.
Gleichzeitig werden die bestehenden Gebäude, Einrichtungen und die ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzungen (25. Änderung des Flächennutzungsplanes, hier nur Fläche des „Sondergebietes Landwirtschaftlicher Ferienhof“ und Bebauungsplan Nr. 36 „Campingplatz Hasenkammer“, hier nur „Wirtschaftsstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes einschließlich Nebenanlagen, Ferienwohnungen, Bauernhofcafé“) sukzessive für die qualifizierte Ferien- und Wochenendnutzung mit Ferienwohnungen und Ferienapartments sowie Zimmer/

Suiten in hohem Ausbaustandard funktionsgerecht überplant und neu gebaut. Zusätzlich werden dort die notwendigen zentralen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Outdoor- und Indoor-Spiel- und Sporteinrichtungen angeboten und vorgehalten.

Geplant sind max. 40 Ferienwohnungen/Apartments und 40 Zimmer/Suiten.

Die bereits bestehenden Anlagen und Einrichtungen für „Ferien auf dem Bauernhof“ (wie z.B. der Stall mit den diversen Streicheltieren sowie der Pferdestall und der Forellenteich) werden funktionsgerecht neu geordnet und bleiben nachfragegerecht erhalten — zukünftig **SO 1**,

- b. Der bestehende Campingplatz (Bebauungsplan Nr. 36 „Campingplatz Hasenkammer“) bleibt erhalten und wird funktionsgerecht qualifiziert — zukünftig **SO 2**.

Geplant sind max. 40 Standplätze,

- c. Im Norden unmittelbar anschließend an die **SO 1**-Nutzung wird der bereits seit längerem ungenutzt bestehende „Campingplatz“ um die bestehenden max. 25 Standplätze und max. 6 Pod-Häuschen und 3 kleinere Chalets/Baumhäuser bis zu dem landwirtschaftlichen Erschließungsweg funktionsgerecht qualifiziert überplant — da räumlich zusammenhängend zukünftig auch **SO 2**,

- d. Anschließend im Norden nach dem landwirtschaftlichen Erschließungsweg wird eine Platzanlage für max. 20 Standplätze für große Wohnmobile und Campingwagen, zukünftig **SO-3**.

Die bereits heute schon gute funktionale Abstimmung mit den Freizeitaktivitäten und -angeboten des Ferienhofs „Zur Hasenkammer“ mit denen des „Center Parcs Hochsauerland“, des „Erlebnisbades Aqua Mundo“ und des „Aventura Spielberg“ wird weiter sinnvoll ausgebaut und optimiert — die gegenseitigen „Fühlungsvorteile“ und die qualitativ und quantitativ unterschiedlichen, aber sich ergänzenden Tages-, Wochenend- und Ferienangebote und -nutzungen, werden zu einem Gesamterfolg für den Fremdenverkehr sowie für diese überregional führende „Urlaubsdestination“ im östlichen Sauerland entwickelt.

2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 40 der Hansestadt Medebach liegt im nördlichen Bereich der Kernstadt Medebach sowie nördlich/nordöstlich der beiden Sondergebietsflächen „Center Parcs“ und „Aventura Spielberg“ sowie der landwirtschaftlichen Hofstelle „Schreiber“.

Das Plangebiet umgrenzt die bestehenden und künftigen Betriebsflächen des „Ferienhof Zur Hasenkammer“, der sich aus dem Überbleibsel der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle „Schmid“ zu dem großflächigen „Ferienhof Zur Hasenkammer“ mit vielen alternativen Ferienfreizeit- und Nutzungsmöglichkeiten (Ferienwohnung/Ferienhäuser, Camping und Wohnmobilplatz, überwiegend Natur- und Landschaftsorientierter Erholung etc.) entwickelte bzw. weiter entwickeln soll.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

Die Änderungsfläche wird von Grünland und festgesetzten Landschaftsschutzgebieten unterschiedlicher Qualitätsstufen, dem Natura 2000 und dem Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ umgrenzt. Im Osten des Plangebietes liegt das Gewässer „Harbecke“ und festgesetzte Biotope.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Medebach, Flur 46 „Auf der Weddelstede“, Flurstücke 102 teilw., 103 teilw., 104 teilw., 105 teilw., 148 teilw., 149 teilw., 84/1, 84/3, 85, 86 teilw. Und 167.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. **33,5** ha.



Abb. 1 - (Reduzierter) Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ferienhof Zur Hasenkammer“ in der Kernstadt der Hansestadt Medebach: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40.



Abb. 2 - Der vormalige Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ferienhof Zur Hasenkammer“ in der Kernstadt der Hansestadt Medebach, Stand April 2019; die SO-Nutzungen westlich der Straße „Hasenkammer“ sind mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar.



Abb. 3 - Blick vom Aussichtspunkt „Hasenkammer“ auf einen Teil des Betriebsgeländes mit den noch existierenden landwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen sowie dem Campingplatz im Hintergrund, Standort für eine temporäre Zirkus-Nutzung



Abb. 4 - Hansestadt Medebach, Blick auf den Ferienhof „Zur Hasenkammer“ mit dem Campingplatz und einigen (noch) landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und Einrichtungen im Vordergrund (Jahr 2015), im Hintergrund der Rinderstall des Landwirtschaftlichen Betriebes „Schmidt“ mit den geplanten SO-Nutzungen ‚Wohnmobil- und Campingplatz‘, links neben dem landwirtschaftlichen Weg „Hasenkammer“ die zukünftigen SO-Nutzungen SO-4 und SO-5.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4



Abb. 5 - Blick auf das Gebiet des Campingplatzes gemäß Bebauungsplan Nr. 36

3. Vorgaben aus dem Flächennutzungsplan der Hansestadt Medebach

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Medebach ist seit dem 02.06.1989 in Kraft.

Bislang wurden 43 Änderungsverfahren eingeleitet, davon sind z.Zt. 38 Änderungen wirksam und behördenverbindlich.

Der Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach liegt im Außenbereich ca. 200 östlich vom überregional bedeutsamen „Allgemeinen Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ - Center Parcs Hochsauerland“ mit dem „Erlebnisbad Aqua Mundo Hochsauerland“ und dem zugeordneten „Aventura Spielberg“ [überregional bedeutsamer Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Medebach] und liegt ca. 1 .000 m von dem Zentrum der Kernstadt der Hansestadt Medebach entfernt.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 /21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

Abb. 6 – Zuordnung des Ferienhofes „Zur Hasenkammer“ zum „Center Parcs“, zum „Spielberg Aventura“ und zum Zentrum der Hansestadt Medebach

Die geplante Änderungsfläche gehört mit den o.a. Nutzungen räumlich und funktional zu dem überregional bedeutsamen Freizeit- und Erholungsschwerpunkt und zentralen Fremdenverkehrsbereich in Medebach und zur zentralen Urlaubsdestination im südöstlichen Sauerland.

4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 21.04.2022, Az. 32.05.07.01-005, gemäß § 34 Landesplanungsgesetz bestätigt, dass die 33. Änderung des Flächennut-



zungsplanes mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, da es sich im Wesentlichen um eine bauordnungsrechtlich und immissionschutzrechtlich abgesicherte Bestandsdarstellung und um die Neuplanung von nachhaltigen Ferien- und Freizeiteinrichtungen zur weiteren Existenzsicherung des mittelständischen und langfristig expandierenden Betriebes „Ferienhof Zur Hasenkammer“ handelt.

Eine Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die Höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) ist nicht erforderlich.

5. Städtebauliche Konzeption zur Entwicklung des Plangebietes

Die bisher bestehenden Nutzungen und baulichen Anlagen sind planungs- und bauordnungsrechtlich und nach Immissionsschutzrecht genehmigt bzw. angezeigt und somit zulässig und „genießen“ Bestandsschutz.

Die mit den Genehmigungen verbundenen Bedingungen, Nebenbestimmungen und allgemeine Hinweise im Bereich Brandschutz, Anlagensicherheit/Arbeitsschutz, Gewässerschutz, abfallrechtliche Belange/Bodenschutz, Immissionsschutz, landwirtschaftliche Belange werden beachtet und finden bei bauplanungsrechtlicher Relevanz entsprechende

Berücksichtigung und Beachtung durch textliche und zeichnerische Festsetzungen in diesem Bebauungsplan.

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat deshalb zur langfristig Standortsicherung und zur qualifizierten Entwicklungsfähigkeit des Betriebes „Ferienhof Zur Hasenkammer“ die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 40 „Ferienhof Zur Hasenkammer“ in der Kernstadt Medebach der Hansestadt Medebach sowie die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ferienhof „Zur Hasenkammer“ in der Kernstadt Medebach der Hansestadt Medebach im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr.36 „Campingplatz Hasenkammer“ der Hansestadt Medebach wird durch den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 40 „Ferienhof Zur Hasenkammer“ in der Kernstadt Medebach der Hansestadt Medebach qualifiziert überplant und vollständig ersetzt.

Dabei wird der östliche Bereich des Bebauungsplanes Nr.36 „Campingplatz Hasenkammer“ mit seiner ungewöhnlichen planungsrechtlichen Darstellung und Festsetzung „SO — 2“ *„Wirtschaftsstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes mit allen betriebsnotwendigen Anlagen und Einrichtungen, wie Stallungen, Dunglegen, Scheunen, Remisen, Werkstatt, Silos, Garagen“* den tatsächlichen räumlichen und funktionalen Gegebenheiten angepasst und zumindest der östliche Teilbereich wieder planungsrechtlich eindeutig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und damit den Nutzungsmöglichkeiten und Zulässigkeiten nach § 35 Abs. 1 BauGB zugeführt.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 40 „Ferienhof Zur Hasenkammer“ verliert der Bebauungsplan Nr. 36 seine Verbindlichkeit.



Abb. 7 — Entwurf des Bebauungsplan Nr. 40 (Stand 04/2020) mit Überplanung des Bebauungsplanes Nr. 36, östl. Teil des Bebauungsplanes Nr. 36 wird wieder Fläche für die Landwirtschaft und Verkehrsfläche

Es wurde auch diskutiert, ob dieses vorgesehene Planungsrecht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf der Grundlage eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB oder auf der Grundlage eines qualifizierten Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 1 BauGB erstellt werden soll.

Nach intensiver Diskussion der Handhabung und Rechtswirkung beider Planungsinstrumente hat sich die Hansestadt Medebach als alleiniger Träger der Planungshoheit, auch unter besonderer Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen noch offenen Bauabsichten des Betriebes „Ferienhof Zur Hasenkammer“ zur Aufstellung eines qualifizierten und langfristig flexibleren Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 1 BauGB entschlossen, weil

- die Inanspruchnahme der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen für die weitere zukunftsorientierte Entwicklung des „Ferienhofes Zur Hasenkammer“ nur auf der planungsrechtlichen Grundlage einer entsprechenden SO-Nutzung im Bebauungsplan Nr. 40 möglich ist,
- die vollständige Überplanung des ehemaligen „Sondergebietes Landwirtschaftlicher Ferienhof“ der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 36 „Campingplatz Hasenkammer“ (insbesondere SO1 –Gebiet) mit Ferienwohnungen und Apartments nur auf der Grundlage entsprechender SO-Nutzungen im Bebauungsplan Nr. 40 möglich ist,

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 /21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@ciivweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

- die planungsrechtliche Überplanung des bestehenden schlichten Bebauungsplanes Nr. 36 „Campingplatz Hasenkammer“ und seine Überführung in den Bebauungsplan Nr. 40 nur möglich ist sowie
- die notwendigen gliedernden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb (und außerhalb) des Plangebietes nur auf der planungsrechtlichen Ebene des Bebauungsplanes Nr. 40 möglich ist und
- die Überplanung der noch bestehenden landwirtschaftlichen Einrichtungen des ehemaligen Betriebes „Schmidt“ mit der notwendigen Verlagerung und ersatzlosen Überführung aus der Fläche des „Ferienhofes Zur Hasenkammer“ [ehemaliger „SO — 2“-Bereich des Bebauungsplanes Nr.36 „Campingplatz Hasenkammer“) in den Bereich des bereits ausgelagerten Landwirtschaftlichen Betriebes „Schmidt“ nur gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB möglich ist.

Die Familie Schmidt hat mit dem mit der Planung beauftragten „ChristophHesseArchitekten, Korbach“ und „Büro Boehmer, Arnsberg“ und der Stadtverwaltung der Hansestadt Medebach seit 2016 verschiedene Bebauungs- und Erschließungskonzepte und die Rahmenbedingungen für die verbindliche Bauleitplanung erarbeitet.

Aufgrund der einvernehmlichen Abstimmung mit der Hansestadt Medebach, der Bezirksregierung Arnsberg, dem Center Parcs sowie der Unteren Landschaftsbehörde hat sich diese Planung nun aus den o.a. grundsätzlichen städtebaulichen, räumlich und funktionellen Erwägungen entwickelt, die im weiteren Aufstellungsverfahren als die Bebauungs- und Erschließungsvariante zu Grunde liegt.

Die hier im qualifizierten Bebauungsplan Nr. 40 dargestellten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen berücksichtigen den Bestand des Betriebes „Ferienhof Zur Hasenkammer“ und ermöglicht gleichzeitig seine mittel- bis langfristig existenzsichernde Weiterentwicklung im Rahmen der planungsrechtlichen Festsetzungen.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 07.12.00 —7a D 60/99.NE ist die nach § 1 Abs. 3 BauGB erforderliche städtebauliche Rechtfertigung gegeben; die hier aufgeführten beachtlichen städtebaulichen Belange rechtfertigten die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne von § 1 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 BauGB.

A. Sondergebiet

Die bestehenden und weiterhin geplanten Nutzungen werden gemäß § 10 Abs. 4 und Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 11 BauNVO und § 9 BauGB zusammenhängend als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Ferienhof Zur Hasenkammer“ und den genannten notwendigen Funktionsbereichen zeichnerisch und textlich festgesetzt.

Für das SO-Gebiet gilt nicht die in § 1 Abs. 4 bis 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehene Möglichkeit zur „freien“ Gliederung eines Baugebiets (siehe § 1 Abs. 3 Satz 3 BauNVO).

Gegenüber den Gliederungsmöglichkeiten des § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO ist die Hansestadt Medebach bei der Festsetzung eines Sondergebiets aber freier.

Die Hansestadt Medebach muss sich weder an die in den Baugebieten der § 2 bis 9 BauNVO genannten Nutzungsarten noch an die in § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO eröffneten Differenzierungsmöglichkeiten für die Baugebiete halten. Vielmehr liegt die Definitionsmacht darüber, welche Anlagen zulässig oder ausnahmsweise zulassungsfähig sind, alleine bei der Hansestadt Medebach. Sie kann die Art der baulichen Nutzung über die Möglichkeit hinaus, die § 1 Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 und Abs. 9 BauNVO eröffnet, näher

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 /21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

konkretisieren und zu diesem Zweck die Merkmale bestimmen, die am besten geeignet erscheinen, um das von der Gemeinde verfolgte klare Ziel zu erreichen.

Grenze für die Hansestadt Medebach ist jedoch das Erfordernis gemäß § 10 Abs. 4 und 5 und § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO, dass sich das Sondergebiet in seiner Zweckbestimmung wesentlich von den Baugebieten der Baunutzungsverordnung unterscheiden muss. Dabei sind auch die Gliederungsmöglichkeiten, wie sie nach § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO bestehen, zu berücksichtigen.

Bei der Zweckbestimmung kann die Gemeinde dann das Sondergebiet „maßschneidern“. Die hier im Bebauungsplan Nr. 40 getroffenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ermöglichen gerade die mittel- bis langfristige Entwicklung des „Ferienhofes Zur Hasenkammer“.

SO

Sondergebiet gemäß § 10 Abs. 4 und 5 BauNVO i.V.m § 11 BauNVO und § 9 BauGB

mit der Zweckbestimmung „Ferienhof Zur Hasenkammer“ untergliedert in.....

Die gesamte Anlage muss überwiegend für Menschen mit Behinderung ohne fremde Hilfe nutzbar sein.

Gemäß § 10 Abs. 4 und 5 BauNVO darf die gesamte Anlage nur einem wechselnden Personenkreis zur Verfügung stehen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Campingplätze sind die Vorschriften der „Verordnung über Camping- und Wochenend-Plätze“ (Camping- und Wochenendplatzverordnung — CW VO) vom 24.03.2011 i.d.n. Fassung zu beachten.

Im Übrigen sind diese Begründung und die einzelnen Regelungen des „Städtebaulichen Vertrages“ vom 01.09.2020 zu beachten.

SO – 1:

Ferienwohnungen und -Appartements, Zimmer/Suiten gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 BauNVO,

mit zentralen Versorgungseinrichtungen, Service- und Verwaltungsgebäude, Out-/Indoor - Spiel- und Sportangeboten, Angebote für „Ferien auf dem Bauernhof“, Garagen/Stellplätze

SO – 2:

Camping- und Zeltplatz sowie Pod-Häuschen, Chalets und Baumhäuser gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 BauNVO,

mit zentralen Versorgungseinrichtungen und Spiel- und Freizeiteinrichtungen

SO – 3:

Wohnmobil- und Campingplatz gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 BauNVO,

mit einer zentralen Versorgungseinrichtung,

Dazu ist im Einzelnen zu beachten/erläutert:

SO - 1

Ferienwohnungen und -Appartements, Zimmer 1 Suiten gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 BauNVO

mit zentralen Versorgungseinrichtungen, Service- und Verwaltungsgebäude, Out-/Indoor - Spiel- und Sportangeboten, Angebote für „Ferien auf dem Bauernhof“, Garagen/Stellplätze

Zulässig sind max. 40 Ferienwohnungen und —appartements und max. 40 Zimmer/Suiten, jeweils bis 140,00 qm Wohnfläche, Gebäude max. 4 Voll-Geschosse mit ausgebautem Dach; Spa & Wellness mit Pool, Sauna, Fitness;

Restaurant, Café, Rezeption, Verwaltung, Nebenanlagen, Sanitärgebäude; Spiel- und Freizeitanlagen und -einrichtungen (Indoor und Outdoor); Parkplatz, Sammelgarage, Garagen, Stellplätze; Stallung für Pferde und Rinder, Scheune, Remise im Sinne „Ferien auf dem Bauernhof“;

SO - 2

Camping- und Zeltplatz sowie Pod-Häuschen, Chalets und Baumhäuser gemäß § 10 Abs. 4 BauNVO,

mit zentralen Versorgungseinrichtungen und Spiel- und Freizeiteinrichtungen,

Zulässig sind max. 65 Stellplätze für Campingwagen und Zelte sowie insgesamt max. 9 Standplätze für (max. 6) Pod- und (max. 3) Chalet-Häuschen und Baumhäuser; zwei Sanitärgebäude mit je 250,00 qm Nutzfläche; ein Kiosk mit 50,00 qm Verkaufsraum und Nebenräumen; Spiel- & Freizeiteinrichtungen (Indoor/Outdoor), Abwasserentsorgung, Notruf-Einrichtungen. Die Wohnmobile, Campingwagen, Klappanhänger, Zelte o.ä. müssen jederzeit ortsveränderlich abgestellt werden.

Der Rasen-Standplatz je **Campingwagen oder Zelt** muss **mind. 70 qm groß** sein und mit Wasser- und Stromversorgung sowie Sat- und WLAN-Anschluss ausgerüstet sein;

Der Rasen-Aufstellplatz für ein **Podhäuschen, Chalet-Häuschen oder Baumhaus** soll **mind. 50 qm groß** sein und mit Wasser- und Stromversorgung sowie Sat- und WLAN-Anschluss ausgerüstet sein.

Mind. 5 Rasenstandplätze sind für Menschen mit Behinderung vorzusehen und jeweils mind. 100 qm groß sein;

Die Zufahrten und inneren Fahrwege müssen mind. 3,00 m breit sein; Kraftfahrzeuge dürfen nicht auf den Stellplätzen abgestellt werden, nur in der Sammelgarage o.ä..

Das **Sanitärgebäude** muss die notwendige Anzahl von (auch behindertengerechten) Wasch-, Dusch- und Toilettenkabinen, Wasch- und Geschirrspülmaschinen, Einrichtungen zur Säuglingspflege, etc., aufweisen.

Der **Kiosk** mit einem mind. 50,00 qm großen Verkaufsraum soll für ausreichende Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf dienen.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

Die **Kinderspielplätze** sind mit einem vielfältigen und entsprechenden Angebot an Indoor/Outdoor-Spielmöglichkeiten auszustatten.

SO - 3

Wohnmobil- und Campingplatz gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 BauNVO, mit einer zentralen Versorgungseinrichtung

Zulässig sind max. 20 Standplätze für Wohnmobile und Wohnwagen/Campingwagen und eine zentrale Versorgungseinrichtung (Sanitärgebäude) sowie Einrichtungen zur Abwasser- und Müllentsorgung, für den Notruf und die Platzbeleuchtung.

Der Standplatz je **Wohnmobil** muss für Fahrzeuge bis 12,0 t und 4,00 m Höhe vorgehalten werden, er muss mind. 12,00 m lang und eine Nutzfläche von mind. 130,00 qm haben und jeweils mit Wasser- und Stromanschluss, Chemietoilettenausguss sowie mit Sat- und WLAN-Anschluss versehen sein.

Die beleuchteten Zufahrten und inneren Fahrwege müssen mind. 4,00 m breit sein.

Der Rasen-Standplatz für einen großen **Campingwagen** oder entsprechendes Zelt muss mind. 90 qm groß sein und mit Wasser- und Stromversorgung sowie Sat- und WLAN-Anschluss versehen sein.

Kraftfahrzeuge dürfen nicht auf den Aufstellplätzen abgestellt werden.

Das **Sanitärgebäude** muss die notwendige Anzahl von (auch behindertengerechten) Wasch-, Dusch- und Toilettenkabinen, Wasch- und Geschirrspülmaschinen, Einrichtungen zur Säuglingspflege, etc. aufweisen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb müssen neben der CW VO auch die Planungshilfe für Wohnmobilstellplätze in Deutschland, DTV Deutscher Tourismusverband e.V., Bonn, und ADAC, Camping Caravaning Führer, München 2005, beachtet werden.

B. Fläche für die Landwirtschaft



Fläche für die Landwirtschaft
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB

Zulässig sind nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB landwirtschaftlichen Vorhaben und baulichen Anlagen, Einrichtungen, Nutzungen und Betriebe.

Die landwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 „Campingplatz Hasenkammer“, die sich z.Zt. noch in der geplanten SO-1-Fläche befinden, sollen kurz- bis mittelfristig u.a. auf diese Fläche für die Landwirtschaft verlagert werden (vergl. dazu die entsprechende SO-2 Fläche des Bebauungsplanes Nr. 25 „Campingplatz Hasenwinkel“).

C. Sonstige Festsetzungen

Die überbaubaren Grundstücksflächen für die einzelnen SO-Nutzungen werden nur über die festgesetzten Baugrenzen definiert.

Zusätzlich gelten noch die folgenden städtebaulichen Festsetzungen und Hinweise,

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

- die Errichtung von Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 12 und 14 BauNVO sind allgemein zulässig,
- § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht anzuwenden,
- die Trauf- und First-Höhe der jeweils zulässigen baulichen Anlagen ist als Höchstmaß und ebenso die jeweilige Höhe des Erdgeschossfußbodens gemäß § 18 und 20 BauNVO festgesetzt; städtebaulich begründete Abweichungen und/oder gestalterischen Gründen sind um +/- 1,00 m zulässig,
- die zulässige Grundfläche bei der SO-1 Nutzung ist mit **max. 0,6**, die Geschossfläche bei der SO-1 Nutzung ist mit **max. 1,5** (analog § 17 Abs. 1 und 2 BauNVO) festgesetzt. Sie müssen **städtebaulich befriedigend begründet** werden.

Als städtebaulich relevante baugestalterische Gestaltungsprinzipien werden im Städtebaulichen Vertrag die Stellung des jeweiligen Gebäudes, die Dachneigung, die Dachform, die ortsbildgemäße Materialwahl der Außenwände und die mögliche Begrünung der Dächer, der Anstrich der Außenwände und der Holzflächen sowie der mögliche Standort und der mögliche Flächenanteil der Solarenergie- und Fotovoltaik-Anlagen auf den Dächern der neuen Gebäude textlich eindeutig geregelt.

Als öffentliche Verkehrsfläche in Form einer Mischverkehrsfläche werden nur die Straße „Hasenkammer“ und die schon bestehenden Fahrwege zwischen den SO-Nutzungen festgesetzt. Innerhalb der einzelnen SO-Nutzungen sind „private Verkehrsflächen im verkehrsberuhigtem Ausbau“ ohne Darstellung.

Die festgesetzten Fahrwege sind auch als „Feuerwehrumfahrt“ im Sinne eines „Geh-Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten der Hansestadt Medebach und Dritten“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB dargestellt.

Das Gewässer „Harbecke“ liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und ist nur soweit für diese Planung relevant, als hier die erteilte wasserrechtliche Genehmigung nach § 7 WHG mit ihren Folgen für diese Planung nachrichtlich vermerkt ist und sonstige Belastungen des Gewässers unzulässig sind.

Die im Bebauungsplan formulierten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen mit den jeweiligen Begründungen und die Vorschriften des „Städtebaulichen Vertrages“ sind für das bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren und die Realisierung der einzelnen baulichen Anlagen zwingend:

1. „SO— 1 — Ferienwohnungen und Apartments“

Nr. / Gebäude / festgesetzter Bezugspunkt	Max. O.K. FF Erdgeschossfußboden (m/ü.N.N.)	Max. O.K. Traufe (m/ü.N.N.)	Max. O.K. First/Attika (m/ü.N.N.)
1. Bestand, Wohnhaus, Ferienwohnung und Neuplanung	433,40	448,90	453,50
2. Bestand, Scheunen und Neuplanung	433,40	448,90	453,90
3. Bestand Rinderstall und Neuplanung	436,55	452,05	457,05
4. Bestand Scheune und Neuplanung	436,60	452,10	457,10
5. Bestand Sanitärgebäude	440,50	456,00	461,00
6. Bestand, Verwaltung, Rezeption, Ferienwohnung und Neuplanung	436,50	452,00	457,00
7. Bestand, Kinderbetreuung, Garagen und Neuplanung	440,40	455,90	460,90

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 /21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

2. „SO — 2 - Camping — und Zeltplatz“

Nr. / Gebäude / festgesetzter Bezugspunkt	Max. O.K. FF Erdgeschossfußboden (m/ü.N.N.)	Max. O.K. Traufe (m/ü.N.N.)	Max. O.K. First/Attika (m/ü.N.N.)
1. Sanitärgebäude	440,50	445,50	447,50
2. Spiel-, Spaß- & Freizeitgebäude (indoor)	440,50	450,50	452,50

3. „SO — 3 — Wohnmobil- und Campingplatz“

Nr. / Gebäude / festgesetzter Bezugspunkt	Max. O.K. FF Erdgeschossfußboden (m/ü.N.N.)	Max. O.K. Traufe (m/ü.N.N.)	Max. O.K. First/Attika (m/ü.N.N.)
1. Sanitärgebäude (Neuplanung)	443,50	448,50	450,50

6. Umweltbericht / Artenschutzprüfung / FFH-Prüfung

Unter angemessener Berücksichtigung der **Abschichtungsregelung** gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB wird für beide Pläne, also auch für den im Parallelverfahren aufzustellende 33. Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils ein Umweltbericht, jeweils eine Artenschutzprüfung und FFH-Prüfung sowie eine „Standortbezogene Prüfung des Einzelfalls“ gemäß UVPG erstellt.

Mit dieser **Abschichtungsregelung** sollen überflüssige Doppelprüfungen vermieden werden, indem der Umfang der erforderlichen Ermittlung einer Umweltprüfung in anderen (Planverfahren oder) Planungsstufen beschränkt wird.

So kann eine Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung für einen Bebauungsplan abschichtend wirken. Umgekehrt können die Ergebnisse aus der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bei einem Bauleitplanverfahren für das entsprechende Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes genutzt werden.

Wie in diesem Parallelverfahren wird folgerichtig die Umwelt- und Artenschutz- und FFH-Prüfung, die für den Bebauungsplan Nr. 40 erarbeitet wurde, auch für die 33. Änderung des Flächennutzungsplans ohne Einschränkung und ohne Rechtsfolgen für das Verfahren und die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung genutzt.

Dieser Umweltbericht etc. wurde durch das „**Büro Stelzig**, Burghofstraße 6, 59494 Soest“, auf der Grundlage von § 4 b BauGB bis April 2020 erstellt, wobei die wesentlichen Aussagen dieser Gutachten bereits im Frühjahr 2019 für die damalig verfolgte Bauleitplanung erarbeitet und erhoben wurden.



Abb. 8 - Entwurf des damaligen Bebauungsplanes Nr. 40 Ferienhof „Zur Hasenkammer“ in der Kernstadt der Hansestadt Medebach (2019) mit den geplanten SO-Nutzungen westlich der Erschließungsstraße „Hasenkammer“

Die Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten wurde in einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung betrachtet (vergl. unten Ziffer 6.2 der Begründung).

Weiterhin wurde für den neuen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Biotopkartierung und die FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (vergl. unten Ziffer 6.3 der Begründung) angefertigt.

In diesem Umweltbericht sind nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

„Mit der Novelle des BauGB, in der geänderten Fassung vom 20.07.2017 und in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) ist die Anlage 1 zu § 2 a Satz 1 Ziffer 2 BauGB im Wesentlichen völlig neu gefasst und erweitert worden, hier insbesondere die gesamte Ziffer 2 (vergl. BT-Drucksache 18/10942, S. 53 ff; Mitschang, Stephan, Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014, Berlin, Städtebau-Institut, 09/2017).

Diese Änderungen waren notwendig durch Novelle des UVPG vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) und der im Anhang 4 der UVP-Richtlinie deutlich detaillierteren „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltprüfung“ und der Novelle zu BauGB.

Gleichzeitig ist gemäß Anlage 1 „Liste UVP-pflichtiger Vorhaben“, Ziffer 1.4.2.3, eine „standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 Anlage 3UVPG erforderlich.

Die Novelle des BauGB dient insbesondere (...) der Anpassung des Städtebaurechts an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25.4.2014 S. 1) Die Änderungen der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L26 vom 28.1.2012, S.1)

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cityweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

betreffend u.a. die zu prüfenden Umweltfaktoren, die Vorprüfung des Einzelfalls, die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Erstellung des UVP-Berichts. Anpassungsbedarf im deutschen Recht (bestand) besteht damit sowohl im allgemeinen Umweltrecht, hier insbesondere im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, als auch im Baugesetzbuch (vergl. BT-Drucksache 18/10942).“

Der Umweltbericht gemäß der Anlage 1 §§ 2 Absatz 4 und 2 a und 4 c BauGB und Anhang 4 des UVPG bilden dabei gemäß § 2 a BauGB einen wesentlichen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

6.1. Umweltbericht

Der Umweltbericht (vgl. dazu auch Ziffer 7.1 der Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes) kommt zu folgenden zusammenfassenden und abwägungsrelevanten Ergebnissen (vgl. Anlage 1):

In einer Bestandsermittlung wurden im Zuge der Umweltprüfung für die potenziell betroffenen Schutzgüter die Aspekte der bestehenden Umweltsituation im Plangebiet ermittelt und bewertet.

Dazu sind mehrere Ortsbegehungen durchgeführt und die einschlägigen Datenbanken und Literaturstellen ausgewertet worden.

In einer Bestandsermittlung wurden im Zuge der Umweltprüfung für die potenziell betroffenen Schutzgüter die Aspekte der bestehenden Umweltsituation im Plangebiet ermittelt und bewertet.

Änderungen oder Ergänzungen oder Weglassen durch den Verfasser dieser Begründung ist in der Regel [...] gefasst.

6.1.1. Rechtliche Grundlagen

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen im Regelverfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt werden (2 Abs. 4 BauGB).

Zu den Umweltbelangen zählen gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch

Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes werden voraussichtliche Auswirkungen durch die Bauleitplanung ermittelt, bewertet und als Teil der Planbegründung zusammengefasst.

Der Umweltbericht ist Bestandteil im Abwägungsprozess der Beschlussfassung. In den entsprechenden Fachgesetzen sind für die diesbezüglich zu prüfenden Schutzgüter, Ziele und allgemeine Grundsätze definiert, die im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes berücksichtigt werden müssen.

Schutzgut/Schutzfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen und Menschliche Gesundheit <ul style="list-style-type: none"> • Immissionsschutz • Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein • Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter
Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> • Biotopfunktion • Biotopkomplexfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Mensch • Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade „Pflanzen-Mensch“, „Pflanzen-Tiere“
Boden <ul style="list-style-type: none"> • Biotopentwicklungspotential • Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit • Schutzwürdigkeit von Boden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und Archivfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen • Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade ‚Boden-Pflanzen‘, ‚Boden-Wasser‘, ‚Boden-Mensch‘, ‚Boden-Tiere‘ • Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser <ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt • Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen • Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung • Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung 	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren • Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere • Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge ‚Wasser-Mensch‘ • Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand • Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft <ul style="list-style-type: none"> • Regionalklima • Geländeklima • klimatische Ausgleichsfunktion • lufthygienische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen • Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt • Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung • Lufthygienische Situation für den Menschen • Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion • Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge ‚Luft-Pflanze‘, ‚Luft-Mensch‘

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

Landschaft <ul style="list-style-type: none">• Landschaftsgestalt• Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none">• Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none">• Kulturelemente• Kulturlandschaft	<ul style="list-style-type: none">• Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Tabelle 1 — Zusammenfassung der schutzbezogenen Wechselwirkung (nach Mestermann, Meschede)

6.1.2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

6.1.2.1. Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)

6.1.2.1.1. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei dem Schutzgut Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Bedingungen im Vordergrund. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind dabei besonders zu berücksichtigen. Daraus lassen sich ableiten:

- **Biotopfunktion,**
- **Biotopvernetzungsfunktion.**

Die Biotopfunktion einer Fläche hängt von verschiedenen Kriterien ab, wie z.B. Lage, Größe, Struktur, Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab.

Biotopfunktion

Tiere

Zur Prüfung, ob artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen, wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) angefertigt (BÜRO STELZIG, Anlage 2). In diesem Zusammenhang wurden Daten des LINFOS Informationssystems sowie die im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten auf Mess-tischblattebene abgefragt (LANUV NRW).

Zudem wurden **6 Begehungen** durchgeführt, bei denen überprüft wurde, ob Reviere von **planungsrelevanten** und **nicht planungsrelevanten** Vogelarten im Plangebiet befinden. Die Begehungen fanden zwischen Ende Februar und Anfang Juli 2018 statt. Bei der ersten Begehung wurden neben der Brutvogelerfassung auch die vorhandenen Strukturen auf ihr Potential für andere planungsrelevante Arten untersucht. Dabei wurde insbesondere auf Nester bzw. Horste sowie Spalten und Höhlen geachtet.

Als Gesamtergebnis kann festgehalten werden, dass zum Zeitpunkt der Begehungen fünf planungsrelevante Vogelarten als Brutvogel nachgewiesen werden konnten. Dabei handelte es sich um die **Arten Feldlerche, Feldsperling, Rauchschwalbe, Neuntöter und Bluthänfling.**

Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie nutzt das westlich an das angrenzende Grünland als Bruthabitat.

Mehrere Bluthänflinge wurden singend insbesondere im bereits genutzten Bereich des Plangebietes festgestellt. Bluthänflinge brüten in dichten Büschen und Hecken.

Rauchschwalben nutzen die Grünlandflächen als Nahrungshabitat. Die Brutplätze befinden sich in gut zugänglichen Ställen. Im Plangebiet brüteten mindestens neun Paare im alten Rinderstall.

Neuntöter besiedeln Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden. Ein Brutpaar mit flügel Jungvögeln wurde nordwestlich des Plangebietes beobachtet.

Ein **Feldsperlingspaar** brütete in einem Nistkasten im östlichen Plangebiet. Es wurden mindestens zwei Jungvögel nach Nahrung bettelnd verhört.

Außerdem wurden die **Vogelarten Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan** und **Star** als regelmäßige Nahrungsgäste nachgewiesen. Habicht und Girlitz wurden nur einmalig im Untersuchungsgebiet beobachtet.

Die Datenabfrage im Fachinformationssystem @LINFOS weist zusätzlich auf ein Brutvorkommen der **Turteltaube** aus dem Jahr 2010 sowie auf ein Winterrevier eines **Raubwürgers** hin. Aktuelle Brutvorkommen der Turteltaube im Plangebiet können jedoch ausgeschlossen werden. Der Raubwürger brütet nicht im Untersuchungsgebiet, nutzt dieses jedoch als Überwinterungshabitat.

Neben den planungsrelevanten Arten wurden auch auf nicht planungsrelevante Arten geachtet, die in den Hecken und Obstgehölzen sowie im Gehölzbestand im Wirkraum des Plangebiets brüten. Hier sind zum Beispiel die **Dorngrasmücke** und die **Goldammer** zu erwähnen.

Zwergfledermäuse wurden als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet festgestellt. Lebensstätten könnten sich in den Gebäuden innerhalb des Plangebietes befinden.

Eine ausführliche Beschreibung und Angaben hinsichtlich vorkommender Tiere sind der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (BÜRO STELZIG, Anlage 2) zu entnehmen.

Das Plangebiet liegt zu einem großen Teil im **Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“** (DE-4717-401). Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde 2018 durchgeführt (BÜRO STELZIG, Anlage 3).

Die überregionale Bedeutung der Medebacher Bucht basiert auf einer großen, vielfältigen Habitatausstattung mit entsprechender Vogelwelt. Als Leitarten für eine extensiv genutzte Kulturlandschaft sind der **Neuntöter** und der **Raubwürger** zu nennen. Beide Arten erreichen im Gebiet die absolut höchsten Siedlungsdichten in Nordrhein-Westfalen. Weiterhin hat das **Braunkehlchen** in den Nuhnewiesen landesweit einen Verbreitungsschwerpunkt. Die zum Rothaargebirge zählenden und gut erhaltenen Buchenwälder innerhalb des Gebietes beherbergen bedeutsame Brutbestände von **Grauspecht, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht** und **Schwarzstorch**. Die Fließgewässer werden u.a. vom **Eisvogel** als Brut- und Nahrungshabitat und vom Schwarzstorch zur Nahrungssuche regelmäßig aufgesucht. Landesweit herausragend (Top 5) sind die Brutbestände von **Grauspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan** und **Schwarzstorch** (vergl. Anlage 1, Anhang I) sowie von **Braunkehlchen** und **Raubwürger** (Arten nach Art. 4 (2) EG Vogelschutzrichtlinie (LANUV)).



Abb. 9 - Vogelschutzgebiet D—471 7-401 (grüne Schraffur) im Plangebiets (rote Umrandung) © Kartengrundlage GEOBASIS NRW 2019, © Stelzig 2020

Pflanzen

Der nördliche Bereich des Bebauungsplanes ist Teil einer **Intensivgrünlandfläche**. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftungsform haben diese Flächen vegetationskundlich **keine besondere Bedeutung, da nur wenige schnellwüchsige Gräserarten dominieren**. Die bestehenden Hecken sind aus Hainbuchen (*Carpinus betulus*) durchsetzt mit anderen heimischen Baum- und Straucharten wie z.B. Traubeneiche (*Quercus petraea*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) bestanden. Im Osten des Plangebietes befindet sich eine kleine Streuobstwiese mit verschiedenen Obstgehölzen.

Innerhalb des Plangebietes liegen **keine schutzwürdigen Biotop** oder **gesetzlich geschützten Biotop** nach § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW vor (LANUV NRW). Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotop befinden sich ca. 250 m nördlich, 300 m nordöstlich und 40 m östlich des Plangebietes (vgl. Abbildung 14). Nördlich des Plangebietes befindet sich das BT-4718-0544-2013, nordöstlich das BT-4719-052-2013 und östlich das BT-4718-029-9. Bei diesen Biotop handelt es sich um naturnahe Bachtäler und um Nass- und Feuchtgrünländer (LAN UV NRW 2020).

Weiterhin befinden sich schutzwürdige Biotop (BK) im Umfeld des Plangebietes (vgl. Abbildung 11 und 12). Unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzend sowie nördlich verlaufend, befindet sich das schutzwürdige Biotop „Oberes Bachtal der Harbecke nördlich von Medebach“ (BK-4718-012), ein Talraum der Harbecke mit naturnahem Bachlauf, Feucht- und Magergrünland und naturnahen Teichen. Weiter nordöstlich liegt das schutzwürdige Biotop „Tälchen und Magerweiden am Winterkopf“ (BK-4718-037), ein kleiner Talraum mit Feucht- und Magergrünlandflächen, landschaftsgliedernden Elementen und einem kleinen Bachlauf. Nördlich sowie nordöstlich liegen „Artenreiche Wiesen und Weiden am oberen Harbecketal nördlich von Medebach“ (BK-4718-0105). Ein Großteil dieser geschützten Biotop sind ebenfalls als stickstoffempfindliche Lebensräume ausgewiesen.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 /21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

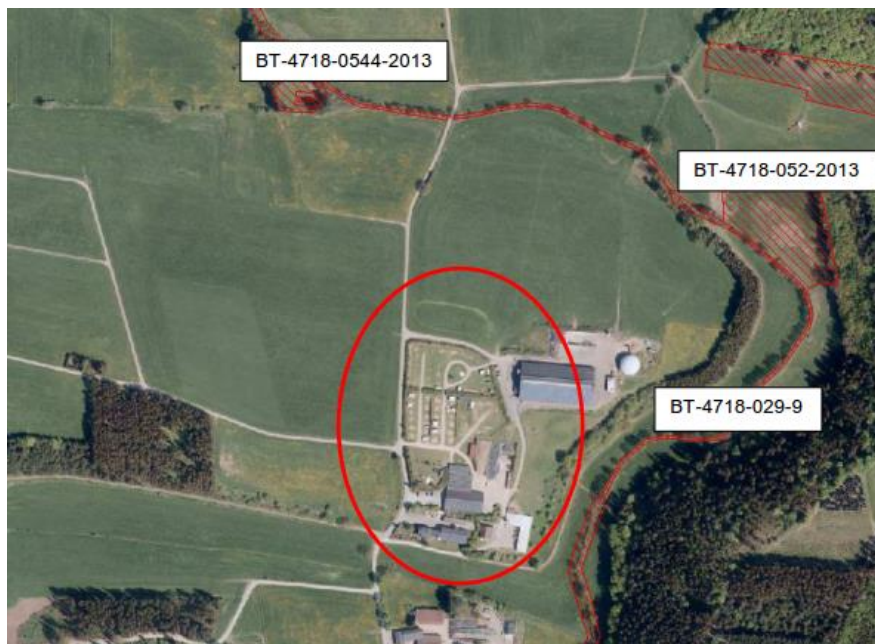


Abb. 10 — Nach § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW gesetzlich geschützte Biotop (rote Schraffur) im Umfeld des Plangebietes (roter Kreis), © Kartengrundlage GEOBASIS NRW 2019, © Stelzig 2020



Abb. 11 -- Schutzwürdige Biotop (grüne Schraffur) und stickstoffempfindliche Lebensräume (beige Einfärbung) im Umfeld des Plangebietes (roter Kreis)
© Kartengrundlage GEOBASIS NRW 2019, © Stelzig 2020

Biologische Vielfalt

Unter dem Begriff „biologische Vielfalt“ werden laut BNatSchG die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen gefasst.

Die **biologische Vielfalt im Plangebiet** ist, von einigen Ausnahmen abgesehen, als **gering zu bezeichnen**.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 /21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

Intensiv genutzten Grünländer weisen nur wenig Potential als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf. Zwar werden die Grünlandflächen westlich des Plangebietes noch als **Bruthabitat** durch die **Feldlerche** genutzt, von einem Bruterfolg ist aufgrund der häufigen Mahd nicht auszugehen. Die frisch **gemähten, kurzrasigen Flächen** werden insbesondere von **Greifvögel**, wie bspw. **Rotmilan**, **Turmfalke** und **Mäusebussard** aber auch von **Dohlen** gerne als Nahrungsfläche genutzt. Die **dichten Hecken aus Hainbuchen** zählen für Vogelarten wie **Haussperling**, **Feldsperling** und **Bluthänfling** zu den wertvollen Biotopen. Die **Streubstwiese** im Osten des Plangebietes bietet insbesondere höhlenbrütenden Arten wie **Blau-** und **Kohlmeise** aber auch Baumfreibrütern wie dem **Girlitz** als Nisthabitat.

Biotopvernetzungsfunktionen

Die Biotopverbundplanung ist ein Fachkonzept des Naturschutzes. [...]

Das Plangebiet ist Bestandteil der Biotopverbundfläche „Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht, Offenlandbereiche mit besonderer ornithologischer Bedeutung“ (VB-A-4717-019) (insgesamt 3.280,3 ha).

Das Gebiet aus offener, extensiver Kulturlandschaft mit artenreichen Hecken, Säumen, Ackern und Grünlandflächen innerhalb des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“ weist eine besondere Bedeutung auf. Südöstlich grenzt eine weitere Biotopverbundfläche „Talräume in der nördlichen und zentralen Medebacher Bucht (Stadt Medebach)“ (VB-A-4818-009) mit einer Gesamtgröße von 288,3 ha an.

Bei der Verbundfläche handelt es sich um Offenland-Bachtäler mit besonderer Bedeutung als ökologische Arrondierungsräume und Verbundkorridore der naturschutzfachlich herausragenden Talräume im Norden der Medebacher Bucht.

Der Teilbereich einer Grünlandfläche im Norden des Plangebietes weist keine hohe Bedeutung als Vernetzungsfunktion auf.

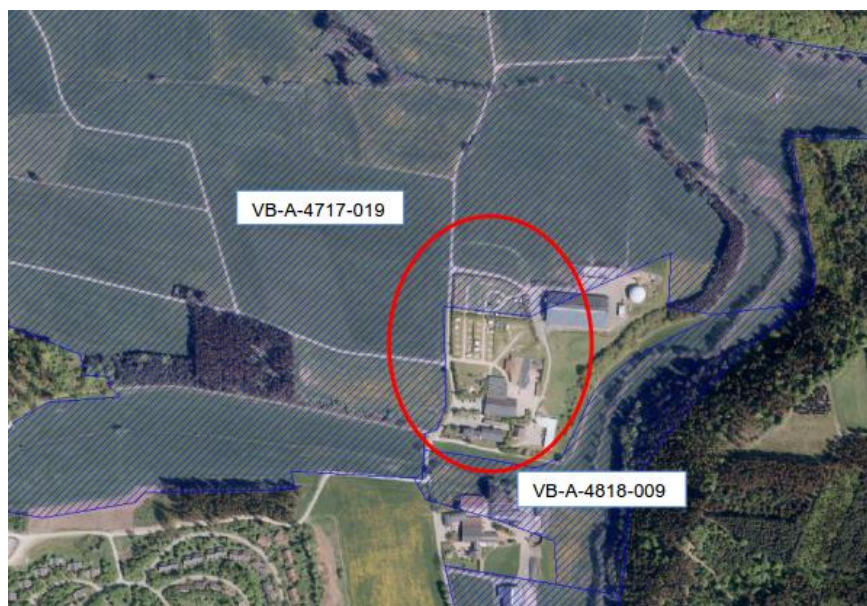


Abb. 12— Biotopverbundflächen (blaue Schraffur) im Umfeld des Plangebietes roter Kreis), © Kartengrundlage GEOBASIS NRW 2019, © Stelzig 2020

6.1.2.1.2. Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung [...]. Die Teilfläche SO — 1 ist bereits zum Großteil versiegelt und wird um weitere Gebäude erweitert. Dazu werden Baum- und Heckenstrukturen überbaut. Die als Camping- und Zeltplatz genutzte Teilfläche SO — 2 wird im Südosten um zwei Gebäude erweitert. Die bestehende öffentliche Zufahrtsstraße „Zur Hasenkammer“ ist versiegelt, ebenso die nach Westen abführende Straße und die verkehrsberuhigte private Erschließungsstraße. Die Sondergebietsflächen SO — 1 bis SO — 2 (teilweise) unterliegen dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 36 „Campingplatz Hasenkammer“. Die Sondergebietsfläche SO-3 soll als Wohnmobil und Campingplatz genutzt werden. Durch den Bau eines Sanitärgebäudes wird ein Teil der Fläche versiegelt.

6.1.2.1.3. Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden hat unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Es dient vor allem als Lebensgrundlage und —raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur und Kulturgeschichte zu schützen.

Zu berücksichtigen sind folgende bewertungsrelevante bodenökologische Funktionen:

- Biotopbildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- die Abflussregelungsfunktion.

Biotopbildungsfunktion

Der GEOLOGISCHE DIENST NRW gibt für das Plangebiet folgende Bodentypen an: Im nördlichen Teil des Plangebietes steht Braunerde aus tonigschluffigem Oberboden ohne Grundwasser oder Staunässe an (vgl. Abbildung 14, ocker).

Die Schutzwürdigkeit des Bodens geht aus den tiefgründigen Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte hervor. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist mittel, sodass die landwirtschaftliche Nutzungseignung als Weide oder Acker besteht.

Im südlichen Plangebiet ist als Bodentyp ein Pseudogley-Kolluvisol mit tonigschluffiger Bodenart, ohne Grundwasser, aber mit schwacher Staunässe vorhanden (vgl. Abbildung 14, rot). Die Schutzwürdigkeit der Böden liegt in der hohen Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion sowie in der natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens ist hoch, sodass als landwirtschaftliche Eignung Weide- und Ackernutzung empfohlen ist.

Ein kleiner Teil im Süden und Osten des Plangebietes befindet sich auf einem Gleyboden mit tonigschluffiger Ausprägung, einer mittleren Grundwasserstufe aber ohne Staunässe (vgl. Abbildung 14, blau). Die Schutzwürdigkeit ist nicht bewertet. Aufgrund der extrem hohen Verdichtungsempfindlichkeit wird die landwirtschaftliche Nutzungseignung als weidefähiges Grünland empfohlen.

Die unbebauten Grünlandflächen im Norden, Westen sowie Südwesten des Plangebietes werden durch intensive Mahd bewirtschaftet.



Abb. 13— Bodentypen im Bereich des Plangebietes (roter Kreis); ocker= Pseudogley-Parabraunerde; rot = Pseudogley-Kolluvisol, blau= Gley,
© Kartengrundlage Geologischer Dienst NRW 2017GEOBASIS NRW 2019,
© Stelzig 2020

Grundwasserschutzfunktion

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich des Grundwasserkörpers 42_01 (Rechtsrheinisches Schiefergebirge). Die Durchlässigkeit wird als sehr gering bis gering beschrieben, sodass die Ergiebigkeit dementsprechend ebenfalls gering ausfällt. ELWAS NRW gibt einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers an. Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen 3 m und 30 m. Im Untergrund stehen devonische Tonsteine an, die bereichsweise von Tonsteinen und Lyditen des Karbons überlagert werden. Aufgrund der sehr geringen bis geringen Durchlässigkeit der Schichten ist die Grundwasserneubildung niedrig.

Wasserwirtschaftlich ist der Grundwasserkörper von nur mittlerer Bedeutung (ELWAS NRW).

Im Bereich des Plangebiets sind derzeit keine Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete festgesetzt. Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsbereich (ELWAS NRW).

Abflussregelungsfunktion

Auf den unversiegelten Bereichen im Plangebiet kann theoretisch anfallendes Niederschlagswasser versickern. Die Böden im Plangebiet werden jedoch hinsichtlich ihrer dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser als ungeeignet eingestuft (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017).

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 /21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

Demnach kommt dem Plangebiet keine Bedeutung als Raum für die Versickerung von Niederschlagswasser zu. Es fließt überwiegend oberflächlich gemäß dem Gelände­relief in Richtung Südosten hin ab.

6.1.2.1.4. Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt.

Hierzu gehören:

- Grundwasserdargebotsfunktion,
- Grundwasserneubildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Abflussregulation von Oberflächengewässern,
- Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern.

Zu den Zielen des Schutzgutes Wassers sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Einhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Grundwasserdargebotsfunktion /Grundwasserneubildungsfunktion

Die unversiegelten Flächen im Plangebiet sind potentiell für das Grundwasserdargebot und die Grundwasserneubildung von Bedeutung, da hier anfallendes Niederschlagswasser versickern kann. Der Boden erweist sich jedoch als ungeeignet zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser. Aufgrund der undurchlässigen Schichten im Untergrund ist die Grundwasserneubildung als sehr gering zu bezeichnen (siehe Schutzgut Boden, ELWAS NRW).

Grundwasserschutzfunktion

Ausführungen zur Grundwasserschutzfunktion sind dem Schutzgut Boden zu entnehmen.

Abflussregulation und Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet (ELWAS NRW). Details zur Abflussregulation sind dem Schutzgut Boden zu entnehmen. Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Oberflächengewässer. Nördlich und östlich des Plangebietes verläuft der Flusslauf der Harbecke. Nordwestlich befindet sich ein Entwässerungsgraben.

6.1.2.1.5. Schutzgut Luft und Klima

Als Schutzziele sind für das Schutzgut Klima/Luft die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion definiert. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die Wärmeregulationsfunktion,
- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion.

In Hinblick auf den Klimawandel hat das LANUV NRW (2019) eine landesweite Klimaaanalyse in Anlehnung an die VDI-Richtlinie 3787, Blatt 1 (VDI 2015) durchgeführt. Die aufgearbeiteten stadtklimatischen Sachverhalte werden in Kartenform zur Verfügung gestellt und dienen der Nutzbarmachung für die Stadt- und Regionalplanung. Die Berücksichtigung thermischer und lufthygienischer Gegebenheiten sowie deren Auswirkungen sind bei Bau- und Planungsmaßnahmen von Bedeutung (LANUV NRW 2020).

Wärmeregulationsfunktion

In der Klimatopkarte des LANUV NRW (2020) sind zehn unterschiedliche Klimatypen definiert. Klimatope sind räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten aufweisen (VDI 2014) [...].

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist dem **Vorstadtklima** zugeordnet. Die umliegenden Bereiche, insbesondere die offenen Grünlandflächen weisen ein **Freilandklima** auf (Abb. 15) [...].

Im Plangebiet (Siedlung) und dessen Umgebung (Grünflächen) können tagsüber starke thermische Belastungen auftreten (Abb. 16). Der Plangebietsbereich ist jedoch nicht von einer nächtlichen Überwärmung betroffen, da ein hoher bis sehr hoher Kaltluftvolumenstrom von Nordwesten in Richtung Südosten herrscht.

Grünländer können grundsätzlich als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren und angrenzende, besonders topographisch niedriger liegende Siedlungsbereiche abkühlen und somit einen Temperatenausgleich schaffen. Sie zählen zu den Kaltluftproduzenten.

Aufgrund der Topographie profitieren auch die Kernstadt sowie der Ferienpark „Center Parcs Hochsauerland“ von den nächtlichen Kaltluftvolumenstrom.

Durchlüftungsfunktion

Die Hauptwindrichtung in Nordrhein-Westfalen ist West bis Südwest. Als Luftleitbahnen für Kalt- und Frischluft sowie für den allgemeinen Luftaustausch fungieren vor allem Freiflächen mit ausreichender Breite (min. 50 m) und ohne natürliche oder künstliche Barrieren, wie z.B. Wald oder flächige Bauwerke (GASSNER 2010). Das Plangebiet liegt innerhalb des Kaltluftvolumenstroms, der, aus Nordwesten in Richtung Südosten verlaufend, für eine nächtliche Durchlüftung der Kernstadt Medebach sorgt.

Luftreinigungsfunktion

Die Luftqualität im Plangebiet unterliegt einer Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Grünlandnutzung. Östlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich die Milchviehhaltung sowie die Biogasanlage der Familie Schmidt. Eine weitere Milchviehhaltung befindet sich südlich des Plangebietes auf dem Hof Schreiber. Eine geringfügige Vorbelastung geht auch von dem Verkehr auf der Straße „Zur Hasenkammer“ auf.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich Waldbestände, die durch Verdünnung oder Filterung von Luftschadstoffen zur Lufterneuerung bzw. —reinhaltung beitragen.



Abb. 14- Auszug aus der Klimatopkarte mit Lage des Plangebietes (roter Kreis),
© Kartengrundlage LANUV 2020, © Stelzig 2020



Abb. 15- Auszug aus der Klimaanalysekarte mit Lage des Plangebietes (roter Kreis), ©
Kartengrundlage LANUV 2020, © Stelzig 2020



Abb. 16 - Auszug aus der Klimaanalysekarte mit Lage des Plangebietes (roter Kreis), © Kartengrundlage LANUV 2020, © Stelzig 2020

6.1.2.1.6. Schutzgut Landschaft

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt, ebenso wie die Erhaltung ausreichend großer unzerschnittener Landschaftsräume [...].

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Ostsauerländer Gebirgsrand“ und im Landschaftsraum LR-VIb-041 „Medebacher Bucht mit Düdinghauser Hochmulde“. Der Landschaftsraum Medebacher Bucht ist durchzogen von Orke und Nuhne und ihrer Seitenbäche. Nördlich des bewaldeten Hardtrückens als Teil des peripheren Rothaargebirges findet die Medebacher Bucht in der Hochmulde um Düdinghausen ihre Fortsetzung. Die Düdinghausener Hochmulde wird geprägt von dem offenen Talzug der Wilden Aa und ihrer Nebenbäche unter Einschluss der weiten, bis 600 m ü. NN aufsteigenden Talhänge. Die Kulturlandschaft der Medebacher Bucht weist ein in Teilräumen noch kleinteiliges Nutzungsmosaik aus Acker- und Grünlandflächen auf mit einem hohen Anteil von Saumstrukturen wie Hecken und Feldraine.

Das Plangebiet und die angrenzenden Flächen entsprechen dem typischen Landschaftsbild der „Medebacher Bucht und Düdinghauser Hochmulde“ (LANUV NRW).

Das Plangebiet liegt, ausgenommen die Teilgebietsflächen SO — 1 und SO — 4, in den Landschaftsschutzgebieten „LSG-Medebach“ (LSG-4717-0001) (LSG Typ A) und „LSG-Medebacher Kernraum: Quellmulden, Niederungszonen und Flachhänge“ (LSG-4817-0005) [LSG Typ C] (vgl. Abbildung 18).

Für Landschaftsschutzgebiete des **Typ A „Großräumiger Landschaftsschutz, allgemeiner Landschaftsschutz“** sind folgende Schutzzwecke ausgewiesen:

Die Festsetzung dient der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Erholungseignung und der (biologisch-ökologischen) Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gegenüber den vielfältigen Nutzungsansprüchen an Natur und Landschaft.

Insbesondere dient die Festsetzung der

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006—weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

- Erhaltung der Eigenart und Schönheit eines repräsentativen Ausschnittes der Sauerland-Landschaft mit dem Rothaargebirge und der Medebacher Bucht,
- Schaffung eines leistungsfähigen Umgebungsschutzes (ökologische Pufferzone) für die strenger geschützten Teile dieses Naturraums, auch und insbesondere für das sich etablierende ökologische Netz „NATURA 2000“ im Sinne der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie,
- Wahrung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ in jenen Teilen der FFH-Gebiete, die aufgrund einer abwägenden Planungsentscheidung nach § 19 LG nicht einem strengeren Schutzstatus unterworfen wurden (ULB HSK & Planungsbüro Bühner 2003).

Für Landschaftsschutzgebiete des **Typ C „Kleinräumiger Landschaftsschutz: Wiesentäler und ornithologisch bedeutsames Offenland“** sind folgende Schutzzwecke ausgewiesen:

Die Schutzausweisung sichert Wiesentäler aus (landschafts-)ökologischen Gründen und wegen ihrer Bedeutung als prägende Bestandteile der walddreichen Mittelgebirgslandschaft. Aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit sind sie wertvoll für den Erholungsverkehr. Ihre naturnahe (Grünland-)Bewirtschaftung erhält ihren Wert als Refugialbiotope mit hoher Vernetzungswirkung (Biotopvernetzung); unter diesem Aspekt wurden vereinzelt auch floristisch erhaltungsbedürftige Flächen außerhalb der unmittelbaren Talräume einbezogen (ULB HSK & Planungsbüro Bühner 2003).

Weiterhin umfasst diese Landschaftsschutzkategorie insbesondere Offenlandflächen (zumeist Grünlandflächen) mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz. Diese Flächen gehören zu den Kernräumen des europäischen Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“. Sie beherbergen wichtige Brut- und Nahrungshabitate von Raubwürger, Neuntöter, Wachtel, Rebhuhn und Braunkelchen, die zu den Charakterarten des Vogelschutzgebietes gehören (ULB HSK & Planungsbüro Bühner 2003).

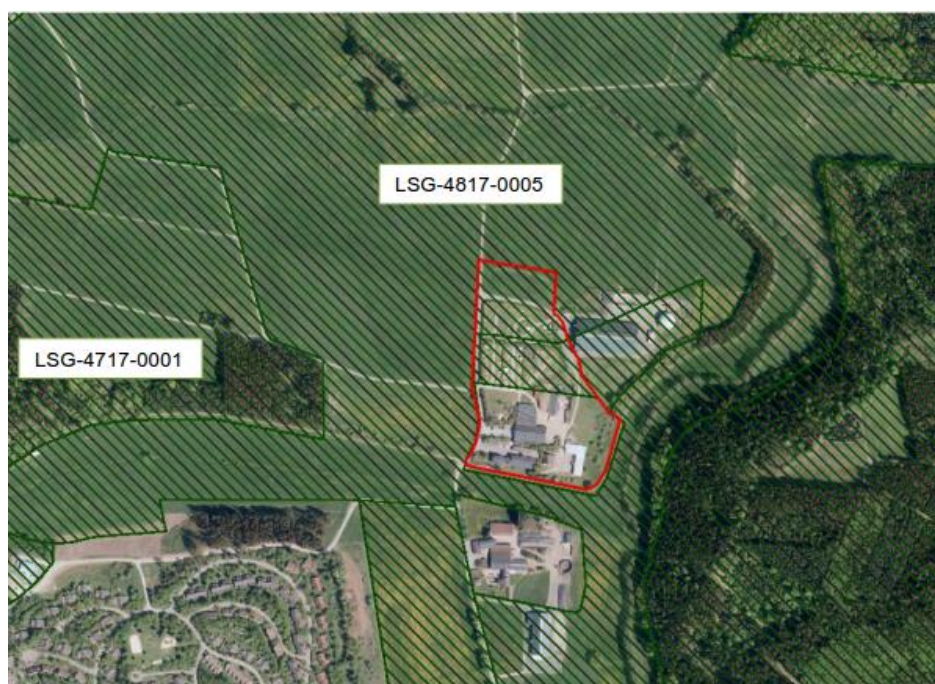


Abb. 17— Landschaftsschutzgebiet „LSG Medebach“ (LSG-4717-0001) und „LSG-Medebacher Kernraum: Quellmulden, Niederungszonen und Flachhänge“ (LSG-4817-0005) (grüne Schraffur) im Umfeld des Plangebietes ((rote Umrandung), © Kartengrundlage LANUV2019, © GEOBASIS NRW 2019, © Stelzig 2020

6.1.2.1.7. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten.

Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- *Wohn-, Wohnumfeld und Erholungsfunktion,*
- *Gesundheit und Wohlbefinden.*

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion

Das Plangebiet liegt ca. 1 km nördlich der Kernstadt Medebach. Im Süden an das Plangebiet grenzt der Hof Schreiber an. Südöstlich liegt der Ferienpark „Center Parcs Hochsauerland“. Über die Straße „Hasenkammer“ gelangt man zum Ferienhof „Zur Hasenkammer“.

Im Plangebiet sowie angrenzend und in der weiträumigen Umgebung befinden sich mehrere Rundwanderwege die häufig zur Naherholung genutzt werden. Der Kuckucksuhlenweg M3 verläuft mitten durch das Plangebiet. Der Medebacher Bergweg verläuft östlich des Plangebietes (vgl. Abbildung 19).

Westlich des Plangebietes sowie unmittelbar nordwestlich an den Ferienpark „Center Parcs Hochsauerland“ angrenzend, befindet sich die Freizeiteinrichtung „Aventura — Der Spielberg“.

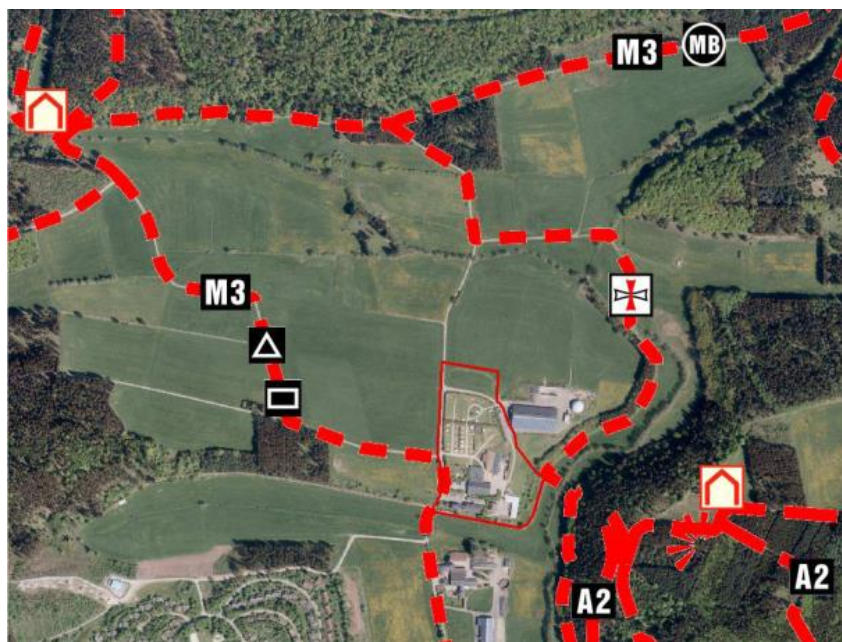


Abb. 18- Wanderwege (gestrichelte dicke rote Linien) im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage Geobasis NRW 2019)

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

Gesundheit und Wohlbefinden

Im Plangebiet bestehen Schadstoffimmissionen und eine Geruchsbelastung durch die landwirtschaftliche Grünlandnutzung, die Milchviehhaltung und die Biogasanlage.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Kampfhandlungen, die während des 2. Weltkrieges stattgefunden haben. Kampfmittelfunde sind daher nicht zu erwarten.

Störfall-Betriebsbereiche (Seveso-III-Richtlinie)

Um Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen vorzubeugen, müssen die Störfall-Betriebsbereiche im Stadtgebiet lokalisiert sowie Gefahrenpotentiale und Achtungsabstände bestimmt werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Störfallbetriebe innerhalb oder in der Umgebung des Plangebietes.

6.1.2.1.8. Schutzgut Kultur und sonstige Güter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Das Plangebiet liegt in der Kulturlandschaft „Medebacher Bucht“ in einem Bereich mit Bedeutung aus Fachsicht der Landschafts- und Baukultur (LWL 2010).

Die Stadt Medebach liegt im Kulturlandschaftsbereich Medebach — Hallenberg (K 23.01). Der vielfältige Kulturlandschaftskomplex ist eine extensiv genutzte Kulturlandschaft, wie sie nur noch selten in Nordrhein-Westfalen vorhanden ist. Sie ist Abbild einer „alten“ Nutzung. Sie gibt der Landschaft nicht nur ihr unverwechselbares Aussehen, sondern auch einen Lebensraum für eine anthropogen begünstigte Brutvogelgemeinschaft (Neuntöter, Raubwürger, Schwarzstorch, Rotmilan, Braunkehlchen und weitere Arten). Seine Bedeutung ist nur mit einer genügend großen Ausdehnung gegeben (LWL 2010).

Der reich gegliederte Landschaftscharakter der extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft sollte insbesondere als seltenes Gut und als Ausgleichsraum zu dem flächenmäßig überwiegenden intensiv genutzten Landschaftsräumen grundsätzlich erhalten werden (LWL 2010).

Die Hansestadt Medebach besitzt einen kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkern und hat potentiell bedeutsame Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte.

In der Kirchstr. 2 befindet sich die Katholische Pfarrkirche St. Petrus und Paulus, welche inmitten der Ortslage Medebach erhöht gelegen ist. Das klar gegliederte, stattliche Gebäude ist wegen seiner repräsentativen Bauweise prägend für die Ortslage und das Erscheinungsbild eben dieser. Innerhalb der Ortslage wirkt der Kirchenbau besonders wegen der im Nordwesten angrenzenden Platzsituation. Dadurch ergibt sich die exponierte Lage des Kirchenbaus.

Außerhalb der Ortslage sind mehrere Sichtkorridore von unterschiedlicher Größe auszumachen. Nach Nordwesten hin erstreckt sich der größte Bereich, in dem sich Sichtbeziehungen auf den Bau ergeben. Weitere sind im Nordwesten, Südwesten und Süden auszumachen. Der Kirchenbau ist prägend für die Stadtanlage (LWL 2010).

Die stadtbildprägende Funktion ist ein wesentliches Merkmal des Kirchenbaus und als solches besonders erhaltenswert. Der Erhalt der Sichtbeziehungen und die Wahrung der

Proportionen der umliegenden Bebauung sind daher von besonderem Belang (LWL 2010).

Nach derzeitigem Stand sind keine denkmalgeschützten Objekte im Plangebiet vorhanden. Auch Sachgüter befinden sich nicht auf der Fläche.

6.1.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabenumsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabenumsetzung verglichen werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 - 25 Jahren.

Es ist davon auszugehen, dass unter Beibehaltung der aktuellen Nutzung, das heißt intensiv landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Grünländer, gelegentliche Pflege der Hecken- und Gehölzstrukturen sowie Pflege der Obstbaumgehölze, keine wesentlichen Änderungen der Umweltqualität resultieren.

Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen unterläge weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren, die Größe der Bäume würde im Laufe der Jahre allerdings zunehmen. Bezüglich des Landschaftsbildes ergäben sich nur geringfügige Veränderungen.

6.1.4. Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase inkl. Abrissarbeiten

Bei Durchführung der Planung gehen unterschiedliche Wirkungen auf den Umweltzustand aus. Diese werden im Folgenden in Relation zum aktuellen Umweltzustand sowie den herrschenden Vorbelastungen für die jeweiligen Schutzgüter erläutert und bewertet. Dabei werden - soweit sie erheblich sind - auch mögliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase berücksichtigt.

Nach der Novellierung des BauGB (Mai 2017) soll laut Anlage 1 Nr. 2b die Prognose bei Durchführung der Planung weiter ausdifferenziert werden. Dies berücksichtigt - sofern von

Belang - direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige (bis zu einem Jahr), mittelfristige (ein bis fünf Jahren) und langfristige (dauerhafte) (über fünf Jahre), ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen.

Innerhalb des Umweltberichtes sollen sowohl Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union als auch auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene berücksichtigt werden.

6.1.4.1. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren „Ferienhof zur Hasenkammer“ wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Die Umsetzung der Planung führt zu einer Umnutzung sowie zu einer Beanspruchung eines Teilbereichs einer Grünfläche (SO-4). Während der Geländeerfassungen 2018 wurden fünf planungsrelevante Vogelarten (Feldlerche, Bluthänfling, Rauchschwalbe, Feldsperling, Neuntöter) festgestellt, die im Plangebiet

oder Wirkraum des Vorhabens brüten. Als Nahrungsgäste wurden die Arten Turmfalke, Mäusebussard, Rotmilan und Star festgestellt. Im Landschaftsinformationssystem wurden Hinweise auf ein Brutvorkommen der Turteltaube sowie ein Winterrevier des Raubwürgers aus früheren Jahren festgestellt.

Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können für Feldlerche, Bluthänfling, Rauchschwalbe, Feldsperling, Neuntöter, Turmfalke, Mäusebussard, Rotmilan, Star, Turteltaube und Raubwürger ausgeschlossen werden.

Feldsperlinge wurden brütend in einem Nistkasten nachgewiesen, Die Fortpflanzungsstätte wird im Zuge der Planung (44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) zerstört, sodass diese durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF Maßnahme) an anderer Stelle ausgeglichen werden muss (vergl. Ziffer 4.3.1).

Um den Verbotstatbestand der Tötung auszuschließen (44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG), muss die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit erfolgen. Erhebliche Störungen (44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) können aufgrund der Vorbelastung im Plangebiet ausgeschlossen werden. **Zwergfledermäuse** wurden jagend im Plangebiet festgestellt. Hinweise auf Wochenstubenquartiere oder Winterquartiere ergaben sich nicht. Die Funktion des Plangebiets als Nahrungshabitat bleibt weiterhin erhalten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Da Fledermäuse und nacht-aktive Fluginsekten z.T. empfindlich auf Lichtquellen reagieren, werden später Hinweise zur Beleuchtung gegeben, die auf freiwilliger Basis umgesetzt werden sollten.

Eine ausführliche Beschreibung ist der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen (Punkt 6.2 ff).

Das Vorhaben befindet sich teilweise im Vogelschutzgebiet „Medebacher Buch“ (DE-4717-401). Daher wurden mögliche Auswirkungen auf die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile im Rahmen einer Vogelschutz-Verträglichkeitsprüfung untersucht.

Anhand der Geländeerfassungen 2018 kann eine Beeinträchtigung eines Großteils der Vogelarten von gemeinschaftlichen Interesse nach Vogelschutzrichtlinie, die für das VSG „Medebacher Bucht“ gemeldet sind, ausgeschlossen werden.

In der VS-Verträglichkeitsprüfung werden die Vogelarten Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan und Grauspecht betrachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Summationseffekte mit anderen Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Pflanzen

Durch die Umwandlung von intensiv genutzten Grünlandflächen gehen keine vegetationskundlich bedeutenden Flächen verloren.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die bereits bestehende verkehrsberuhigte öffentliche Straße „Hasenkammer“.

Um den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild abzumildern und die Einbindung des Plangebietes in die Landschaft und gegenüber der Straße „Hasenkammer“ und der verkehrsberuhigten Wege nachhaltig aufzuwerten, werden Festsetzungen zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im gesamten Plangebiet getroffen. Es sind bodenständigen und regionaltypischen heimische Gehölze zu verwenden.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 42 LNatSchG oder schutzwürdige Biotop befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich jedoch

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 /21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

sowohl gesetzlich geschützte als auch schutzwürdige Biotope. Diese werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung befinden sich geschützte Landschaftsbestandteile.

Biologische Vielfalt

Die Umnutzung der intensiv genutzten Grünlandflächen lässt keine erheblichen Folgen für die biologische Vielfalt erkennen. Da sie unmittelbar an die bereits bestehenden Nutzungen anschließt, eignet sie sich höchstens als Nahrungsfläche für verschiedene Vogelarten. Im Umfeld des Plangebietes bleiben ausreichend Flächen von ähnlicher Qualität erhalten. Durch die Eingrünung des Plangebietes werden Strukturen geschaffen, die von Vögeln als Brut- und Nahrungshabitat genutzt werden können.

Hinsichtlich der Biotopvernetzung besitzt das Plangebiet keine besondere Bedeutung.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt werden als mittel angesehen. Unter der Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen werden diese jedoch als nicht erheblich eingestuft.

6.1.4.2. Schutzgut Fläche

Die Planung führt im Wesentlichen zu einer Umwidmung sowie zu einer Beanspruchung eines Teilbereiches einer Grünlandfläche. Insgesamt werden für die Planung 1,2 ha Fläche neu beansprucht. Die Fläche grenzt unmittelbar an die bereits bestehende Nutzung an.

Neben der direkten Flächeninanspruchnahme wirken bereits indirekte Beeinträchtigungen in Form Lärm- und Lichtemissionen durch die bestehende touristische Nutzung sowie den landwirtschaftlichen Betrieb auf der Fläche. Die Emissionen, die durch die Anlage und den Betrieb des Campingplatzes auf umliegende Flächen einwirken, werden durch die Festsetzung zum Erhalt sowie durch Neupflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen abgeschwächt.

Emissionen in Form von Licht, Lärm und Staub auf angrenzende Flächen ergeben sich auch während der Bauphase. Diese Auswirkungen sind jedoch nur vorübergehend und müssen im Rahmen von Vermeidungsmaßnahmen auf ein Minimum beschränkt werden. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche werden aufgrund der Inanspruchnahme und Umnutzung von Grünland im Freiraum- und Agrarbereich als mittel eingestuft.

Diese Beeinträchtigungen werden grundsätzlich als erheblich beurteilt.

Im weiteren Verfahren muss hinsichtlich des Flächenschutzes einerseits und der städtebaulichen Ziele andererseits abgewogen werden.

6.1.4.3. Schutzgut Boden

Im Zuge der Bebauung des Plangebietes kommt es zu einer Umnutzung von Grünland sowie zu einer partiellen Flächenversiegelung innerhalb der Sondergebietsflächen SO-2 und SO-3.

Die Begrenzung der Bodenversiegelung ist das wichtigste Ziel zum Schutz der Bodenfunktionen und zur Erhaltung naturnaher Flächen. Notwendig ist hierzu eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das unumgänglich notwendige Maß und die Flächenreaktivierung nicht mehr genutzter überbauter Flächen.

Diese Ziele müssen auf allen Planungsebenen und bei allen bodenrelevanten Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017).

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de
ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu
Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

Die natürlichen Bodenfunktionen sind durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits beeinträchtigt. Durch die Anlage von Stellplätzen für Wohnmobile und Zeltplatzflächen auf Rasen ist nicht mit einer weiteren Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen zu rechnen. Auf der versiegelten Fläche gehen diese Funktionen hingegen komplett verloren.

Die anstehenden Böden sind für eine Versickerung von Niederschlagswasser ungeeignet. Das anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist.

In der Bauphase kann es durch den Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz zu langfristigen Bodenverdichtungen und zu kurzfristigen Verunreinigungen kommen. Die Verdichtungsempfindlichkeit der Braunerde wird als Mittel, die des Pseudogley-Kolluvisol als hoch bewertet. Eine maßgebliche stoffliche Belastung der Böden und indirekt auch des Grundwassers ist durch eine sachgerechte Bauausführung zu vermeiden. Das im Plangebiet bereits anfallende und zukünftig anfallende Schmutzwasser wird gesammelt und dann über eine private Druckleitung in die städtische Kanalisation entsorgt (Entwässerungsgebiet ‚Kernstadt Medebach‘) und zur Zentralen Kläranlage mit biologischer Reinigung nach Medebach abgeführt.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird aufgrund der Schutzwürdigkeit der Böden als mittel eingestuft. Unter Berücksichtigung der Durchführung von erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich angesehen.

6.1.4.4. Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Oberflächengewässer. Nördlich und östlich des Plangebietes verläuft die Harbecke. Des Weiteren verläuft ein Graben nordwestlich des Plangebietes.

Das Gewässer Harbecke ist zwar nicht Bestandteil des Plangebietes, es muss aber in seiner Natürlichkeit und Funktion (in der physikalischen, chemischen oder biologischen

Beschaffenheit) - auch durch eine intensive Freizeitnutzung durch die zulässigen Nutzungen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 40 - uneingeschränkt erhalten und gesichert werden. Entlang des Fließgewässers Harbecke ist deshalb ein mindestens 10 m breiter

Gewässerrandstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante des Gewässers, von jeglicher Bebauung (dazu zählen auch Schotterung, Befestigung, Anfüllungen), landwirtschaftlichen Gebäuden und Nutzungen, Lagerungen und Freizeitnutzungen freizuhalten (38 WHG, § 90a LWG) [siehe hierzu den Städtebaulichen Vertrag].

Schmutzwasser darf der Harbecke nicht zugeführt werden.

Sofern die oben genannten Maßnahmen eingehalten werden, wird das Gewässer durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Gemäß den Vorschriften des § 51 a Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) ist das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist.

Das anfallende Niederschlagswasser der baulichen Anlagen (z.B. Dachentwässerung, asphaltierte und weitgehend wasserdurchlässige gepflasterte, geschotterte und wassergebundene Hofflächen, Wege, Terrassen und Spielflächen) wird dem RW-Kanal zugeführt, in zulässiger Weise auch dem Gewässer Harbecke oder in den grundstückseigenen Flächen versickert.

Das im Plangebiet bereits anfallende und zukünftig anfallende Schmutzwasser wird gesammelt und dann über eine private Druckleitung in die städtische Kanalisation entsorgt (Entwässerungsgebiet „Kernstadt Medebach“) und zur Zentralen Kläranlage mit biologischer Reinigung nach Medebach abgeführt.

Während der Bauphase kann es zu einer kurzfristigen Verunreinigung von Böden kommen und damit indirekt zum Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser.

Durch eine sachgerechte Bauausführung sowie durch eine fachgerechte Entsorgung von Schmutzwasser kann eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und unter Voraussetzung einer fachgerechten Entwässerung als gering und nicht erheblich eingestuft.

6.1.4.5. Schutzgut Luft und Klima

Während der Bauzeit ist mit einer kurzfristigen Anreicherung der Luft mit Staub und Abgasen zu rechnen. Diese Beeinträchtigung ist jedoch nur vorübergehend.

Im Zuge der Planumsetzung kommt es zu einer Umnutzung von Grünlandflächen sowie zu einer partiellen Versiegelung. Die Grünländer nördlich und westlich des Plangebietes tragen zur Kaltluftentstehung bei. Dem Gebiet wird jedoch keine hohe Bedeutung als Luftleitbahn zu den südlich gelegenen Wohnflächen oder zum Ferienpark „Center Parcs Hochsauerland“ beigemessen. Frischluft kann über die Täler und im Umfeld befindlichen Offenlandflächen in die Kernstadt Medebach gelangen.

Aufgrund der nur partiellen Versiegelung von Flächen ist nicht von erheblichen Wärmeemissionen durch Gebäude oder Wege auszugehen.

Die verkehrsberuhigte Straße „Hasenkammer“ trägt nur in geringem Maß zur Verunreinigung der Luftqualität bei. Die Firma AMBROSIUSBLANKEVERKEHR.INFRASTRUKTUR, Bochum, (2018) hat ein Verkehrsgutachten erstellt, welches die Beurteilung einer größeren Plandimension enthält. Die Ergebnisse sind auf den vorliegenden geringeren Planungsumfang anwendbar.

Negative Auswirkungen durch den Ziel- und Quellverkehr auf die Luftqualität im Plangebiet und Umgebung können ausgeschlossen werden.

Durch die intensive Grünlandbewirtschaftung und somit häufiges Ausfahren von Gülle wird die Luftqualität periodisch negativ beeinflusst. Weiterhin tragen die Milchviehhaltungen und die Biogasanlage zu Geruchsimmissionen bei. Damit unterliegt die Luftqualität einer Vorbelastung. Das Immissionsschutzgutachten der Firma UPPENKAMPundPARTNER (2018) gibt einen zulässigen Immissionswert in Geruchsstundenhäufigkeiten von bis zu 25 % für kleine Ferienhaussiedlungen und Campingplätze bzw. für die Gebietsnutzung im Außenbereich an. Die in dem Gutachten zum Immissionsschutz ermittelte Gesamtbelastung, welche für das Plangebiet zwischen 9 % und 23 % Geruchshäufigkeitsstunden liegt, wird nicht überschritten (UPPENKAMPundPARTNER 2018).

Der Bebauungsplan weist Flächen zum Erhalt sowie zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen aus. Gehölze tragen langfristig durch Verdünnung oder Filterung von Luftschadstoffen zur Lufterneuerung bzw. Luftreinhaltung bei.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung (Grünlandbewirtschaftung, Milchviehhaltung, Biogasanlage), der vernachlässigbaren Funktion zur Wärmeregulation und als Luftleitbahn sowie aufgrund der Pflanzung von Gehölzen im Rahmen des Vorhabens ist kumulativ mit keiner Verschlechterung der klimatischen Gesamtsituation zu rechnen.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden als gering und nicht erheblich eingestuft.

6.1.4.6. Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet liegt nördlich der Kernstadt Medebach auf einer Höhe zwischen 432,5 und max. 450 m ü. NN.

Durch die erhöhte Lage und das bewegte Relief bestehen zwischen dem Plangebiet und der Wohngebiete in der Kernstadt keine Sichtbeziehungen. Im Umfeld des Plangebietes verlaufen mehrere Wanderwege. Der Medebacher Bergweg verläuft östlich des Plangebietes in Tallage. Die Einsicht auf den östlichen Teil des Plangebietes entlang der Obstwiese mit Blick auf kleinere landwirtschaftliche Gebäude ist von dort aus gegeben. Im weiteren Verlauf der Tallage ist das Plangebiet nicht weiter einsehbar. Der „Kuckucksuhlenweg M3“ verläuft durch das Plangebiet. Der Blick in die freie Landschaft ist aufgrund der Hügellage erst ab Erreichen des bestehenden Campingplatzes möglich. Durch das Vorhaben wird diese Sicht auf einer Strecke von max. 150 m eingeschränkt. Von exponierten bewaldeten bzw. aufgelichteten Hügelkuppen aus können geringe Sichtbeziehungen bestehen. Durch die angepasste Bauweise am Hang und die transparente Bauweise mit Glas- und Holzfassaden fügt sich das Vorhaben gut in die Landschaft ein. Weiterhin wird das Plangebiet eingegrünt. Der höher gelegene Ferienpark „Center Parcs Hochsauerland“ südwestlich des Plangebietes wird von Bäumen eingegrünt, sodass auch hier nur geringe Sichtbeziehungen bestehen. Ebenso ist der „Aventura-Spielberg“ teilweise einsehbar. Im Plangebiet befindet sich eine Biogasanlage. Weitere technische Elemente wie Hochspannungsleitungen oder Windenergieanlagen, die von weitem einsehbar sein können, sind nicht vorhanden, sodass der Kulturlandschaftscharakter der Medebacher Bucht weiterhin besteht.

Das Plangebiet befindet sich im großräumigen Landschaftsschutzgebiet „LSG Medebach“ (LSG-4717-0001) und im kleinräumigen „LSG- Medebacher Kernraum: Quellmulden, Niederungszonen und Flachhänge“ (LSG-481 7-0005). Aufgrund der landschaftlichen Schönheit sind die Gebiete wertvoll für den Erholungsverkehr. Durch die Erhöhung eines Ferien- und Übernachtungsangebotes wird die Erholungsfunktion gefördert.

Dazu werden Grünlandflächen im Vogelschutzgebiet umgenutzt und partiell versiegelt. Die Bedeutung dieser Flächen für den Vogelschutz kann damit nicht mehr erfüllt werden. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes durch die intensive Grünlandnutzung und den bestehenden Besucherverkehr wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft als gering eingestuft.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden als mittel und als nicht erheblich eingestuft.

6.1.4.7. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Geräuschemissionen

Aufgrund der Entfernung des Plangebietes zur Kernstadt Medebach, hat die Planung keine negativen Einflüsse auf die nächst gelegenen Wohngebiete.

Geräuschemissionen, die während der Bauphase entstehen, können auf die Anwohner des Hofes Schreiber sowie Naherholungs- und Erholungsuchende wirken. Da die Bauphase nur temporär besteht, sind diese Wirkungen als gering zu bewerten.

Dauerhafte Beeinträchtigungen in Form von Lärm durch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen durch den Ferienpark sind nicht zu erwarten.

Sichtbeziehungen

Durch das bewegte Relief und die exponierte Lage des Plangebietes sind nur geringfügige Sichtbeziehungen zu erhöht gelegenen oder durch das Plangebiet führende Wanderwege vorhanden. Sichtbeziehungen zum südwestlich gelegenen Ferienpark „Center Parcs Hochsauerland“ und zum „Aventura — Der Spielberg“ bestehen ebenfalls nur geringfügig. Durch die Anlage und den Betrieb des Ferienhofs „Zur Hasenkammer“ entstehen im geringen Maße zusätzliche Lichtemissionen. Durch die Bepflanzung der Fläche gegenüber der freien Landschaft werden diese Lichtemissionen abgeschwächt werden.

Erholungsnutzen

Durch das Vorhaben werden zusätzliche Camping-, Zelt- und Wohnmobilstellplätze geschaffen, die sich positiv auf das touristische Angebot auswirkt.

Das Plangebiet besitzt für die wohnungsnaher Erholung beim alltäglichen Spaziergang sowie für UrlauberInnen eine Bedeutung. Von den angrenzenden Wanderwegen bestehen geringe Sichtbeziehungen auf den Vorhabenbereich.

RadfahrerInnen, FußgängerInnen, RollstuhlfahrerInnen und Kraftfahrzeuge müssen sich die Straße „Hasenkammer“, welche auch als Wanderweg M3 ausgewiesen ist, (noch) teilen.

Aufgrund der straßenräumlichen Situation und des weitgehend linearen Straßenverlaufs können im Grundsatz höhere Fahrgeschwindigkeiten auftreten. Ein unmittelbarer Handlungsbedarf für Veränderungen der Erschließungssituation ist im Bestand sowohl im Hinblick auf eine leistungsfähige Abwicklung im Kfz-Verkehr als auch im Hinblick auf eine angemessene Verkehrssicherheit aller am Verkehr teilnehmen Gruppen (geboten). Die Beobachtungen vor Ort führen zu der Schlussfolgerung, dass sich alle Nutzergruppen offenbar auf die eingeschränkte Erschließungssituation auf dem vorhandenen Wirtschaftsweg im Abschnitt zwischen der Straße Hengsbecke bis zum Plangebiet des Ferienhofs „Hasenkammer“ eingestellt haben. Im Rahmen der Beobachtungen waren auch keine sicherheitsrelevanten Konflikte zu erkennen, so dass aus gutachterlicher Sicht kein zwingender Handlungsbedarf für bauliche und/oder betriebliche Maßnahmen gegeben ist (AMBROSIUS BLANKE VERKEHR.INFRASTRUKTUR).

[Dieser wird aber von der Hansestadt Medebach anders gesehen, denn es wird ein separat verlaufender Fuß- und Radweg gebaut und auf der Straße Hasenkammer mind. 3 Ausweichstellen zur Regelung des gefahrlosen Begegnungsverkehrs errichtet]. Im Plangebiet besteht eine Vorbelastung an Geruchsimmissionen, welche durch die Grünlandbewirtschaftung, die Milchviehhaltung und die Biogasanlage ausgehen.

Das Immissionsschutz-Gutachten der Firma UPPENKAMP und PARTNER 2018 kommt zu dem Schluss, dass zulässige Werte nicht überschritten werden.

Kampfmittel

Das Plangebiet liegt außerhalb von Kampfhandlungen, die während des 2. Weltkrieges stattgefunden haben. Beeinträchtigungen durch Kampfmittelfunde sind daher nicht zu erwarten.

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Hansestadt Medebach als örtliche Ordnungsbehörde und/oder die Bezirksregierung Arnsberg – Staatlicher Kampfmittelräumdienst - zu verständigen. [...]

6.1.4.8. Schutzgut Kultur und Sachgüter

Das Plangebiet liegt in der Kulturlandschaft Medebacher Bucht in einem Bereich mit Bedeutung für die Landschafts- und Baukultur. Trotz der Intensivgrünlandnutzung wird der Kulturlandschaftscharakter der Medebacher Bucht nicht maßgeblich beeinträchtigt.

Aus Fachsicht der Archäologie und der Denkmalpflege sind im Raum Medebach keine bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche ausgewiesen. Nach derzeitigem Stand sind keine denkmalgeschützten Objekte im Plangebiet vorhanden. Auch Sachgüter befinden sich nicht auf der Fläche.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter werden als gering und nicht erheblich eingestuft.

6.1.4.9. Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung

Es kommt zur Zunahme der Lichtemissionen temporär während der Bauphase sowie dauerhaft durch die Innen- und Außenbeleuchtungen der Gebäude, Wegebeleuchtung sowie in geringem Maße durch Verkehr. Das Plangebiet wird zu allen Seiten hin eingegrünt. Es ergeben sich keine Konflikte durch die Zunahme der Beleuchtung, wenn diese zweckdienlich gehalten wird.

Wärmeemissionen durch partielle Versiegelung sowie Teilversiegelung, die negativ auf angrenzende Bereiche wirken können, sind als äußerst gering und als unerheblich zu bewerten.

Eine Erhöhung von Strahlung ist im Rahmen der Bebauung nicht zu erwarten, da keine Funkmaste, Hochspannungsleitungen oder ähnliche Anlagen errichtet werden oder innerhalb des Plangebietes verlaufen.

Erschütterungen können sich temporär während der Bauphase einstellen. Durch eine fachgerechte Bauausführung müssen diese vermieden werden, um keine Schäden an vorhandener Bausubstanz hervorzurufen.

Weitere Beeinträchtigungen bzw. Belästigungen für angrenzende Bereiche oder das Plangebiet selbst konnten nach derzeitigem Wissenstand nicht ermittelt werden.

6.1.4.10. Art und Menge der erzeugten Abfälle

Abfall jeglicher Art fällt im Plangebiet an. Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Hansestadt Medebach anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen einer Wiederverwertung zugeführt. Die organischen Abfälle, soweit sie in der Biogasanlage nicht selbst verwertet werden, werden eingesammelt und der Kompostieranlagen in Brilon aufbereitet. Die Restabfälle sowie der Sperrmüll werden von der Hansestadt Medebach über die Umladestation des Hochsauerlandkreises zur Abfallaufbereitungsanlage R.A.B.E. nach Meschede gebracht.

Eventuell anfallender Bauschutt oder Bodenaushub wird zur Profilierung von Bodenflächen im Plangebiet genutzt.

Der Mutterboden ist zu sichern, zu schützen und auf dem Grundstück wieder zu verwenden (vergl. 202 BauGB).

6.1.4.11. Kumulieren mit benachbarten Gebieten

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

In der Umgebung des Geltungsbereiches sind keine weiteren Bauvorhaben bekannt. Eine Kumulierung von Auswirkungen mit benachbarten Gebieten ist demnach nicht abzusehen.

6.1.4.12. Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die eingesetzten Techniken und Stoffe entsprechen dem aktuellen Stand. Es ergeben sich keine Auswirkungen.

6.1.4.13. Tabellarische Zusammenfassung der Umweltauswirkungen der Planung

Schutzgut	Mögliche Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Verlust einer Fortpflanzungsstätte des Feldsperlings 	mittel	unerheblich
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Fläche durch direkte Inanspruchnahme Umnutzung von Grünland Emissionen von Licht, Lärm und Staub während der Bauphase 	mittel	erheblich
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Partielle Versiegelung von geschützten Boden Potentielle Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers Verdichtung während der Bauphase Verlust der natürlichen Bodenfunktion Veränderung des Standortes, der Habitaleigenschaft, des Arteninventars und der Bodenorganismen 	mittel	unerheblich
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Mögliche Verunreinigung des Grundwassers 	gering	unerheblich
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> Anreicherung der Luft mit Staub und Abgasen während der Bauphase 	gering	unerheblich
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Inanspruchnahme kulturlandschaftlicher Bestandteile für den Vogelschutz Schaffung Angebot für Erholungsfunktion 	gering	unerheblich
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> Entstehung von Staub und Lärm während der Bauphase Entstehung von Lichtimmission durch festinstallierte Beleuchtungseinrichtungen in und an den Gebäuden sowie durch an- und abfahrende Fahrzeuge Sichtbeziehung von Rundwanderwegen auf Vorhaben 	gering	unerheblich
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern 	gering	unerheblich

Tabelle 2: Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

Die Bewertung des Grades und der Erheblichkeit der Beeinträchtigung erfolgte unter Berücksichtigung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen.

6.1.5. Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zu einander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Die im Falle der Planung auftretenden Beziehungen wurden deshalb bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter erwähnt und bewertet. So kann es beispielsweise während der Bauphase zu temporären Verunreinigungen der Böden (Auswirkungen auf das Schutzgut Boden) und damit auch indirekt zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers (Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser)

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilrweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

kommen. Darstellungen dieser Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern befinden sich in der vorangegangenen Betrachtung der einzelnen Güter.

6.1.6. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

6.1.6.1. Überwachungsmaßnahmen

Die sachgerechte Ausführung der Bauarbeiten muss während der gesamten Arbeiten gewährleistet werden, um schädliche Umweltauswirkungen zu vermeiden. Ebenso sind die Arbeiten zur Entsorgung von Abfällen inklusive dem während der Bauarbeiten anfallendem Bodenmaterial fachgerecht auszuführen.

6.1.6.2. Verringerungs- und Vermeidungsmaßnahmen

6.1.6.2.1. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von planungs- und nicht planungsrelevanten Vogelarten

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen, Störungen während der Fortpflanzungszeit und Zerstörung von Lebensstätten; Verbote nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden [siehe Städtebaulicher Vertrag und die Hinweise].

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die

Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit: Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG aller vorkommenden Vogelarten) vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig [siehe Städtebaulicher Vertrag und Hinweise].

Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen.

Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig [siehe Städtebaulicher Vertrag und Hinweise].

Auswahl von insekten-/fledermausfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis

Die Beleuchtung des Ferienhofes könnte sich störend auf nachtaktive Insekten auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum auch Fledermäuse, die weniger Insekten in den umlie-

genden Jagdhabitaten erbeuten können. Um die Lichtimmissionen im zukünftigen Plan-
gebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten wer-
den.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Empfeh-
lungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch
Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden,
dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt In-
sekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irri-
tation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streu-
licht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu ver-
wenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird
dadurch minimiert.
Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und
wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die mög-
lichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen.
Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispiels-
weise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hoch-
drucklampen sowie warm-weiße LEDs eingesetzt werden [siehe Städtebaulicher Ver-
trag und Hinweise].
- Schutz vorhandener Gehölze
Um vorhandene Gehölze am Stamm und im Wurzelbereich zu schützen, müssen die
Ausführungen der DIN 18920 ‚Schutz von Bäumen, Pflanzen beständen und Vegeta-
tionsflächen‘ beachtet werden.

6.1.6.2.2. Schutzgüter Boden und Wasser

Grundsätzlich sind bei den Bodenarbeiten die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung
von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV
einzuhalten. Zur Minimierung des Eingriffs in den Boden müssen Beeinträchtigungen so
weit wie möglich vermieden werden (LABO 2009, BVB 2013).

- Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch Maschinen- und Baufahrzeugein-
satz z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind durch eine fachgerechte Bauausführung
(beispielsweise Betankung der Baufahrzeuge an geeigneter Stelle außerhalb des
Plangebietes) zu vermeiden.
- Die Bauarbeiten sind möglichst flächenschonend durchzuführen, um Verdichtungen
auf angrenzenden, nicht versiegelten Flächen zu vermeiden.
Betriebsflächen sollen möglichst klein gehalten werden, jedoch ausreichende Dimen-
sionen erhalten, um den störungsfreien Bauablauf zu sichern ohne ungeschützten Bo-
den zu beanspruchen. Ist die Einrichtung einer Baustraße notwendig, sind hier eben-
falls Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen zu treffen. Die geplanten

Einrichtungen müssen grundsätzlich die aufgetragenen Lasten für den darunterliegenden Boden schadlos und dauerhaft aufnehmen und dürfen nicht zu einem Schadstoffeintrag und zu einer Vermischung mit anstehendem Boden führen.

- Nach Möglichkeit sollen bodenschonende Geräte wie Kran, Seilbagger (Dragline), Raupendumper etc. statt Radfahrzeugen zum Lastentransport eingesetzt werden. Die Größe ist der Maßnahmengröße anzupassen. Vorgaben zu Baugeräten und Laufwerken sowie den maximalen Bodendrücken sind zu berücksichtigen, sodass nach Bauabschluss noch ein funktionstüchtiges Bodengefüge vorliegt oder ohne großen Aufwand wieder herstellbar ist.
- Beim Befahren der Böden sind darüber hinaus die Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen. Beispielsweise sind trockenen Böden in der Regel tragfähiger und weniger verdichtungsanfällig. Nach Bauende sind Verdichtungen im Unterboden vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen.
- Während der Bauphase sind sowohl etwaige Dränwässer als auch Grund- und Niederschlagswasser im notwendigen Umfang aus dem Baufeld geregelt abzuleiten [siehe Städtebaulicher Vertrag und Hinweise].
- Die Verwertung des anfallenden Bodenaushubs muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Die Regelungen des BBodSchG sind zu beachten. Dazu zählt u.a., dass kein Boden auf Flächen aufgetragen werden soll, die die Bodenfunktionen im besonderen Maß erfüllen. Durch den Bodenauftrag darf keine zusätzliche Beeinträchtigung entstehen. Die Mächtigkeit ist anhand bodenschutzfachlicher Kriterien zu bestimmen. Bei der Ausbringung müssen ebenfalls bodenschonende Ausbringungsverfahren zum Einsatz kommen.

Auch eine eventuell notwendige Zwischenlagerung des Bodens muss bestimmte Anforderungen genügen, die BBodSchV und die DIN 19731 und § 202 BauGB sind zu beachten. Dazu zählen insbesondere die Vermeidung von Vermischung, Vernässung, Wasserstau und Verdichtung sowie Begrünung der Mieten bei längeren Standzeiten.

- Sollten Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen auf dem Gelände festgestellt werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall behält sich die Untere Bodenschutzbehörde weitere Auflagen vor.

6.1.7. Kompensationsmaßnahmen

Bei Eingriffen ist grundsätzlich nach dem Prinzip „Vermeidung — Minderung — Kompensation — Ersatzzahlung“ gemäß § 15 BNatSchG vorzugehen.

Die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen hat zum Ziel, den Eingriff so weit wie möglich auszugleichen. Als Ausgleich für zerstörte oder negativ beeinflusste Lebensräume sollen aktuell weniger wertvolle Bereiche durch entsprechende Maßnahmen aufgewertet werden. Diese Flächen können dann Funktionen übernehmen, die in Folge des Eingriffs an anderer Stelle verloren gegangen sind. Ein Eingriff wird als ausgeglichen angesehen, wenn keine Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt mehr zu erwarten sind. Die funktionale Differenzierung von Ausgleich und Ersatz ist oft nicht eindeutig. Man verwendet deshalb den Terminus der Kompensationsmaßnahme. Kompensationsmaßnahmen zeichnen sich durch einen engen räumlichen, funktionalen und zeitlichen Bezug zu den beeinträchtigten Funktionen und werten des Naturhaushaltes aus (KÖPPEL ET AL. 1998).

6.1.7.1. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Feldsperling

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

Da der Feldsperling kaum noch natürliche Baumhöhlen als Nistplatz vorfinden, profitieren diese von natürlichen Nisthilfen. Um den Feldsperling auch zukünftig auf dem „Ferienhof zur Hasenkammer“ zu erhalten, müssen mindestens drei Nistkästen oder mmd. ein Kolonienistkasten in räumlicher Nähe (ca. 50 m) angebracht werden. Es sollen Nistkästen verwendet werden, die einen Fluglochdurchmesser von 32 mm aufweisen. Die Aufhäng-Höhe soll mmd. 2,5 m betragen, sodass diese für Katzen oder andere Prädatoren unzugänglich sind. Eine ausreichende Entfernung des Maßnahme-standortes zu potentiellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Die Nisthilfen sind an einem lichten Standort mit Gewährleistung des freien Anflugs ohne oder mit nur wenig überragendem Blätterdach anzubringen (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2019).

Die Funktionssicherung der Maßnahme ist zu gewährleisten, indem die Kästen jährlich außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und zu reinigen sind. Das heißt, dass Vogelnester und andere alte Nester entfernt werden müssen.

Die Habitatansprüche des Feldsperlings sind gut bekannt. Die Anlage von Nisthilfen wird von Bauer et al. (2005) empfohlen. Die Eignung der Maßnahme wurde innerhalb eines Expertenworkshops als „hoch“ bewertet (LANUV NRW 2019, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2013).

Eine maßnahmen- und oder populationsbezogenes Risikomanagement/Monitoring ist nicht erforderlich (LANUV NRW 2019, FOA LANDSCHAFTSPLANUNG 2013).

6.1.8. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Durch die Erschließung und Bebauung des Plangebietes kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a BauGB, der entsprechend auszugleichen ist. Anhand der Gegenüberstellung der Biotoptypen des Bestands vor dem Eingriff und denen der Planung lässt sich der Eingriff hinsichtlich der Biotope ermitteln (LANUV NRW).

Die Eingriffsbewertung und -bilanzierung erfolgte auf der Grundlage der „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (HSK ULB 2006). In Abbildung 20 und 21 sind die Biotoptypen des Bestandes und der Planung dargestellt. Die Bilanzierung des derzeitigen Planungsstandes ist der Tabelle 3 zu entnehmen.

Das Plangebiet wird als Sondergebiet festgesetzt und in vier Teilflächen untergliedert. Die Teilflächen SO — 1 sowie SO — 2 (teilweise) gehen nicht in die Bilanzierung ein, da sie dem Geltungsbereich des alten Bebauungsplans Nr. 36 „Campingplatz Hasenkammer“ unterliegen. Für die Teilgebiete SO — 2 (teilweise) und SO — 3 werden jeweils eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 angenommen, sodass der Versiegelungsgrad der jeweiligen Teilflächen 20 % beträgt (vgl. BAUNVO). Die weiteren 80 % werden, nach Abzug der festgesetzten Anpflanzung, als Zierrasen bilanziert.

Nach derzeitigem Planungsstand ergibt sich bei Umsetzung der Planung eine **negative Bilanz von -8.846 Biotopwertpunkten** (vergl. Tabelle 3). Die negative Bilanz muss über Kompensationsmaßnahmen oder ein Ökokonto ausgeglichen werden.

Bestand			
Biotoptyp nach HSK 2006	Größe [m²]	Biotopwert	Flächenwert
1 Versiegelte Flächen (Straße)	2.886	0	0
13 Grünland in intensiver Nutzung	4.747	4	18.988
1 Versiegelte Flächen (Wege)	544	0	0
4 Zierrasen (Campingplatz)	4.211	2	746
4 Zierrasen (Spielplatz)	373	2	746

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

26 schmale Hecke (bis 5m Breite)	599	6	3.594
Geltungsbereich BPlan Nr. 36	29.246	0	0

42.246 Gesamtwert: 31.750

Planung			
Biototyp nach HSK 2006	Größe [m ²]	Biotopwert	Flächenwert
1 Versiegelte Fläche (Straße)	2.886	0	0
Geltungsbereich BPlan Nr. 36	29.246	0	0
Sondergebiet SO-2 (gem. § 10 Abs. 5 LV.m.; § 10 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 4 und 5 BauNVO) (GRZ 0,2)			
1 Versiegelte Flächen (Straße)	1.026	0	0
4 Zierrasen	3.704	2	7.408
4 Spielplatz	398	2	796
26 schmale Hecke (bis 5m Breite)	599	6	3.594
Sondergebiet SO-3 (gem. § 10 Abs. 5 LV.m.; § 10 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 4 und 5 BauNVO) (GRZ 0,2)			
1 Versiegelte Fläche (Straße)	790	0	0
4 Zierrasen	3.159	2	6.318
26 schmale Hecke (bis 5m Breite) (Bestand)	798	6	4.788

42.605 Gesamtwert: 22.904

Bilanz:		-8.846
---------	--	--------

Tabelle 3 — Bilanzierung



Abb. 19 – Biotypen des Bestandes zum Bebauungsplan Nr. 40 „Ferienhof zur Hasenkammer“



Abb. 20 – Biotypen der Planung zum Bebauungsplan Nr. 40 „Ferienhof zur Hasenkammer“

6.1.9. Planungsalternativen/Angaben von Gründen für die getroffene Wahl

Die Planung sieht die nachhaltige Standortsicherung und die Entwicklung des Betriebes „Ferienhof Zur Hasenkammer“ und damit die räumliche, strukturelle und funktionelle Neuorganisation vor.

Die bereits heute schon gute funktionale Abstimmung mit den Freizeitaktivitäten und -angeboten des Ferienhofs „Zur Hasenkammer“ mit denen des Ferienparks „Center Parcs Hochsauerland“, des Erlebnisbades „Aqua Mundo“ und des „Aventura Spielberg“ wird weiter sinnvoll ausgebaut und optimiert — die gegenseitigen „Fühlungsvorteile“ und die qualitativ und quantitativ unterschiedlichen, aber sich ergänzenden Wochenend- und Ferienangeboten und -nutzungen, werden zu einem Gesamterfolg für den Fremdenverkehr sowie für diese überregional führende „Urlaubsdestination“ im östlichen Sauerland entwickelt.

6.1.10. Erhebliche nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)

Es liegen nach derzeitigem Stand keine Informationen über erheblich nachteilige Auswirkungen durch Krisenfälle vor. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Erdbebengebietes und auch Bergbautätigkeiten sind dort nicht bekannt. Es liegen darüber hinaus keine Kenntnisse über Hochwassergefährdungen vor. Auch Störfallbetriebe sind nach derzeitigem Wissensstand nicht im Plangebiet oder im Umfeld vorhanden.

6.1.11. Erhebliche nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)

Die Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte zum einen durch Auswertung vorhandener Fachinformationssysteme, Pläne (z.B. Flächennutzungsplan, Landschaftsplan etc.) und Karten und zum anderen durch Geländebegehungen. Des Weiteren wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (BÜRO STELZIG 2020) angefertigt.

Als weitere Informationsgrundlage diente der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ferienhof zur Hasenkammer“ und die Begründung (vgl. CHRISTOPHESSE-ARCHITEKTEN & BÜRO BOEHMER 2020).

6.1.12. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Familie Schmidt plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ferienhof zu Hasenkammer“ der die planungsrechtliche Voraussetzung zur Ausweisung einer Fläche als Sondergebiet erfüllt. Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt Medebach und eine Gesamtgröße von 4,3 ha. Der südliche Bereich unterliegt dem Bebauungsplan Nr.36 „Campingplatz Hasenkammer“.

Das Plangebiet ist in vier Teilgebietsflächen (SO — 1 bis SO — 4) untergliedert, wovon die Teilgebiete SO — 1 und SO — 2 bereits bebaute Bereiche beinhalten.

Auf den Teilflächen sind Nutzungen als Zelt- und Campingplatz Wohnmobilplatz sowie für Ferienwohnungen etc. geplant. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bereits bestehende Straße „Zur Hasenkammer“. Die Eingrünung der Teilflächen von mind. drei Meter Breite mit bodenständigen und regionaltypischen heimischen Gehölzen ist festgesetzt. Durch das Vorhaben kommt es überwiegend zu einer Beanspruchung eines Teilbereichs einer intensiv genutzten Grünfläche.

Als Grundlage für die Bewertung der Schutzgüter wurde der aktuelle Umweltzustand der vorhandenen Biotope als Ausgangszustand angenommen.

Innerhalb des Umweltberichtes werden die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter beschrieben und bewertet. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden Beeinträchtigungen einiger Schutzgüter hervorgerufen. Der Grad der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Fläche sowie Boden wird als mittel bewertet. Für die Schutzgüter Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung sowie Kultur- und Sachgüter wird eine geringe Beeinträchtigung angenommen.

Unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen und bei Durchführung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung, mit Ausnahme des Schutzgutes Fläche, ausgegangen.

Im weiteren Verfahren muss hinsichtlich des Flächenschutzes einerseits und die städtebaulichen Ziele andererseits abgewogen werden.

Im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergibt sich ein Kompensationsbedarf von -8.846 Biotopwertpunkten. Dieser muss über Kompensationsmaßnahmen oder ein Ökokonto ausgeglichen werden.

6.2. Artenschutzprüfung (ASP)

Die ebenfalls vom Büro Stelzig, Soest, durchgeführte Artenschutzprüfung (vergl. Anlage 1) kommt zu den folgenden Ergebnissen:

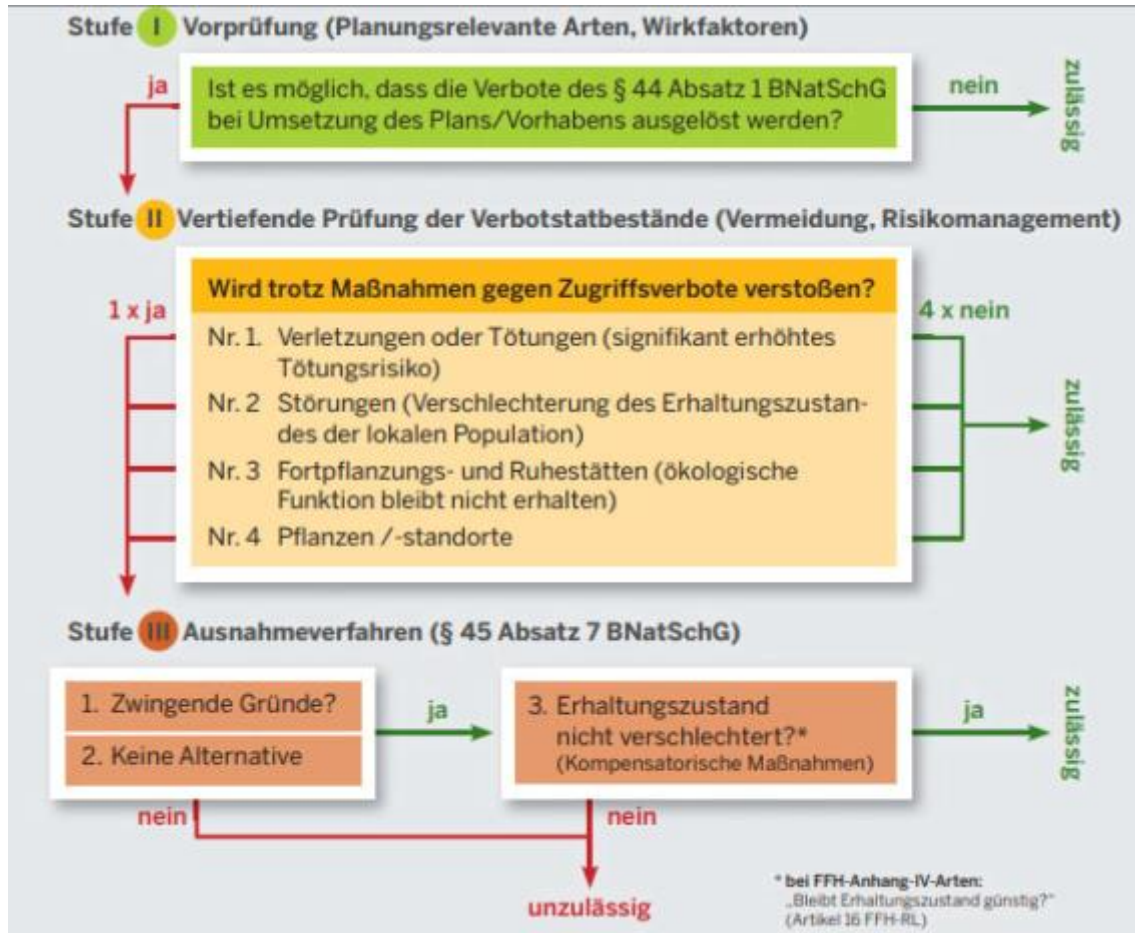


Abb. 21 – Ablaufschema einer Artenschutzprüfung nach Kiel

„Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst [vergl. ausführlich Anlage 1, S. 3 ff]. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Ergibt die Vorprüfung, dass planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können, so muss im Rahmen der Stufe II vertieft untersucht werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe II). Aufgrund des Vorkommens planungsrelevanter Arten, ist die Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung (artenschutzrechtliche Vorprüfung- „AS VP“) erforderlich“.

6.2.1. Ablauf einer ASP

In der Stufe 1 der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums
Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren
In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich.

Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ermittelt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände einen Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

- a) zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b) keine möglichen Alternativen zur Planung bestehen.

Wird beides mit ja beantwortet, muss der voraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (kommt es zu einer Verschlechterung des

Erhaltungszustandes -?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

6.2.2. Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

Zur wiederholten Vorhabenbeschreibung und Beschreibung des Plangebiets [vergl. Anlage 2, S. 8].

6.2.2.1. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt überwiegend im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ und ist von Grünland umgeben. Im Südosten des Plangebietes befindet sich eine private Grünfläche sowie eine Fläche zum Erhalt von Obstbäumen.



Abb. 22 – Private Grünfläche mit Obstbaumbestand

6.2.2.2. Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum neben der Fläche des direkten Eingriffs die angrenzenden Grünlandflächen und Waldbereiche sowie weitere, der südlich liegende Hof Schreiber sowie ein Teil des Center Parcs (Abb. 24 und 25).

Der Großteil, insbesondere der nördliche und östliche Teil des Wirkraumes liegt im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“.



Abb. 23 – Abgrenzung des Wirkraumes (gelbe Linie) und des Plangebietes (rote Linie)
(Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019)

6.2.2.3. Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Bau- feldräumung und der Entfernung von Gehölzen kann es zur Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung sowie durch die Beseitigung von Gehölzen und sonstigen Strukturen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Der Verlust von Bäumen und Gebüsch und die Versiegelung von Grünlandflächen können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Zudem kann es durch das Vorhaben zur Zerstörung bestimmter Strukturen kommen, sodass dies zu Habitatverlusten in angrenzenden Bereichen führt. Dadurch

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmission entstehen, die zur

Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

6.2.3. Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Die Ermittlung des zu untersuchenden Artenspektrums richtete sich anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen. Aufgrund der großräumigen Offenlandbereiche, Feldgehölze und Gebäude wurden planungsrelevante Arten aus den Tiergruppen Vögel und Fledermäuse untersucht. Zur Überprüfung der Vorkommen wurden Begehungen an insgesamt sechs Tagen (28.02.2018, 10.04.2018, 08.05.2018, 23.05.2018, 06.06.2018, 05.07.2018) durchgeführt. Der Zeitraum der Erfassungen lag dabei zwischen Ende Februar und Anfang Juli 2018. Die Untersuchungen fanden in der Aktivitäts-/ Brutphase der planungsrelevanten Arten statt.

Neben der Begehung erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2018) bereitgestellte Internetangebot „©LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Zudem wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Mess-tischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2018).

6.2.3.1. Methodik

Vögel

Die Brutvögelkartierung wurde auf der Vorhabenfläche sowie im Wirkraum an sechs Terminen zwischen Ende Februar und Anfang Juli 2018 durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005).

Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten, um deren Vorkommen sicher feststellen oder ausschließen zu können. So wurde die Erfassung der früh im Jahr balzenden Eulenvögel im Februar durchgeführt. Spät im Jahr in ihrem Brutgebiet ankommende Arten wie Wachtel und Wachtelkönig wurden Anfang Juli kartiert.

Bei den Kartierungen werden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen werden die Registrierungen der einzelnen Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (z.B. SÜDBECK et al. 2005) so genannte

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

„Papierreviere“ ermittelt. Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Fledermäuse

Zur Ermittlung der Fledermausfauna wurden innerhalb des Untersuchungsraumes in der Nacht des 05.07.2018 sowohl Detektoren als auch stationäre akustische Erfassungen durchgeführt. Unter dem Einsatz eines Ultraschalldetektors (sog. „Bat-Detektoren“) wurden lineare Strukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes abgelaufen und dabei alle

Fledermauskontakte erfasst und automatisch aufgezeichnet. [siehe die weiteren Ausführungen im Gutachten, Anlage 1, S. 14]

6.2.3.2. Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden 13 planungsrelevante Vogelarten sowie die Zwergfledermaus festgestellt.

Die folgende Tabelle zeigt die planungsrelevanten Arten des Messtischblatt-Quadranten 4718.3 Goddelsheim. Darunter befinden sich 34 Vogelarten. Die nachgewiesenen Arten sind in der letzten Spalte mit dem jeweiligen Status für das Untersuchungsgebiet gekennzeichnet.

Wissenschaftlicher Status Artnamen	Deutscher Artname	Zusätzlich nachgewiesen	Stand MTB	Status im UG
Fledermäuse				
Pipistrellus	Zwergfledermaus			N
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Brutvorkommen ab 2000	G	N
Accipiter nisus	Sperber	Brutvorkommen ab 2000	G	-
Aegolius funereus	Raufußkauz	Brutvorkommen ab 2000	U	-
Alauda arvensis	Feldlerche	Brutvorkommen ab 2000	U1	BV
Alcedo atthis	Eisvogel	Brutvorkommen ab 2000	G	-
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Brutvorkommen ab 2000	S	-
Anthus trivialis	Baumpieper	Brutvorkommen ab 2000	U	-
Asio otus	Waldohreule	Brutvorkommen ab 2000	U	-
Buteo bueto	Mäusebussard	Brutvorkommen ab 2000	G	N
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Brutvorkommen ab 2000	Unbek.	BV
Coturnix coturnix	Wachtel	Brutvorkommen ab 2000	U	-
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Brutvorkommen ab 2000	U	-
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Brutvorkommen ab 2000	G	-
Dryobates minor	Kleinspecht	Brutvorkommen ab 2000	G	-
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Brutvorkommen ab 2000	G	-
Falco tinnunculus	Turmfalke	Brutvorkommen ab 2000	G	N
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	Brutvorkommen ab 2000	G	N
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Brutvorkommen ab 2000	U1.	BV
Lanius collurio	Neuntöter	Brutvorkommen ab 2000	G1.	(BV)

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006—weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

Lanius excubitar	Raubwürger	Brutvorkommen ab 2000	S	[W]
Locustella naevia	Feldschwirl	Brutvorkommen ab 2000	U	-
Milvus milvus	Rotmilan	Brutvorkommen ab 2000	U	N
Passer montanus	Feldsperling	Brutvorkommen ab 2000	U	BV
Perdix perdix	Rebhuhn	Brutvorkommen ab 2000	S	-
Pernis apivorus	Wespenbussard	Brutvorkommen ab 2000	U	-
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Brutvorkommen ab 2000	G	-
Picus canus	Grauspecht	Brutvorkommen ab 2000	U↓	-
Saxicola ruberta	Braunkehlchen	Brutvorkommen ab 2000	S	-
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Brutvorkommen ab 2000	G	-
Serinus serinus	Girlitz	Brutvorkommen ab 2000	Unbek.	N
Streptopelia turtur	Turteltaube	Brutvorkommen ab 2000	U↓	[BV]
Strix aluco	Waldkauz	Brutvorkommen ab 2000	G	-
Sturnus vulgaris	Star	Brutvorkommen ab 2000	Unbek.	N

Tabelle 3: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 4718.3 (Goddelsheim)

G= Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, ↑= Bestandstrend positiv, ↓ =Bestandstrend negativ; KON = kontinentale Region; X = Potentielles Vorkommen, N = Potentielles Nahrungshabitat, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden, UG = Untersuchungsgebiet, N = Nahrungsgast, BV = Brutvogel, DZ = Durchzügler, W = Wintergast, () an den Wirkraum angrenzend, [] = Datengrundlage @LINFOS.

Die Vogelarten **Mäusebussard**, **Turmfalke**, **Star** und **Rotmilan** wurden als **regelmäßige** Nahrungsgäste nachgewiesen.

Habicht und **Girlitz** wurden nur einmalig im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Die Arten **Feldlerche**, **Feldsperling**, **Rauchschwalbe**, **Neuntöter** und **Bluthänfling** wurden als **Brutvögel** kartiert. Die Datenrecherche im Fachinformationssystem @LINFOS weist zusätzlich auf ein **Brutvorkommen der Turteltaube** sowie auf ein **Winterrevier eines Raubwürgers** hin.

Neben den planungsrelevanten Arten konnte zudem noch **eine Reihe weiterer Vogelarten** wie Amsel, Wacholderdrossel, Elster, Rabenkrähe, Dohle, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Grünfink, Buchfink, Stieglitz, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Goldammer, Steinschmätzer, Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze, Gimpel, Heckenbraunelle, Sommergoldhähnchen, Zilpzalp, Nilgans und Stockente im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.



Abb. 24 – Reviermittelpunkte planungsrelevanter Vogelarten

Vögel

Eine singende **Feldlerche** konnte an zwei Begehungsterminen im Grünland innerhalb des Plangebietes verhört werden. **Feldlerchen** brüten in offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Daher weist diese Art ein Meideverhalten zu vertikalen Strukturen auf. In

der Regel sind dies mind. 50 m zu Einzelbäumen, mind. 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen sowie 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen (LANUV NRW 2019). Das Revier liegt in einer Grünlandfläche westlich an das Plangebiet angrenzend. Die Fortpflanzungsstätte wird durch die Planung nicht berührt. Durch die Erweiterung der Sondergebietsflächen kommt es zu einer Erhöhung des Besucheraufkommens. Aufgrund der bestehenden Campingplatznutzung besteht eine Vorbelastung, die von der Feldlerche toleriert wird.

Da die Neuausweisung der SO-3 Fläche im Vergleich zur bestehenden Nutzung klein ist, können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden für die Feldlerche nicht ausgelöst.

Singende **Bluthänflinge** wurden am 10.04.2018, 08.05.2018 und 06.06.2018 innerhalb des Plangebietes festgestellt. Am 06.06.2018 wurde ein Junge führender Altvogel im östlichen Wirkraum beobachtet. Bluthänflinge brüten in dichten Büschen und Hecken (LANUV NRW 2016). Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzungsstätten zerstört. Da im Zuge der Planung nur die Sondergebietsfläche SO-3 im Norden des Plangebietes neu ausgewiesen wird, können erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden. Durch die Eingrünung der Sondergebietsflächen durch heimische Gehölze wird das Brutplatzangebot erhöht. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1– 3 BNatSchG werden daher nicht ausgelöst werden.

Rauchschwalben wurden an allen Begehungsterminen jagend über den Grünlandflächen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Fortpflanzungsstätten befinden sich im alten Rinderstall innerhalb des Plangebietes sowie südlich am Hof Schreiber. Im alten Rinderstall

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 /21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

wurden mindestens neun besetzte Nester gezählt. Die Fortpflanzungsstätten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Rauchschwalbe ist ein Kulturfolger und an die Anwesenheit des Menschen angepasst. Erhebliche Störungen durch ein erhöhtes Besucheraufkommen können ausgeschlossen werden. Durch die Neuausweisung der SO-3-Fläche wird ein kleiner Teil der Grünlandfläche überprägt. In der Umgebung des Vorhabens bleiben ausreichend Grünlandflächen zur Nahrungssuche erhalten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG werden daher nicht ausgelöst.

Neuntöter wurden an zwei Terminen im nordwestlichen Wirkraum nachgewiesen. Am 06.06.2018 wurde ein nach Nahrung suchendes Männchen festgestellt. Am 05.07.2018 konnte ein Paar mit mmd. zwei flüggen Jungvögeln beobachtet werden. Das Brutrevier liegt in einem Abstand von über 300 m zum Vorhaben. Durch die Sondergebietsausweisung SO-3 kommt es zu einem erhöhtem Besucheraufkommen. Da dies zum bestehenden Betrieb klein ist, ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.1-3 BNatSchG werden daher nicht ausgelöst.

Während der Begehungstermine konnte ein Brutplatz eines **Feldsperlings** in einem Nistkasten entlang einer Hecke im östlichen Plangebiet festgestellt werden. Ein Altvogel wurde beobachtet, wie er regelmäßig Nahrung in den Nistkasten brachte. Mindestens zwei nichtflügge Jungvögel wurden nach Nahrung bettelnd verhört. Im Sondergebiet SO-2 und SO-3 sollen je ein Sanitärgebäude sowie in SO-2 ein Spiel, Spaß- und Freizeitgebäude errichtet werden. Im Zuge dessen wird die Hecke in SO-2, in der auch der Nistkasten sich befindet, entfernt. Dadurch wird der Verbotstatbestand der Zerstörung der Lebensstätte ausgelöst (44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Der Verlust der Lebensstätte muss durch eine vorgezogene Maßnahme (CEF) ausgeglichen werden. Aufgrund der Bauarbeiten entstehen Lärm- und Lichtemissionen sowie ein erhöhtes Aufkommen von Bewegungen durch Baufahrzeuge und Bauarbeiter. Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Freizeit-Nutzung und den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb wird das Tötungsrisiko nicht als deutlich erhöht eingeschätzt. Um den Verbotstatbestand der Tötung sicher ausschließen zu können (44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), müssen die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit begonnen werden. Erhebliche Störungen durch die Bautätigkeit sowie durch den Betrieb können aufgrund der Vorbelastung ebenfalls ausgeschlossen werden (44 Abs. Nr.2 BNatSchG). Feldsperlinge sind aufgrund der Entwertung halboffener Agrarlandschaften sowie durch den Verlust geeigneter Brutplätze stark in ihrem Bestand gefährdet. Um dem Feldsperling ein besseres Brutplatzangebot zu ermöglichen, ist zu empfehlen, weitere Koloniekästen auf freiwilliger Basis aufzuhängen (vergl. Städtebaulichen Vertrag).

Am 08.05.2018 und 06.06.2018 wurden **Turmfalken** kreisend, nach Nahrung suchend sowie ansitzend beobachtet. Brutanzeigendes Verhalten konnte nicht festgestellt werden, sodass Turmfalken nur als Nahrungsgäste im Untersuchungsraum zu werten sind.

Mäusebussarde konnten an drei Terminen im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes beobachtet werden. Es wurde allerdings kein brutanzeigendes Verhalten festgestellt, sodass diese als Nahrungsgäste im Untersuchungsraum zu werten ist.

Am 10.04.2018 wurden zwei **Rotmilane** westlich an den Wirkraum angrenzend beobachtet, die Balzverhalten zeigten. An den darauffolgenden Terminen wurden die beiden Rotmilane innerhalb des Untersuchungsgebietes regelmäßig kreisend oder Nahrung suchend beobachtet. Am 08.05.2018 erfolgte ein Revierkampf mit einem weiteren Individuum, das in Richtung Südosten verdrängt wurde. Ein Horst konnte nicht festgestellt werden. Das Untersuchungsgebiet scheint ein regelmäßig genutztes Teilgebiet des Aktionsraumes des

Rotmilanpäarchens zu sein. Es ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche Einschränkungen in der Habitatfunktion zu erwarten sind. Durch das Vorhaben wird ein kleiner Teilbereich einer Grünfläche überplant. Da die Fläche im Vergleich zu der bestehenden Camping- und Freizeitnutzung klein ist, können erhebliche Störungen durch ein erhöhtes Besucheraufkommen ausgeschlossen werden. Im Umfeld des Plangebietes sind ausreichend Grünlandflächen vorhanden, die vom Rotmilanen zur Nahrungssuche genutzt werden können. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Nachweise von **Staren** gelangen an zwei Terminen. Am 10.04.2018 konnten zwei Individuen singend nachgewiesen werden. Am 06.06.2018 waren Stäre nur nach Nahrung suchend im Grünland zu beobachten. Jungvögel wurden nicht festgestellt, sodass der Star nur als Nahrungsgast für das Untersuchungsgebiet zu werten ist.

Die Auswertung des Landschaftsinformationssystems @LINFOS ergab die Nachweise zweier weiterer Vogelarten.

Zum einen wurde 2010 ein Nistplatz einer **Turteltaube** festgestellt, welcher im östlichen Bereich des Wirkraums lag. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Zum anderen befand sich im Plangebiet ein Winterrevier eines **Raubwürgers**. Das Winterrevier war zuletzt in den Jahren 2008, 2010, 2011 und 2016 besetzt. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Weitere Vogelarten der **allgemeinen Brutvogelfauna** wie z.B. Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle etc. im Plangebiet bzw. im Wirkraum sind weit verbreitet und ungefährdet.

Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen.

Dennoch sind auch diese Arten nach der „Vogelschutzrichtlinie“ geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, sind Planungshinweise zu den günstigsten Räumungszeiträumen zu beachten.

Fledermäuse

Sowohl über den Fledermaus-Detektor als auch über die Horchboxen konnten ausschließlich **Zwergfledermäuse** im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.

Diese wurden überwiegend jagend entlang linearer Gehölzstrukturen detektiert. Wochenstuben und potentielle Winterquartiere konnten nicht festgestellt werden.

Die **Zwergfledermaus** wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt. Im Zuge des Vorhabens werden keine Gebäude abgerissen, sodass potentielle Quartiere nicht beeinträchtigt werden. Alte Bäume mit Höhlen oder Nischen als potentielle Fledermausquartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Funktion des Plangebietes als Nahrungshabitat bleibt weiterhin erhalten.

Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Da Fledermäuse und nachtaktive Fluginsekten z.T. empfindlich auf Lichtquellen reagieren, werden Hinweise zur Beleuchtung gegeben, die auf freiwilliger Basis umgesetzt werden können.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

6.2.3.3. Zusammenfassende Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (Kiel 2007).

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfung dargestellt:

- §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)
Eine Tötung von planungsrelevanten Arten wie der Feldlerche sowie weiterer europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Dazu muss die Baufeldräumung außerhalb der Hauptbrutzeit erfolgen.
Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.
- §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)
Erhebliche Störungen von Neuntöttern und Raubwürgern sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)
Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche müssen durch eine vorgezogene Maßnahme (CEF-Maßnahmen) ersetzt werden.
- §44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)
Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.
- §44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)
Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erhalten.

6.2.4. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht.

6.2.4.1. Vermeidungsmaßnahmen für Feldsperling sowie nicht planungsrelevante Vogelarten

Alle bauvorbreitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommender Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingen der Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der ULB des HSK notwendig.

6.2.4.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Feldsperling

Da Feldsperlinge kaum noch natürliche Baumhöhlen als Nistplatz vorfinden, profitieren diese von künstlichen Nisthilfen. Um dem Feldsperling auch zukünftig auf dem „Ferienhof zur Hasenkammer“ zu erhalten, müssen vor Beginn der Baumaßnahmen mindestens drei Nistkästen oder mind. ein Koloniekasten in räumlicher Nähe (ca. 50 m) angebracht werden. Es müssen Nistkästen verwendet werden, die einen Fluglochdurchmesser von 32 mm aufweisen. Die Aufhäng-Höhe muss mind. 2,5 m betragen, sodass diese für Katzen und andere Prädatoren unzugänglich sind. Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandortes zu potentiellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Die Nisthilfen sind an einem lichten Standort mit Gewährleistung des freien Anflugs ohne oder mit nur wenig überragenden Blätterdach angebracht werden (FÖA LANDSCHAFTSPANUNG 2019).

Die Funktionssicherung der Maßnahme ist zu gewährleisten, indem die Kästen jährlich außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und zu reinigen sind. Das heißt, dass Vogelnester und andere alte Nester entfernt werden müssen.

Die Habitatansprüche des Feldsperlings sind gut bekannt. Die Anlage von Nisthilfen wird von Bauer et al. (2005) empfohlen. Die Eignung der Maßnahme wurde innerhalb eines

Expertenworkshops als „hoch“ bewertet (LAN UV NRW 2019, FÖA LANDSCHAFTSPANUNG 2013).

Eine maßnahmen- und oder populationsbezogenes Risikomanagement/Monitoring ist nicht erforderlich (LANUV NRW 2019, FÖA LANDSCHAFTSPANUNG 2013).



Abb. 25 – Nisthilfen für Feldsperlinge (HEBEGRO GBR o.J.)

6.2.4.3. Auswahl von insekten-/fledermausfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis

Die Beleuchtung des Ferienhofes könnte sich störend auf nachtaktive Insekten auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum auch Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Felder-mäuse meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von der Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zu herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne.

Um die Lichtimmissionen im zukünftigen Plangebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem

Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warm-weiße LEDs eingesetzt werden.

6.2.5. Zulässigkeit der Vorhaben

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung zum Schutz von Feldlerche und europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 1.3. bis 31.7. stattfinden,
- vom 1.3. bis 30.9. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG),

- zum Schutz des Feldsperlings Nistkästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) angebracht werden
- Insekten-/fledermausfreundliche Beleuchtung auf freiwilliger Basis verwendet werden.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

6.3. FFH – Verträglichkeitsprüfung

Die ebenfalls vom **Büro Stelzig**, Soest, durchgeführte **FFH** —Verträglichkeitsprüfung (vergl. Anlage 3) kommt zu den folgenden Ergebnissen:

„Alle Maßnahmen und Projekte, die innerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten) liegen oder deren Standorte sich zwar außerhalb dieser Kulissen befinden, die aber dennoch geeignet sind, auf Natura 2000-Gebiete negativ einzuwirken, sind im Hinblick auf die FFH-Richtlinie prüfrelevant.“

Im Rahmen dieser Prüfung ist zu prüfen, ob ein Natura 2000-Gebiet durch das Projekt in seinen Erhaltungs- oder Schutzziele (erheblich) beeinträchtigt werden kann, wobei Summationseffekte beachtet werden müssen. Sind potentiell erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, ist eine Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erforderlich (vgl. Abbildung 27).“

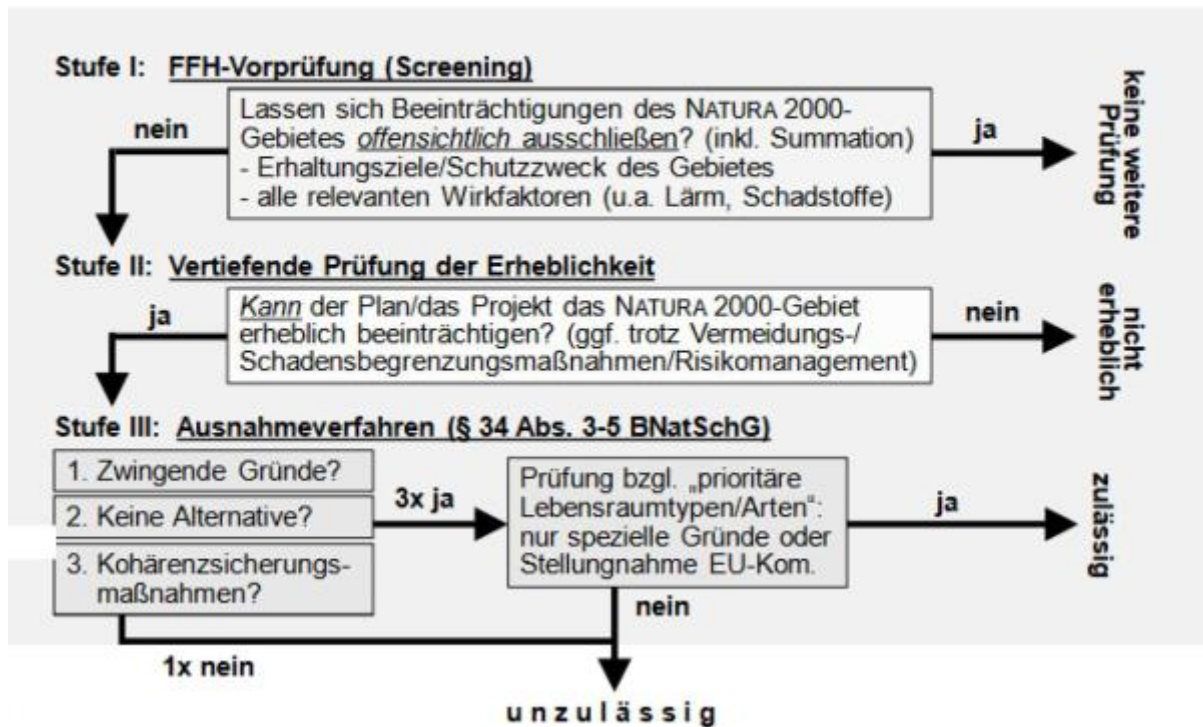
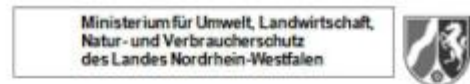


Abb. 26 – Ablaufschema einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (KIEL 2019)

Das Vorhabengebiet liegt zum Teil im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht (DE-4717-401).

Eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Waldreservat Glindfeld-Orketal (mit Nebentälern) (DE-4817-304) liegt mit einer Entfernung von ca. 1500 m außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens. Aufgrund dieses Abstandes kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie und der für das Gebiet bedeutsame Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden (vgl. Kiel 2015). Das Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ mit seinen Erhaltungszielen und den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist Gegenstand der vorliegenden Prüfung.



Abb. 27 – Lage des Plangebietes (rot umrandet) im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ (grün senkrecht straffiert)

6.3.1. Rechtlicher Hintergrund

Alle Maßnahmen und Projekte, die innerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten) liegen oder deren Standorte sich zwar außerhalb dieser Kulissen befinden, die aber dennoch geeignet sind, auf Natura 2000-Gebiete negativ einzuwirken, sind im Hinblick auf die FFH-Richtlinie prüfrelevant.

Im Rahmen dieser Prüfung ist zu prüfen, ob ein Natura 2000-Gebiet durch das Projekt in seinen Erhaltungs- oder Schutzziele (erheblich) beeinträchtigt werden kann, wobei Summationseffekte beachtet werden müssen. Sind potentiell erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, ist eine Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erforderlich.

Der entscheidende Prüfschritt im Rahmen der FFH-VP ist die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen. Diese kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u.a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele FFH-RL bzw. V-RL oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann (vgl. VV Habitatschutz Nr. 4.1.4.1).

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ist mit dem Begriff Erhaltungsziele die Erhaltung und/oder Wiederherstellung eines so genannten „günstigen Erhaltungszustandes“ gemeint. Dies bezieht sich auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet.

Um die Frage der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes naturschutzfachlich und naturschutzrechtlich beurteilen zu können, wurden Fachkonventionen innerhalb eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens durch Lambrecht et al. (2004) ermittelt. Diese wurden durch die Fachkonventionen in Lambrecht & Trautner (2007) substituiert (BfN o.J.). Ausgangspunkt der Fachkonventionsvorschläge ist, dass in Natura 2000-Gebieten direkte und dauerhafte Verluste von nach den Erhaltungszielen geschützten Bestandteilen durch Flächenentzug in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten sind. Als Orientierungsrahmen für eine fallweise Abweichung von dieser Grundannahme wurde im Weiteren ein differenzierter methodischer Ansatz mit mehreren Kriterien bzw. Bedingungen entwickelt, um spezifische qualitativ und quantitativ geringfügige und fachlicherseits ggf. noch tolerierbare Verluste bestimmen zu können. Diese können dann zugleich im Rahmen der Fachkonventionsvorschläge als nicht erhebliche Beeinträchtigungen eingestuft werden. Für die Bewertung der Erheblichkeit wurden zum einen qualitative funktionale Aspekte sowie quantitative Kriterien zu Flächen- und Bestandsgrößen herangezogen. Dabei wurden sowohl art- bzw. lebensraum-spezifisch abgeleitete Orientierungswerte zu einem „quantitativ absoluten Flächenverlust“ als auch ein ergänzender relativer Orientierungswert (1 %-Kriterium) in Abhängigkeit von den jeweiligen Gebietsbeständen eingeführt, letzterer zum besonderen Schutz kleinflächig ausgebildeter Vorkommen. Die Werte stützen sich v. a. auf ökologische und naturschutzfachliche Parameter und Eigenschaften der verschiedenen Lebensraumtypen und Arten sowie auf umfangreiche Auswertungen der deutschen Natura 2000-Gebietskulisse und der fachwissenschaftlichen Literatur zu Raumsprüchen / Aktionsräumen der Arten und ihrer Populationen (Lambrecht & Trautner 2007).

6.3.2. Beschreibung der NATURA-2000 Gebiete und ihrer Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele sind Grundlage für die Formulierung von Schutzzwecken bei der Schutzgebietsausweisung und mittelbar bzw. unmittelbar Maßstab für die FFH-VP.

Prüfgegenstand bzw. Prüfmaßstab sind somit die:

- *Lebensräume nach Anhang 1 FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,*
- *Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang 1 und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie*
- *biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.*

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck ergeben sich aus den der Europäischen Kommission vorliegenden Meldeunterlagen für das Natura 2000-Gebiet mit der Gebietsabgrenzung, dem Standarddatenbogen und der Gebietsbeschreibung. Diese Unterlagen hat das LANUV im Internet im Fachinformationssystem “Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

6.3.2.1. Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“

Das LANUV NRW (2018a) beschreibt das 13.849 ha große **VSG „Medebacher Bucht“** (DE-4717-401) wie folgt:

„Das Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht umfasst zwei hinsichtlich ihrer Naturlandschaft markant sich unterscheidende Teilräume: den weitgehend offenen Kulturlandschaftskomplex der Medebacher Bucht (geographisch Teil des Ostsauerländer Gebirgsrandes) und den annähernd geschlossenen Forst Glindfeld (geographisch bereits zum Winterberger Hochland und damit zum zentralen Rothaargebirge gehörend).

Die hügelige Gebirgssenne der Medebacher Bucht um Hallenberg und Medebach (unter Einschluss der Düdinghauser Hochmulde) liegt im Regenschatten des westlich angrenzenden Rothaargebirges. Diese mesoklimatische Lage und die politische und wirtschaftliche Stellung in der Peripherie sowohl von Hessen als auch von Westfalen sind Ursache für die gebietstypische traditionelle Landnutzung als Basis für die hohe Biotopvielfalt und -qualität des Landschaftsraumes. Die Kulturlandschaft der Medebacher Bucht weist ein in Teilräumen noch kleinteiliges Nutzungsmosaik auf mit einem hohen Anteil von Saumstrukturen wie Hecken und Feldraine. Artenreiche Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Feuchte- und Nährstoffstufen sind weit verbreitet: Gold- und Glatthaferwiesen, Sumpfdotterblumenwiesen, Rotschwengelweiden. Charakteristisch sind „Ginsterköpfe“, flache Härtlingsrücken mit heideähnlicher Vegetation. Das quellenreiche Waldgebirge von Forst Glindfeld weist neben Fichtenforsten Buchenwälder montaner Ausprägung (Hainsimsen-Buchenwald, Zwiebelzahnwurz-Buchenwald, kleinflächig auch Bärlapp-Buchenwald) auf. Im schmalen Auen- und Quellsaum naturnaher Mittelgebirgsbäche kommen kleinflächig Bach-Erlen-(-Eschen-)Wälder, auf steilen Schatthängen, Schlucht- und Schatthangwälder zur Ausprägung. Die Waldlandschaft von Forst Glindfeld und die offene Medebacher Bucht werden durch zahlreiche Quellbäche miteinander verbunden. Besonders die größeren Grünlandtäler von Liese, Orke und Hallebach dringen tief in das Waldgebirge vor.“

Bedeutung des Gebietes für Natura 2000

„Die überregionale Bedeutung der Medebacher Bucht basiert auf einer großen, vielfältigen Habitatausstattung mit entsprechender Vogelwelt. Als Leitarten für eine extensiv genutzte Kulturlandschaft sind der Neuntöter und der Raubwürger zu nennen. Beide Arten erreichen im Gebiet die absolut höchsten Siedlungsdichten in Nordrhein-Westfalen.

Weiterhin hat das Braunkelchen in den Nuhnewiesen landesweit einen Verbreitungsschwerpunkt. Die zum Rothaargebirge zählenden und gut erhaltenen Buchenwälder innerhalb des Gebietes beherbergen bedeutsame Brutbestände von Grauspecht, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht und Schwarzstorch. Die Fließgewässer werden u.a. vom Eisvogel als Brut- und Nahrungshabitat und vom Schwarzstorch zur Nahrungssuche regelmäßig aufgesucht. Landesweit herausragend (Top 5) sind die Brutbestände von Grauspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan und Schwarzstorch (Anlage 3, Anhang 1 -Arten) sowie von Braunkehlchen und Raubwürger (Arten nach Art. 4 (2) EG Vogelschutzrichtlinie).“

Schutzzweck

„Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, störungs- und zerschneidungsarmen, extensiv genutzten sowie naturnahen, von Grünflächen und altholz-, totholz- und struktureichen Laubwäldern geprägten Mittelgebirgslandschaft als Brut- und Nahrungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von (Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach Vogelschutzrichtlinie):

- Raufußkauz (Brut / Fortpflanzung)
- Eisvogel (Brut / Fortpflanzung)
- Wiesenpieper (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzstorch (Brut / Fortpflanzung)
- Mittelspecht (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzspecht (Brut / Fortpflanzung)
- Bekassine
- Sperlingskauz (Brut / Fortpflanzung)
- Neuntöter (Brut / Fortpflanzung)
- Raubwürger (Brut / Fortpflanzung)
- Heidelerche (Brut / Fortpflanzung)
- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Wespenbussard (Brut / Fortpflanzung)
- Grauspecht (Brut / Fortpflanzung)
- Braunkehlchen (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzkehlchen (Brut / Fortpflanzung)“.

6.3.3. Prognose und Bewertung der Folgewirkungen des Vorhabens

Wirkungsprognose

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Entwicklung und Erweiterung des Campingplatzes sowie Stellplätze für Wohnmobile. Der Änderungsbereich umfasst ca. 1,2 ha, die innerhalb des Vogelschutzgebietes liegen. Das geplante Vorhaben ist zusammenfassend mit folgenden Wirkungen verbunden, die potentielle Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Medebacher Bucht“ darstellen:

- Direkter Flächenentzug von Grünland durch Überbauung und Versiegelung
- Veränderung der Habitatstruktur und Nutzung durch die Entfernung von Grünlandhabitaten.
- Zerschneidungswirkungen durch Baufahrzeuge, Lagerplätze, Bauarbeiten etc.
- Barriere- oder Fallenwirkungen und Individuenverluste durch Bautätigkeiten, Baufeldräumung sowie Kollisionen an Gebäuden und Verkehrsmitteln
- Nichtstoffliche Einwirkungen insbesondere durch Lärm- und Lichtemissionen durch Bautätigkeiten und ein erhöhtes touristisches Aufkommen.

Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht sind 16 Vogelarten von gemeinschaftlichen Interesse nach Vogelschutzrichtlinie gemeldet. Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Vorhaben wurden im Zeitraum Ende Februar bis Anfang Juli 2018 sechs Begehungen zur Erfassung der im Plangebiet sowie in einem Wirkraum von 300 m vorkommenden Brutvögel durchgeführt. Weiterhin wurden Daten des Fachinformationssystems @LINFOS ausgewertet.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

Aufgrund der Kartierergebnisse können ein Vorkommen sowie eine Beeinträchtigung für die folgenden zwölf Arten ausgeschlossen werden:

- Raufußkauz,
- Eisvogel,
- Wiesenpieper,
- Schwarzstorch,
- Mittelspecht,
- Schwarzspecht,
- Bekassine,
- Sperlingskauz,
- Heidelerche,
- Wespenbussard,
- Braun- und Schwarzkehlchen.

Im Folgenden wird eine Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen in Folge des Vorhabens für die vorkommenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Vogelschutzrichtlinie vorgenommen.

Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Neuntöter

Der Neuntöter kommt im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht als Brutvogel vor. Im Untersuchungszeitraum brütete der Neuntöter ca. 400 m nordöstlich der Vorhabenfläche. Es konnte ein Paar mit mind. zwei flüggen Jungvögeln beobachtet werden. Diese hielten sich insbesondere entlang der alten Weidezäune und der Gebüsche entlang des sich im Nordosten befindenden Grabens auf.

Das Vorhaben liegt in einer Entfernung von 400 m zum Vorhaben. Direkte Beeinträchtigungen (Bautätigkeit) können ausgeschlossen werden.



Abb. 28 – Neuntöter Männchen am Weidezaun entlang des Grabens

In der folgenden Tabelle werden die potentiellen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele für den Neuntöter aufgeführt und bewertet.

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen.	Durch das Vorhaben wird ein Teil einer intensiv genutzten Grünlandfläche teilweise überbaut bzw. umgenutzt. Diese liegt jedoch außerhalb des Aktionsraumes des Neuntöters. Aufgrund der intensiven Nutzung eines Großteils der im Gebiet liegenden Grünländer sind geeignete Nahrungsflächen für den Neuntöter nur begrenzt vorhanden.
Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.	Die Nutzung der Grünländer erfolgt intensiv. Ungelenkte Sukzessionsflächen sind in der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.
Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).	Durch das Vorhaben wird ein Teil einer Grünlandfläche überbaut bzw. umgenutzt, die aufgrund der intensiven Nutzung nur eine geringe Eignung als Nahrungsfläche für den Neuntöter aufweist. Diese Fläche steht einer Extensivierung jedoch nicht mehr zur Verfügung.
Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli).	Die Erweiterung des Campingplatzes geht mit einer Erhöhung des Besucheraufkommens einher. Das Plangebiet liegt mit etwa 400 m in einem ausreichend großem Abstand zum Vorkommen des Neuntöters, sodass erhebliche Störungen durch Lärm- oder Lichtemissionen ausgeschlossen werden können. Durch freilaufende Hunde können erhebliche Störungen an den Brutplätzen entstehen. Nach 52 Abs. 2 Nr. 5 LNatSchG NRW sind Hunde während der Brutzeit vom 01. März bis 31. Juli anzuleinen.

Tabelle 4— Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Neuntöter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Neuntöter durch das geplante Vorhaben erkennbar.

Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Rotmilan

Der Rotmilan kommt im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht als Brutvogel vor. Während der Begehung wurden keine Horstbäume innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt. Niststandorte befinden sich knapp 500 m östlich sowie 1 km nordöstlich sowie westlich des Plangebietes (vergl. LANUV 2019).

In der folgenden Tabelle werden die potentiellen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele für den Rotmilan aufgeführt und bewertet.

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften,	Durch das geplante Vorhaben werden keine Eingriffe in Waldbereiche vollzogen. Es wird ein Teil einer intensiv genutzten Grünlandfläche überbaut bzw. umgenutzt
Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen)	Durch das Vorhaben kommt es nicht zu einer Zerschneidung der besiedelten Lebensräume.
Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Grünland- und Ackerflächen, Säume Belassen von Stoppelbrachen).	Durch das Vorhaben wird ein Teil einer intensiv genutzten Grünlandfläche überbaut bzw. umgenutzt. Die Grünlandflächen in der Umgebung des Plangebietes werden von einem Brutpaar des Rotmilans als Nahrungsflächen genutzt. Bewertung der Erheblichkeit wird für den Rotmilan der Wert von 10 ha angegeben. Die umgenutzte Fläche liegt deutlich unterhalb dieses Wertes. Es bleiben ausreichend Grünlandflächen zur Nahrungssuche in der Umgebung erhalten.
Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.	Im Untersuchungsgebiet konnten keine Horstbäume des Rotmilans festgestellt werden. Regelmäßig genutzte Brutplätze befinden sich östlich sowie westlich des Vorhabengebietes (vgl. LANUV NRW 2019b). Der störungsarmer Bereich von bis zu 300 um den Horst wird nicht beeinträchtigt (vgl. LANUV NRW 2019d).
Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).	Regelmäßig genutzte Brutplätze befinden sich östlich sowie westlich des Vorhabengebietes (vgl. LAN UV 2019b). Erhebliche Störungen durch ein erhöhtes touristisches Aufkommen sind nicht zu erwarten.
Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.	Unerheblich
Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder).	Unerheblich

Tabelle 5 — Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Rotmilan

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Rotmilan durch das geplante Vorhaben erkennbar.

Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Grauspecht

Der Grauspecht kommt im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht als Brutvogel vor. Vorkommen des Grauspechts liegen ca. 500 m östlich bzw. nordöstlich des Plangebietes und stammen aus den Jahren 2001 und 2007 (LANUV NRW 2019). Vereinzelt Rufe konnten zwar während der Begehungen vernommen werden, diese lagen jedoch deutlich außerhalb des Untersuchungsgebietes.

In der folgenden Tabelle werden die potentiellen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele für den Grauspecht aufgeführt und bewertet.

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern sowie von Hartholzauen mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).	Durch das geplante Vorhaben werden keine Eingriffe in Waldbereiche vollzogen.
Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau)	Durch das geplante Vorhaben kommt es nicht zu einer Zerschneidung geeigneter Waldgebiete
Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben Totholz) sowie Grünland als Nahrungsflächen.	Durch das Vorhaben werden intensiv genutzte Grünlandflächen überbaut. Diese liegen außerhalb der durch den Grauspecht genutzten Nahrungsflächen.
Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel)	Unerheblich.
Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. > 100-jährige Buchen, Bäume mit Schadstellen).	Durch das geplante Vorhaben werden keine Eingriffe in Waldbereiche vollzogen.
Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).	Die Brutplätze liegen innerhalb von Waldgebieten östlich bzw. nordöstlich des Vorhabens (vgl. LANUV NRW 2019b). Erhebliche Störungen durch ein erhöhtes touristisches Aufkommen sind nicht zu erwarten.

Tabelle 6 — Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Grauspecht

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Beeinträchtigungen für den Grauspecht durch das geplante Vorhaben erkennbar.

6.3.4. Darstellung von Summationseffekten

Im Zuge einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt der „Summationsprüfung“ eine zentrale Rolle zu.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist im Rahmen der FFH-VP auch zu überprüfen, inwieweit in Vorhaben im Zusammenwirken („kumulative Wirkungen“) mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets führen kann. Das Fachinformationssystem (FIS) „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen“ dient der systematischen Dokumentation der in NRW durchgeführten FFH-VP (LANUV NRW 2019). Dabei ist jedoch zu beachten, dass das System keinen rechtlichen Anspruch

auf Vollständigkeit hat und somit ggf. weitere bekannte Vorhaben und Planungen bei der Prüfung berücksichtigt werden müssen.

Im vorliegenden Fall sind zwei Vorhaben im Fachinformationssystem aufgeführt. Dabei handelt es sich um baurechtliche Vorhaben gemäß § 35 BauGB. Zum einen wurde eine Biogasanlage im Osten der Hansestadt Medebach errichtet [Anlage ehemals Wittmar-?], welche in 2 km Entfernung zum Vorhaben liegt. Dabei werden ca., 1,25 ha Grünland innerhalb des VSG überbaut. Im Vorgriff auf den Bau der Biogasanlage sind innerhalb des VSG 15,38 ha Grünland (0,25 % der Grünlandkulisse im VSG) umgebrochen worden. Zum anderen wurde ein Legehennenstall mit Freilandhaltung südlich des Medebacher

Ortsteil Berge errichtet. Die Entfernung zum Vorhaben beträgt ca. 5,7 km. Die Flächenbeanspruchung im VSG beträgt ca. 1,4 ha.

Im nach LANUV NRW (2019) bereitgestellten Angebot zur Auswertung von Summationseffekten im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FIS-FFH-VP) wurde diese beiden Vorhaben angegeben, die in der folgenden Tabelle aufgeführt sind.

VP-Kennung	Plan-/Projektart	Lage des Planes/Projekt	Arten/LRT	Bemerkungen	Auswirkungen
VP-4717-401-D4607	Landwirtschaft, sonstige Bauvorhaben Bau eines Legehennestalles mit Freilandhaltung	Innerhalb des Natura 2000-Gebietes	Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Raufußkauz, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Bekassine, Braunkelchen, Raubwürger, Schwarzkelchen, Wiesenpieper		Keine erheblichen Beeinträchtigungen und Summationseffekte zu erwarten
VP-4717-401-04844	Energie Biogasanlage Bau einer Biogasanlage	Innerhalb des Natura 2000-Gebietes	Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Raufußkauz, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Bekassine, Braunkelchen, Raubwürger, Schwarzkelchen, Wiesenpieper		Keine erheblichen Beeinträchtigungen und Summationseffekte zu erwarten

Tabelle 7 — Auszug aus der Datenbank zur FIS-FFH-VP zu DE-4717-401 VSG Medebacher Bucht, Funktionsbeeinträchtigungen und sonstige Einwirkungen (LANUV NRW 2019)

Als Wirkfaktoren der beiden Vorhaben wurde zum einen ‚Sonstige‘ unter Angabe von Verlust von Dauergrünland sowie ‚Überbauung/Versiegelung‘ als direkter Flächenverlust angegeben.

Diese Faktoren wirken auf die Arten „Neuntöter“, „Rotmilan“ und „Wespenbussard“. Erhebliche Beeinträchtigungen wurden jedoch nicht festgestellt.

Durch die bekannten Vorhaben im Umfeld des Plangebiets werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der geprüften Arten im Vogelschutzgebiet festgestellt. Die Summation des Flächenverlustes aller bekannten Projekte ergibt einen Grünlandverlust von ca., 17,83 ha innerhalb des Vogelschutzgebiets. Insgesamt wird von einem Grünlandbestand von 6.093 ha im gesamten VSG „Medebacher Bucht“ ausgegangen.

Daraus resultiert ein Grünlandverlust von ~ 0,29%.

LAMBRECHT& TRAUTNER (2007) definieren einen quantitativ-relativen Flächenverlust oder auch das „0,1 Kriterium“. Dieser Wert besagt, dass der Umfang der direkten Flächenbeanspruchung nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumes bzw., Habitats der Art im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet sein darf. Das 1%-Kriterium bleibt somit sowohl für die Teillebensräume als auch für den gesamten Grünlandverlust im Vogelschutzgebiet unterschritten.

Summationseffekte mit anderen Projekten konnten nicht festgestellt werden.

6.3.5. Zusammenfassung

Das vorliegende Bauleitplanverfahren hat die nachhaltige Standortsicherung und Erweiterung des Betriebes „Ferienhof zur Hasenkammer“ zum Ziel. Das Plangebiet liegt im Nord-Westen der Hansestadt Medebach. Geplant sind die Erweiterung des bestehenden Campingplatzes sowie die Erweiterung um Wohnmobilstellplätze nördlich der bestehenden Anlage.

Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt 4,3 ha (Änderungsbereich ca. 1,2 ha), von denen 2,4 ha innerhalb des Vogelschutzgebietes (VSG) „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401) liegen.

Durch das geplante Vorhaben kommt es im Wesentlichen zu einer Umnutzung sowie einer Teilversiegelung eines Teilbereichs einer Grünlandfläche.

Anhand der Geländeerfassungen im Frühjahr/Sommer 2018 kann eine Beeinträchtigung Großteil der Vogelarten von gemeinschaftlichen Interesse nach Vogelschutzrichtlinie, die für das VSG „Medebacher Bucht“ gemeldet sind, ausgeschlossen werden.

In der vorliegenden VS-Verträglichkeitsprüfung werden die Vogelarten Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan und Grauspecht betrachtet. Im Rahmen der VS-Verträglichkeitsprüfung wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu (erheblichen) Beeinträchtigungen des Schutzgebietes kommen kann.

Aufgrund der geringen Größe der beanspruchten Fläche, der Tatsache, dass diese unmittelbar an die bestehenden Nutzungen anschließt sowie die Vorbelastung durch die bestehenden Nutzungen können erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelarten Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan und Grauspecht ausgeschlossen werden. Summationseffekt mit anderen bekannten Vorhaben im VSG „Medebacher Bucht“ können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltensziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des VSG „Medebacher Bucht“ ausgelöst.

6.4. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG

Der Planbereich umfasst bereinigt ca. **8,5 ha**; die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO wird aber nur max. **14.500 qm**, also **weniger als 20.000 qm** betragen. Es ist daher gemäß Anlage 1 UVPG, Ziffer 18.1.2, 18.2.1, 18.2.2 und 18.3.2, eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Screeningverfahren) im Sinne von § 3c Satz UVPG“ nicht erforderlich.

7. Einbindung der Bau- und Nutzflächen in den Landschaftsraum / Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

Naturschutzrechtliche Nutzungsregelungen oder -einschränkungen bestehen auch im Umfeld des Planbereiches nicht.

Es bestehen keine FFH-Gebiete im Plangebiet oder im „Wirkraum“ (Abb. 24).

Es bestehen im/um das Plangebiet aber

- zwei Landschaftsschutzgebiete — LSG „Medebach“, (LSG-4717-001), und LSG „Medebacher Kernraum, Quellmulden, Niederungszone und Flachhänge“ (LSG 4817-0005),
- insgesamt fünf Biotope,
 - die nach § 42 Landesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützten drei Biotope (GE-4718-019, GB-4716-0118, GB-4718-029) und

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006—weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

- zwei schutzwürdige Biotop (GB-4716-0118, GB-4718-029) und eine
- Biotopverbundfläche im Umfeld (VB-X-4717-019, VB-A-4818-009)
und das
- Natura 2000 / Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ (D-4717-401).

Dazu wird verwiesen auf die Ausführungen des Umweltberichtes sowie auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung.

7.1. Einbindung der Bau- und Nutzflächen in den Landschaftsraum

Um den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild abzumildern und um die Einbindung des Plangebietes in die Landschaft nachhaltig aufzuwerten, werden auf der Grundlage des Umweltberichtes u.a. die folgenden qualitativen und quantitativen Maßnahmen zeichnerisch und/oder textlich festgesetzt oder als Hinweise im Bebauungsplan Nr. 40 aufgeführt,

Nachrichtlich als Hinweise, da außerhalb des Plangebietes:

- *Entlang des Fließgewässer „Harbecke“ ist ein mindestens 10 m breiter Gewässerrandstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante des Gewässers, von jeglicher Bebauung (dazu zählen auch Schotterung, Befestigung, Anfüllungen, Gebäuden, Hütten, Lagerung und Nutzungen freizuhalten (§38 WHG, § 90a LWG). Freizeitnutzung ist zulässig.*
- *Die vorhandene Bepflanzung an der „Harbecke“ wird durch weitere standortgerechte Bäume und Sträucher (u.a. Weiden, Erlen, Hartriegel) ergänzt.
Auf das Mähen des Gewässerrandstreifens ist zu verzichten, um eine natürliche Entwicklung der aufkommenden Gehölze zu ermöglichen,*
- *Kein Oberflächenwasser oder Schmutzwasser aus den benachbarten SO-Bauflächen und von den landwirtschaftlichen Nutzungen darf dem Gewässer „Harbecke“ zugeführt werden.*
- *Einleitungen von Gülle, Jauche, oder Gärsäften in das Grundwasser, in das Gewässer „Harbecke“ oder in die Kanalisation sind grundsätzlich unzulässig und strafbar. Auch bei einer Havarie dürfen keine Nährstoffe durch auslaufende Gärsubstrate in das Gewässer „Harbecke“ gelangen.*
- *Die Natürlichkeit und Funktion des Gewässers ist uneingeschränkt zu erhalten.*

Für den Bebauungsplan Nr. 40 als Festsetzung oder Hinweis:

- Die Fläche mit den vorhandenen, erhaltenswerten und zu ergänzenden Obstgehölze (Obstwiese) im Osten des Plangebietes ist gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a) und b) BauGB festgesetzt.
Sie sind dauerhaft zu pflegen, zu sichern und durch weitere standortgerechte Obstbäume zu ergänzen und/oder bei Bedarf zu ersetzen.
- Zwischen den geplanten Nutzungen SO-1 bis SO-3 und entlang der Straße „Hasenkammer“ sowie nördlich, westlich, östlich und südlich der Flächen SO-3 gegenüber der freien Landschaft sind die gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 b) BauGB festgesetzten Saum-, Grün- und Pflanzstreifen nach dem Pflanzplan qualitativ und quantitativ mit dem Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen, und dann innerhalb von 18 Monaten, zu realisieren und dauerhaft zu pflegen, zu sichern und bei Bedarf zu ersetzen.



Abb. 29 - Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 mit den festgesetzten/zu erhaltenden Saum-, Grün- und Pflanzstreifen

- Die für die geplanten neuen Nutzungen in SO-3 notwendigen Modellierungen der Geländeoberfläche sollen den ursprünglichen Charakter des Landschaftsraumes nicht nachhaltig verändern.
- Durch die ökologische Baubegleitung durch das Büro „Stelzig, Soest“ ist sicher zu stellen, dass die Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt werden darf, wenn die für die Nutzung zur Verfügung stehenden Freiflächen frei von Quartiersnutzung sind (vergl. Umweltbericht, Arten- und FFH-Prüfung).
- Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung der Baufelder/ des Grünlandes, müssen zum Schutz der Vögel und europäischen Vogelarten/Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit vom 15. März bis 31. Juli durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen, Störungen während der Fortpflanzungszeit und Zerstörung von Lebensstätten; Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Rodungs- und Ordnungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind gemäß BNatSchG zwischen dem 01. März bis 30. September nur in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der ökologischen Baubegleitung des Büros „Stelzig, Soest“, zulässig.

Im Falle nicht vermeidbarer Beanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch diese ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens oder seine Verdichtung nur durchgeführt wird,

wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von Quartiersnutzung planungsrelevanter Vögel und Fledermäusen sind, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen.

Die Bautätigkeit für die zulässigen Nutzungen kann zu Störungen der im Plangebiet potentiell vorkommenden Arten sowie der im Wirkraum potentiell vorkommenden Arten führen.

Durch eine zu beachtende Bauzeitenregelung, vom 01.10. bis 15.03. des nächsten Jahres, werden diese Beeinträchtigungen vermieden.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

- (vgl. Umweltbericht, Arten- und FFH-Verträglichkeitsprüfung)
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen für die zulässigen Nutzungen, wie z.B. für ihre Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, Hochbaumaßnahmen haben sich innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen und dort auch nur auf die bereits befestigten Flächen zu beschränken.
Müssen dennoch angrenzende Flächen in Anspruch genommen werden, sind hier nach Abschluss der Bauarbeiten die natürlichen Bodenfunktionen wiederherzustellen. Die Befahrung der Fläche muss mit bodenschonenden Geräten erfolgen (Radfahrzeuge mit Niederdruckreifen, Kettenfahrzeuge mit Breitbandlaufwerk). Die Größe ist der Maßnahmengröße anzupassen.
Die geplanten Einrichtungen müssen grundsätzlich die aufgetragenen Lasten für den darunterliegenden Boden weitgehend schadlos und dauerhaft aufnehmen und dürfen nicht zu einem Schadstoffeintrag und zu einer Vermischung mit anstehendem Boden führen.
Schadstoffeinträge in den Boden und damit auch ins Grundwasser z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind unzulässig und durch eine fachgerechte Bauausführung zu verhindern.
Grundsätzlich sind bei den Bodenarbeiten der Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB und die Regelungen der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten“ sowie DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV zu beachten.
Der Oberboden ist getrennt vom übrigen Bodenaushub in Mieten gemäß DIN 18915 zu lagern.
(vgl. Umweltbericht, Arten- und FFH-Verträglichkeitsprüfung)
 - Maßnahme für den Feldsperling als Hinweis:
Da Feldsperlinge kaum noch natürliche Baumhöhlen als Nistplatz vorfinden, profitieren diese von künstlichen Nisthilfen.
Um den Feldsperling auch zukünftig auf dem Ferienhof „Zur Hasenkammer“ zu erhalten, sollen drei Kolonienistkästen in räumlicher Nähe (ca. 50 m) im südlichen oder nördlichen Plangebiet aufgehängt werden. Die Nisthilfen sind an einem lichten Standort mit Gewährleistung des freien Anflugs ohne oder mit nur wenig überragendem Blätterdach anzubringen. Die drei Nisthilfen müssen jährlich außerhalb der Brutzeit kontrolliert und gereinigt werden.
 - Maßnahme zum Schutz von Insekten als Hinweis:
Die Beleuchtung des Ferienhofes könnte sich störend auf nachtaktive Insekten auswirken.
Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich. Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum auch Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können.

Um die Lichtimmissionen im zukünftigen Plangebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

Um den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild abzumildern und um die Einbindung des Plangebietes in die Landschaft nachhaltig aufzuwerten, werden die folgenden qualitativen und quantitativen Maßnahmen festgesetzt:

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006—weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

(§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a) und b) sowie Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Saumstrukturen, Bäumen und Sträuchern entlang der SO-3 Fläche gegenüber der freien Landschaft, der Straße „Hasenkammer“ und den „verkehrsberuhigten Wegen“

(§9 Abs. 1 Nr. 25 a) sowie Abs. 6 BauGB)



Um den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild abzumildern und die Einbindung des Plangebiets in die Landschaft sowie gegenüber der Straße „Zur Hasenkammer“ und den „verkehrsberuhigten Wegen“ nachhaltig aufzuwerten, übernimmt diese festgesetzte Bepflanzung insbesondere die Einbindung und Gliederung der „SO - 3 Bauflächen“ gegenüber der freien Landschaft und den genannten Verkehrsflächen. Die direkt entlang der Plangebietsgrenze, der Straße „Hasenkammer“ und dem Weg angeordnete ca. 1,00 bis 1,50 m breite Saumstruktur dient insbesondere zur Verbesserung der Biodiversität der örtlichen Vegetation und als Erhaltungs- und Ausbreitungskorridor für zahlreiche Pflanzen- und (wirbellose) Tierarten und verbessert den Kulturlandschaftscharakter der Medebacher Bucht und dient auch zum Abgrenzen der SO-Fläche gegenüber der angrenzenden Landschaft.

Die schon bestehende Saumstruktur an der Grenze des „verkehrsberuhigten Weg“ ist grundsätzlich zu erhalten und bei Bedarf zu ersetzen und zu ergänzen.

Entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a) BauGB werden diese Fläche zeichnerisch und textlich festgesetzt mit **PL-1**.

Die ausgewiesene Fläche von mind. 3,00 m Breite ist in einer Breite von mind. 1,50 m mit bodenständigen und regionaltypischen heimischen Gehölzen der folgenden Artenliste in den Mindestgrößen zu bepflanzen:

Pflanzbestand:	Mind.	1,00 m
Reihenbestand:	Mind.	1,50 m
Oberbodenandeckstärke:	Mind.	0,20 m

Baumarten:	
Eberesche	Sorbus aucuparia
Hainbuche	Carpinus betulus
Feldahorn	Acer campestre
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Esche	Fraxinus excelsior
Rotbuche	Fagus sylvatica
Stieleiche	Quercus robur
Vogelkirsche	Prunus avium
Traubeneiche	Quercus petraea

Straucharten:	
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006—weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

PL-2

Hasel	Corylus avellana
Eingriffiger Weißdorn	Crataegus monogyna
Salweide	Salix caprea
Rote Heckenkirschen	Lonicera xylosteum
Hundsrose	Rosa canina
Faulbaum	Rhamnus franaula
Schlehe	Prunus soinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus niara

Bäume Mindestgröße Heister, o.B. 150 —200 cm	150 – 200 cm
Sträucher Mindestgröße: Str. 2 xv.	60 – 100 cm

Hierbei ist vor allem bei Weißdorn, Hundsrose und Schlehe darauf zu achten, dass die Pflanzen aus heimischen Saatgut gezogen sind. Die ballenlosen Sträucher, jeweils mit 2-4 Trieben besetzt, sollten in einer Größe von 70-90 cm (2-3-jährig verschult) in drei Reihen versetzt und mit kleinen bis höher wachsenden Sträuchern gepflanzt werden. Der Reihenabstand sollte ca. 1,5 m und der Pflanzabstand ca. 1,0 m betragen. Etwa ein Drittel der Pflanzen sollen dornig bzw. stachelig bewehrt sein, da hierdurch Nistmöglichkeiten für Vögel geschaffen werden, wo sie vor Katzen und Greifvögeln geschützt sind. Die Pflanzen sollten nur im Zeitraum von etwa Ende Oktober bis Anfang April gepflanzt werden.

Zwischen den Sträuchern sollten Baumpflanzungen erfolgen.

Die Bäume sollen 2-3-jährig verschult sein und einen Stammumfang von 14 —16 cm besitzen. Sie sind als Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb zu pflanzen.

Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Ein Ausfall ist durch Neupflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.

Die Saumstruktur (Mehrjähriges Regio-Saatgut [Produktions-raum 4 Westdeutsches Berg- und Hügelland: Herkunftsregion 7 Rheinisches Bergland; Ansaatstärke max. fünf g/qm und Füllstoff; Mischung aus Wildkräutern, Wildblumen, Wiesenkautie, Witwenblume, Mohnblume, Malven, Blutroter Storchenschnabel, Diptam, Hufeisenklee, Violetter Dingel, etc.]) ist, sofern nicht schon vorhanden, zu pflanzen, zu sichern und zu pflegen und dann in der Regel sich selbst zu überlassen.

Der Fertigstellungstermin für die Bepflanzung ist spätestens der 31.12.2022.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen um die Grünflächen mit den Kinderspielplätzen (§9 Abs. 1 Nr. 25 a) sowie Abs. 6 BauGB)

Um die Einbindung der Kinderspielplätze in den **SO-1-** und **SO-2-**Flächen nachhaltig aufzuwerten, übernimmt diese festgesetzte Bepflanzung insbesondere ihre Einbindung gegenüber den angrenzenden Nutzungen und Funktionen.

Entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a) BauGB wird diese Fläche zeichnerisch und textlich festgesetzt mit **PL-2**.

Die ausgewiesene Fläche von mind. 1,50 m Breite ist mit bodenständigen und regionaltypischen heimischen Gehölzen der folgenden Artenliste in den Mindestgrößen zu bepflanzen:

Pflanzbestand:	Mind.	1,00 m
Reihenbestand:	Mind.	1,50 m
Oberbodenandeckstärke:	Mind.	0,20m

Baumarten:	
Eberesche	Sorbus aucuparia
Hainbuche	Carpinus betulus
Feldahorn	Acer campestre
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Esche	Fraxinus excelsior
Rotbuche	Fagus sylvatica
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea

Straucharten:	
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Eingriffiger Weißdorn	Crataegus monogyna
Rote Heckenkirschen	Lonicera xylosteum
Hundsrose	Rosa canina
Faulbaum	Rhamnus franula
Schlehe	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus niara
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

Bäume Mindestgröße Heister, o.B. 150 – 200 cm	150 – 200 cm
Sträucher Mindestgröße: Str. 2 xv.	60 – 100 cm

Hierbei ist vor allem bei Weißdorn, Hundsrose und Schlehe darauf zu achten, dass die Pflanzen aus heimischen Saatgut gezogen sind.

Die Sträucher sollten in einer Größe von 70-120 cm (2-3-jährig verschult) in drei Reihen versetzt und mit kleinen bis höher wachsenden Sträuchern gepflanzt werden.

Der Reihenabstand sollte ca. 1,5 m und der Pflanzabstand ca. 1,0 m betragen. Etwa ein Drittel der Pflanzen sollen dornig bzw. stachelig bewehrt sein, da hierdurch Nistmöglichkeiten für Vögel geschaffen werden, wo sie

vor Katzen und Greifvögeln geschützt sind. Die Pflanzen sollten nur im Zeitraum von etwa Ende Oktober bis Anfang April gepflanzt werden. Zwischen den Sträuchern sollten Baumpflanzungen erfolgen. Die Bäume sollen 2-3-jährig verschult sein und einen Stammumfang von 14 — 16 cm besitzen. Sie sind als Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb zu pflanzen.

Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Ein Ausfall ist durch Neupflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.

Der Fertigstellungstermin für die Bepflanzung ist spätestens der 31.12.2021.



Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf der SO -2 Fläche sowie der Obstbäume auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche an der östlichen Plangrenze

(§9 Abs. 1 Nr. 25 b) sowie Abs. 6 BauGB)

Um die Einbindung dieser bereits bebauten Nutzflächen in die Landschaft zu erhalten und weiterhin nachhaltig aufzuwerten, sollen die bestehenden und erhaltenswerten Bepflanzung (Bäume, Sträucher, Bepflanzung, Obstbäume und die gut strukturierte Hecke) in Qualität und Quantität erhalten und bei Bedarf ersetzt oder untersetzt werden.

Entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 25 b) BauGB werden diese Fläche zeichnerisch und textlich festgesetzt mit **PL-3**. Sie sind bei Bedarf mit bodenständigen und regionaltypischen heimischen Gehölzen der folgenden Artenliste in den Mindestgrößen zu bepflanzen (ersetzen) oder ergänzend zu untersetzen:

Baumarten:	
Eberesche	Sorbus aucuparia
Hainbuche	Carpinus betulus
Feldahorn	Acer campestre
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Traubeneiche	Quercus petraea

Straucharten:	
Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Heckenkirschen	Lonicera xylosteum
Hundsrose	Rosa canina
Faulbaum	Rhamnus franula
Schlehe	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus niara
Schneeball	Viburnum opulus

Die Sträucher sollten in einer Größe von 70-120cm (2-3-jährig verschult) und die Bäume sollen ebenfalls 2-3-jährig verschult sein und einen

Stammumfang von 14 —16 cm besitzen. Sie sind als Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb zu pflanzen.

Die Neupflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Ein Ausfall ist durch Neupflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.

Die bestehenden Obstbäume sind zu pflegen und bei Bedarf zu mit den regionaltypischen Sorten ersetzen und durch Anpflanzung erweitern.

Beispiele von Baumarten:	
Apfelbäume	Malus alkmene, Malus Breaburn
Birnenbäume	Pyrus communis Alexander Lucas
Kirschbäume, Süßkirschen	
Kirschbäume, Sauerkirschen	
Pflaumenbäume	
Pfirsichbäume	



Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf den Flächen SO-2 und SO-3

(§9 Abs. 1 Nr. 25 a) sowie Abs. 6 BauGB)

Die Freiflächen sind auf der Grundlage eines landschaftspflegerischen Begleitplanes unter Beachtung der folgenden **Pflanzliste „PL-A“** zu gestalten.

Diese gestalteten Bepflanzungen übernehmen insbesondere die optische Einbindung der zulässigen Nutzungen und Funktionen.

Entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a) BauG werden diese Flächen zeichnerisch und textlich festgesetzt mit **PL-A**.

Die ausgewiesenen Flächen sind mit bodenständigen heimischen Gehölzen der folgenden Artenliste in den Mindestgrößen landschafts- und funktionsgerecht einzeln oder in Gruppen auf der Grundlage eines landschaftspflegerischen Begleitplanes zu bepflanzen.

Pflanzliste „PL – A“:

Pflanzbestand:	Mind.	1,00 m
Reihenbestand:	Mind.	1,50 m
Oberbodenandeckstärke:	Mind.	0,20m

Baumarten:	
Eberesche	Sorbus aucuparia
Hainbuche	Carpinus betulus
Feldahorn	Acer campestre
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Rotbuche	Faaus sylvatica
Traubeneiche	Quercus petraea

Straucharten:	
Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 /21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

Weißdorn	Crataegus monogyna
Heckenkirschen	Lonicera xylosteum
Hundsrose	Rosa canina
Apfelrose	Rosa rugosa
Faulbaum	Rhamnus frantula
Schlehe	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Schneeball	Viburnum opulus

Bäume Mindestgröße Heister, o.B.	150- 200 cm
Sträucher Mindestgröße: Str. 2 xv.	60 – 100 cm

Hierbei ist vor allem bei Weißdorn, Hundsrose und Schlehe darauf zu achten, dass die Pflanzen aus heimischen Saatgut gezogen sind. Die Sträucher sollten in einer Größe von 70-120 cm (2-3-jährig verschult) und mit kleinen bis höher wachsenden Sträuchern gepflanzt werden. Etwa ein Drittel der Pflanzen sollen dornig bzw. stachelig bewehrt sein, da hierdurch Nistmöglichkeiten für Vögel geschaffen werden, wo sie vor Katzen und Greifvögeln geschützt sind. Die Pflanzen sollten nur im Zeitraum von etwa Ende Oktober bis Anfang April gepflanzt werden. Zwischen den Sträuchern sollten Baumpflanzungen erfolgen. Die Bäume sollen 2-3-jährig verschult sein und einen Stammumfang von 14–16 cm besitzen. Sie sind als Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ein Ausfall ist durch Neupflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen. Der Fertigstellungstermin für die Bepflanzung ist spätestens der 31.12.2021.

7.2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach den Ergebnissen der o.a. aufgeführten Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach dem HSK-Modell ("Berücksichtigung qualitative Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in der Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen" des Hochsauerlandkreises, 2006) müssen **-8.845** Biotoppunkte im Plangebiet oder außerhalb des Plangebietes in externen Ausgleichs- und Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass als Ersatzmaßnahmen nach dem HSK-Modell nur solche anerkannt werden, die zur Entwicklung von Biotop-Typen führen, die in der Biotop-Typen-Liste einen Wirkfaktor von mindestens 5 besitzen. Im Rahmen der Ausgleichsbilanzierung wird der Zustand bewertet, der nach Ablauf eines Zeitraums von 20 Jahren entsteht bzw. entstehen soll. In diesem Zeitraum ist ein voller Ausgleich für langfristig entstandene Biotoptypen bei gleichen Flächenanteil meist nicht möglich.

Bei der Berechnung von Einzelbaumpflanzungen werden nach dem HSK-Modell die Flächen des Traufbereiches zugrunde gelegt und zusätzlich der Wert des darunterliegenden Biotoptyps. Bei Neupflanzungen eines Einzelbaumes sind als Teilbereich 30 m² anzusetzen.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006—weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

Es wird ein Öko-Konto aufgestellt, dass nach der späteren Erweiterung des „Ferienhofes im Hasenkammer“ umgesetzt wird.

Danach werden die folgenden Maßnahmen außerhalb des Plangebietes durch den Städtebaulichen Vertrag festgesetzt.

1. Anpflanzen einer dornenreichen Hocke und Anlage einer Saumstruktur für Neuntöter und Raubwürger

(Gemäß der FFH-Verträglichkeitsprüfung) Festgesetzt im „Städtebaulichen Vertrag“:

Zur Umsetzung der Maßnahme eignet sich der Bereich entlang des Grabens nordwestlich des Vorhabens (vgl. Abbildung 30).

Entlang des Grabens sind Hecken aus Dornsträuchern auf einer Länge von 250 Metern anzulegen. Neuntöter und Raubwürger profitieren von Hecken mit Lücken, daher sollen die Heckenabschnitte nicht zu dicht aneinander gepflanzt werden. Die Heckenabschnitte sind dreireihig zu pflanzen. Bei den Pflanzarbeiten ist zu beachten, dass die Pflanzen der inneren Reihe versetzt zu denen der Außenreihen stehen. Diese Pflanzmethode hat den Vorteil, dass innerhalb der Hecke eine optimale Struktur entsteht. Damit sich ein dichter Innenraum der Hecke entwickeln kann, empfiehlt Meyerhoff (2011) einen Pflanzabstand von 1,50 m zwischen den Reihen. Außerdem können auf Grund des vergleichsweise engen Reihenabstandes Verluste durch nicht angewachsene Pflanzen kompensiert werden. Innerhalb der Reihen liegt der empfohlene Pflanzabstand bei 1,2 m.

Abb. 30 – Lage der Maßnahme zur Schadensabgrenzung



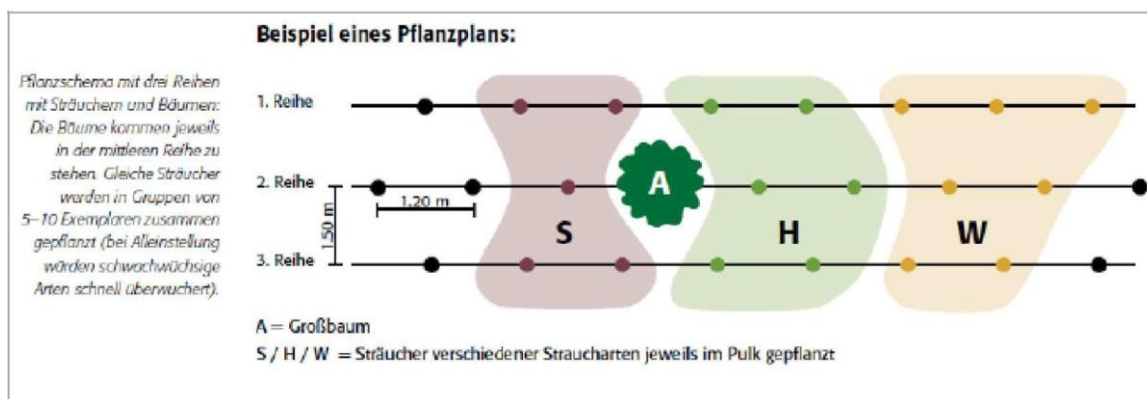


Abb. 31 - Ausschnitt des Pflanzplans nach Meyerhoff (2011)

Bei der Verteilung und Anordnung des Pflanzmaterials ist zu empfehlen, dass 5—10 Exemplare einer Pflanzart im Pulk gepflanzt werden, da so auch für schwachwüchsige Arten optimale und gleiche Wachstumsbedingungen vorherrschen.

Die folgenden Straucharten sind für die Heckenpflanzung zu verwenden:

- Hartriegel (*Cornus sanguinea*),
- Hasel/Haselnuss (*Corylus avellana*),
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*),
- (Rote) Heckenkirschen (*Lonicera spec.*),
- Hundsrose (*Rosa canina*),
- Faulbaum (*Rhamnus frangula*),
- Schlehe (*Prunus spinosa*),
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und
- Schneeball (*Viburnum opulus*).

Damit die Pflanzen besser an die vorherrschenden Klima- und Bodenbedingungen angepasst sind und grundsätzlich bessere Wachstumsbedingungen vorherrschen, ist Pflanzmaterial aus regionaler Vermehrung zu verwenden. Für Sträucher sollte 70 — 90 cm hohes und ballenloses Pflanzgut genutzt werden, dass je nach Strauchart 2 — 4 Triebe aufweist (Meyerhoff 2011).

Um die jungen Heckenpflanzen vor Wildverbiss zu schützen, muss für die ersten 5 bis 7 Jahre ein 1,60 m hoher Wildschutzzaun aus Drahtgeflecht errichtet werden. Damit die Pflanzen ausreichend Platz haben und nicht in den Zaun einwachsen, ist dieser in einem Abstand von einem Meter zu den äußeren Pflanzen zu setzen.

Da Hecken und Gebüsche anthropogen entstandene Lebensräume sind und ihre Funktion als Bruthabitat für den Neuntöter auf Dauer erhalten bleiben muss, benötigen sie eine regelmäßige und fachgerechte Pflege. Dazu muss die Hecke abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Es ist wichtig, dass nie die gesamte Hecke auf einmal auf den Stock gesetzt wird, da sonst die Funktion für den Neuntöter als Nisthabitat verloren gehen würde. Schnellwüchsige Arten wie die Hasel können alle 5 - 15 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Langsam wachsende Arten und Dornensträucher sollen durch selteneren Schnitt gefördert werden. Das Schnittgut kann an Ort und Stelle abgelegt werden und bietet so weiterhin Deckung und Nistmöglichkeiten. Die Sträucher wachsen im Frühjahr durch das tote Holz wieder hindurch.

In Kombination ist ein mind. 5 m breiter Saumstreifen beidseitig der Hecke anzulegen. Als Einsaat ist mehrjähriges Regio-Saatgut (Produktionsraum 4 Westdeutsches Berg- und Hügelland; Herkunftsregion 7 Rheinisches Bergland) zu verwenden. Für Wildkräuter ist besonders wichtig, dass genügend Raum für die Entwicklung ihrer Blattrosette zur

Verfügung steht. Nur dann werden sie zu starken Individuen heranwachsen. Die meisten Wildblumen-Mischungen werden deshalb mit einer Ansaatstärke von maximal 5 g/m² ausgebracht. Solche geringen Ansaatstärken sind manchmal schwer auszubringen. Daher kann man dem Saatgut einen Füllstoff begeben. Es eignen sich Sand, Sägespäne und Sojaschrot, sodass eine Menge von 10 — 20 g/m² inklusive Füllstoff ausgebracht werden kann (LBV o.J.). Auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Der Saum ist einmal pro Jahr abschnittsweise zu mähen und das Mahdgut von der Fläche abzutragen. Circa die Hälfte des Saumes muss über das Winterhalbjahr stehen gelassen werden damit auch der Raubwürger von der Maßnahme profitiert.

Die Länge der Maßnahme beträgt 250 m. Die Hecke soll dreireihig angepflanzt werden mit einem Pflanzabstand von 1,5 m. Entlang der Hecke muss beidseitig ein Saumstreifen von 5 m angelegt werden. Durch diesen Saumstreifen hat die Hecke ausreichend Wachstumsspielraum. Damit ergibt sich ein Maßnahmenflächenbedarf von 3.250 m².

8. Wasserwirtschaft/Böden

Das Plangebiet liegt weder in einer festgesetzten Wasserschutzzone noch in einem Überschwemmungsgebiet.

Das Gewässer „Harbecke“ liegt außerhalb des Plangebietes.

Es ist in seiner Funktion durch entsprechende Planungen und Maßnahmen in seiner Natürlichkeit und Funktion uneingeschränkt zu erhalten und zu sichern.

Dazu sind folgende Hinweise zu beachten:

- Entlang des Fließgewässer „Harbecke“ ist ein mindestens 10 m breiter Gewässerrandstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante des Gewässers, von jeglicher Bebauung (dazu zählen auch Schotterung, Befestigung, Anfüllungen, Gebäuden, Hütten, Lagerung und Nutzungen) freizuhalten (§38 WHG, § 90a LWG).
- Eine störungslose Freizeitnutzung ist zulässig.
- Die vorhandene Bepflanzung an der „Harbecke“ wird durch weitere standortgerechte Bäume und Sträucher (u.a. Weiden, Erlen, Hartriegel) ergänzt. Auf das Mähen des Gewässerrandstreifens ist zu verzichten, um eine natürliche Entwicklung der aufkommenden Gehölze zu ermöglichen,
- Kein Oberflächenwasser oder Schmutzwasser aus den benachbarten SO-Bauflächen und von den landwirtschaftlichen Nutzungen darf dem Gewässer „Harbecke“ zugeführt werden.
- Einleitungen von Gülle, Jauche, oder Gärsäften in das Grundwasser, in das Gewässer „Harbecke“ oder in die Kanalisation sind grundsätzlich unzulässig und strafbar. Auch bei einer Havarie dürfen keine Nährstoffe durch auslaufende Gärsubstrate in das Gewässer „Harbecke“ gelangen.
- Die Natürlichkeit und Funktion des Gewässers ist uneingeschränkt zu erhalten.

Im Plangebiet ist ein Vorkommen von Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2 (1) BBodSchG nicht gegeben.

9. Geräusch- und Geruchsimmissionen

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 /21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

Die im Plangebiet bisher angefallenen Geräusch- und Geruchsimmissionen waren Gegenstand bei den bauaufsichtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Im Rahmen dieser verbindlichen Bauleitplanung wurde eine planungsrechtliche fundierte Untersuchung zum laufenden und noch zum zu erwartenden Betriebs- und Anlagenlärm sowie zum Verkehrslärm innerhalb der einzelnen SO-Nutzungen und des Zu- und Abgangverkehrs nicht durchgeführt.

Sofern erforderlich, werden diese Gutachten in den einzelnen Baugenehmigungsverfahren erstellt.

Gemäß Genehmigungsbescheid des HSK vom 06.05.2011, Az.51/00207-2011-66, wurde die Genehmigung zur Errichtung des Rinderstalls mit 3 Melkrobotern für 200 Rinder, sowie gemäß Genehmigungsbescheid des HSK vom __. __. __, Az. _____ für eine/zwei 75KWe - Kompaktbiogasanlage, Werkstatt und Lagergebäude, Silage unter Nebenbestimmungen erteilt, die aufgrund ihrer planungsrechtlichen Bedeutung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 40 beachtet werden.

Als Hinweis sind folgenden Werte der bestehenden und bei den noch geplanten landwirtschaftlichen Anlagen und Nutzungen zu beachten,

„Die von der benachbarten landwirtschaftlichen Gesamtanlage außerhalb des Plangebietes einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen dürfen entlang der südlich festgesetzten Feuerwehrumfahrt gegenüber den angrenzenden **SO — 2** und **SO — 3** Nutzungen keinen Beitrag zur Überschreitung der folgenden Werte liefern

bei Tage **55 db(A)** und
bei Nacht **45 db(A)** (TA-Lärm).“

Diese Immissionsrichtwerte dürfen die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen am Tage bis zu 20 dB(A) und nachts bis zu 10 dB(A) überschreiten.

„Ebenso wird im Bebauungsplan Nr. 40 festgesetzt, dass innerhalb der festgesetzten SO-Nutzungen **SO - 3**, **SO — 2** und **SO — 1** kein Beitrag zur Überschreitung folgender Werte zulässig ist,

bei Tage **50 db(A)** und
bei Nacht **35 db(A)** (DIN 18005).“

Diese Immissionsrichtwerte dürfen die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen am Tage bis zu max. 10 dB(A) und nachts bis zu max. 5 dB(A) überschreiten.

Die notwendigen gutachterlichen Nachweise sind im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren der Unteren Bauaufsichtsbehörde des HSK vorzulegen und sind Bestandteil der jeweiligen Baugenehmigung.

Ebenso wird im Bebauungsplan Nr. 40 festgesetzt, dass bei den festgesetzten SO-Nutzungen „**SO — 1** bis **SO — 3**“ keine Überschreitung der max. zulässigen Geruchsbeeinträchtigung von Seiten der direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen, hier: „Rinderstall mit max. 250 Rindern als Offenstall, die 75 KWe — Kompaktbiogasanlagen mit der Erweiterung um 75 KWe und der geplanten Silage mit max. 10.000 cbm Fassungsvermögen“ vorliegen darf, der die entsprechenden SO — Nutzungen über das zulässige

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 /21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

Maß von **GIRL 1** bzw. über den **Immissionswert IW** analog Wohngebieten **0,25** beeinträchtigen wird.

Zur Klärung der Stärke der Geruchsimmissionen und der Beeinträchtigung der angrenzenden SO-Nutzungen, hier insbesondere SO-Nutzungen „**SO —1, SO — 2 und SO — 3**“, ist ein Geruchsgutachten 2018 [siehe Anlage 2] zu der alten Bebauungsplanung (vergl. Abb. 3) in Auftrag gegeben worden.

Das Gutachten wird weiterhin als Grundlage für die Beurteilung der jetzt beabsichtigten neuen Bauleitplanung herangezogen.

9.1. Geruchs-Gutachten

Der Gutachter **uppenkampundpartner**, Ahaus, kommt zu den folgenden Ergebnissen und Empfehlungen:

“Um dem allgemeinen Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung zu tragen, ist im Rahmen der Bauleitplanung der Nachweis erforderlich, dass im Plangebiet die Anforderungen der [GIRL] bzw. [EXP GIRL 2017] eingehalten werden. Hierzu wurde eine Geruchsimmissionsprognose erstellt, in der die durch die Tierhaltungen und die Biogasanlage hervorgerufene Gesamtbelastung innerhalb des Plangebietes ermittelt wurde.“

a. Grundlagen der Ermittlung und Bewertung von Immissionen

Als Ermittlungs- und Berechnungsgrundlage wird die [GIRL] herangezogen. Eine Geruchsimmission ist demnach zu berücksichtigen, wenn sie nach ihrer Herkunft anlagenbezogen, d. h. abgrenzbar ist gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrand, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder Ähnlichem. Der Geltungsbereich der [GIRL] erstreckt sich über alle nach dem [BlmSchG] genehmigungsbedürftigen Anlagen. Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen kann die [GIRL] sinngemäß angewandt werden. Dabei ist zunächst zu überprüfen, ob die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen ausgeschöpft sind. So soll verhindert werden, dass unverhältnismäßige Maßnahmen verlangt werden. Ebenso kann die [GIRL] im Rahmen der Bauleitplanung zur Beurteilung herangezogen werden.

Die Kenngröße der auf das Beurteilungsgebiet einwirkenden Geruchsbelastung ist gegliedert in die vorhandene Belastung und die Zusatzbelastung.

Diese definieren sich wie folgt:

Vorbelastung (IV)

Bereits im Beurteilungsgebiet vorhandene Geruchsimmissionen sind als Vorbelastung zu bewerten. Hierzu gehören die beurteilungsrelevanten Immissionen benachbarter Industrie- und Gewerbebetriebe ebenso wie die Geruchsimmissionen, verursacht durch Tierhaltungen innerhalb des Beurteilungsgebietes (Radius von mindestens 600 m um die Grenzen des Plangebietes).

Zusatzbelastung (IZ)

Die Immissionen, die aus den Emissionen der zu betrachtenden Anlage resultieren, sind als Zusatzbelastung zu betrachten.

Gesamtbelastung (IG)

Die in der [GIRL] angegebenen Kenngrößen der Immissionswerte beziehen sich dabei auf die durch alle relevanten Emittenten innerhalb des Beurteilungsgebietes verursachte Gesamtbelastung. Diese wiederum ergibt sich aus der Addition der vorhandenen Belastung und der zu erwartenden Zusatzbelastung.

$$IG = IV + IZ$$

Gemäß [GIRL] sind, unterschieden nach Gebietsausweisung, folgende Immissionswerte (angegeben als relative Häufigkeiten der Geruchsstunden) als zulässig zu erachten:

Gebietsnutzung	Immissionswerte (IW)
Wohn-/Mischgebiete	0,10
Gewerbe-/Industriegebiete	0,15
Dorfgebiete	0,15
Außenbereich	0,25

Tabelle 8 — Immissionswerte in Abhängigkeit der Gebietsnutzung

Werden die genannten Immissionswerte überschritten, so ist die Geruchsimmission in der Regel als erhebliche Belästigung (und somit als schädliche Umwelteinwirkung) zu werten. Für **Campingplätze** sollten gemäß [EXP GIRL 2017] i. d. R. Einzelfallbetrachtungen vorgenommen werden. Hierbei kann - je nach umgebender Bebauung – eine relative Häufigkeit von Geruchsstunden von bis zu 0,25 als zulässig angesehen werden. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass [i.d.R. Campingplätze im Außenbereich liegen (auch wenn für sie qualifiziertes Baurechte bestehen) und] Campingurlauber jederzeit den Standort wechseln können.

Bei **kleinen Ferienhaussiedlungen** sollten ebenfalls Einzelfallbetrachtungen erfolgen. **Ferienhaussiedlungen**, die Einzelpersonen gehören und auch so gut wie ausschließlich von diesen genutzt werden, tendieren eher in den Einstufungsbereich von Wohngebieten (**0,10**), insbesondere auch, wenn diese benachbart zu Wohngebieten liegen.

Gemäß [GIRL] ist im Falle der Beurteilung von Geruchsimmissionen, verursacht durch **Tierhaltungsanlagen**, eine belästigungsrelevante Kenngröße IG_b zu berechnen und diese anschließend mit den vorgenannten Emissionswerten zu vergleichen.

$$IG_b = IG \times f_{\text{gesamt}}$$

Tierspezifische Geruchsqualität	Gewichtungsfaktor f
Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)	1,50
Mastschweine, Sauen (bis zu einer Tierplatzzahl von ca. 5.000 Mastschweinen bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen Umrechnungsfaktoren für eine entsprechende Anzahl von Zuchtsauen)	0,75
Milchkühe mit Jungtieren, Mastbullen (Kälbermast, sofern diese zur Geruchsbelastung nur unwesentlich beiträgt)	0,5
Pferde	0,5

Tabelle 9 — Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Tierarten

Irrelevanzgrenze

Gemäß [GIRL] gelten Geruchseinwirkungen einer zu beurteilenden Anlage, die den Wert (angegeben als relative Häufigkeiten der Geruchsstunden)

0,02 (entsprechend 2 % der Jahresstunden)

auf keiner der Beurteilungsflächen überschreiten, als vernachlässigbar gering (Irrelevanzkriterium). Man geht davon aus, dass derartige Zusatzbelastungen keinen nennenswerten Einfluss auf die vorhandene Belastung haben. Die Ermittlung einer Vorbelastung kann in diesem Fall unterbleiben.

a. Beurteilungsgebiet und Vorbelastungen

Innerhalb des Beurteilungsgebietes (600 m um das Plangebiet) befinden sich insgesamt 2 Tierhaltungsbetriebe (Nr. A1 - Nr. A2) und eine Biogasanlage (Nr. B1).

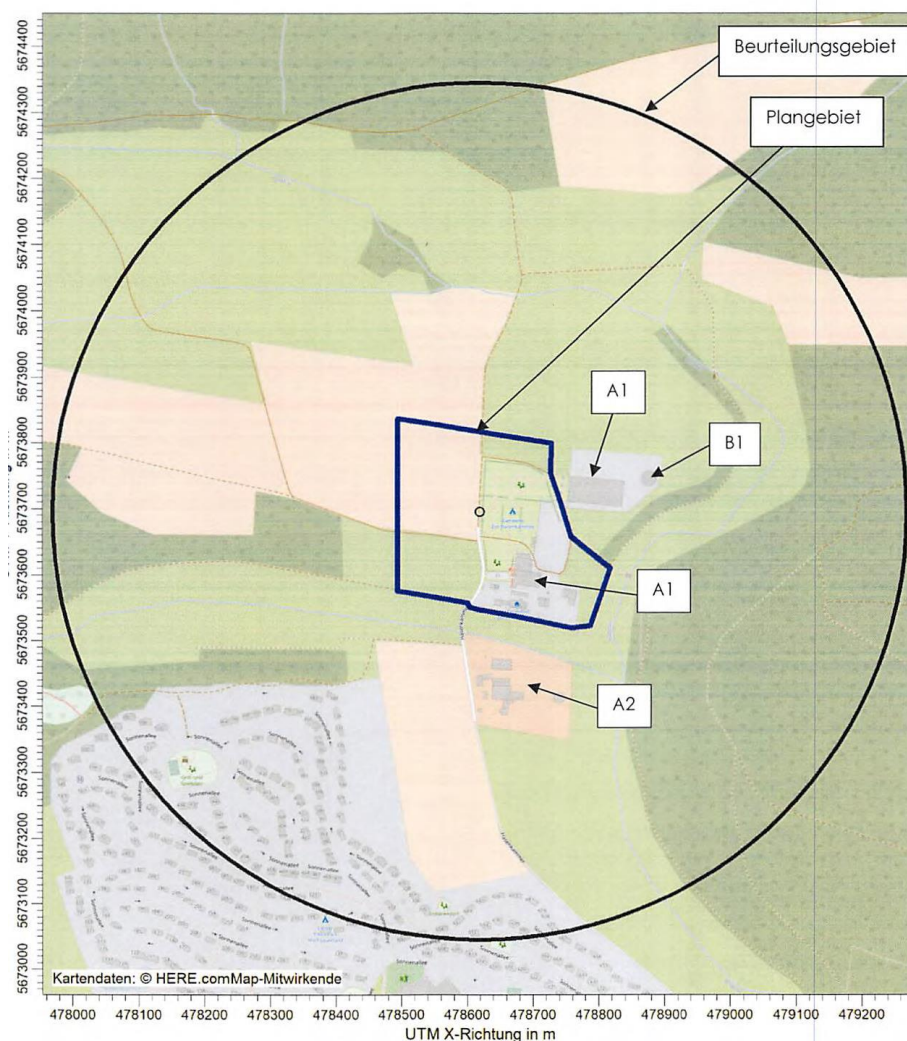


Abb., 32 — Lage der Vorbelastungsgebiete (noch großes Plangebiet)

Büro Boehmer

Ringlestraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 /21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

Bei den dargestellten Betrieben handelt es sich um folgende Betriebe:

- Nr. A1, Schmidt (Tierhaltung), Hasenkammer 4, 59964 Medebach,
- Nr. B1, Schmidt (Biogasanlage), Hasenkammer 4, 59964 Medebach,
- Nr. A2, Schreiber, Hasenkammer 2, 59964 Medebach

b. Beschreibung der Immissionsansätze

Die Emissionen aus Tierhaltungsanlagen definieren sich primär über die abgeleitete Stallabluft der einzelnen Anlagen. Zweitrangig tragen auch die Güllelagerung in offenen Behältern sowie die Lagerung von Silage oder Festmist zu den betrachtungsrelevanten

Emissionen bei. Die Tierplatzzahlen der Tierhaltungsbetriebe wurden während des durchgeführten Ortstermins von Herrn Andreas Schmidt mündlich übermittelt. Die Berechnung der Geruchsemissionen erfolgt auf Grundlage der [VDI 3894-11]. Die Emissionsdauer beträgt 8.760 h/a (ganzjährig).

c. Tierhaltung Schmidt

Der Betrieb Schmidt betreibt eine Milchviehhaltung. Nach Auskunft von Herrn Schmidt verfügt der Betrieb über folgende Tierplatzzahlen, die in der Prognose berücksichtigt wurden:

Betriebs-einheit	Tierart	Tier-plätze	Mittlere Tier-lebend-masse in GV/Tier	Geruchsstoff-emissionsfaktor in GE/(s*GV)	Min-derung in %	Geruchsstoff-strom in GE/s
BE 1	Kühe	170	1,2	12	0	2.448
BE 2.1	Rinder weibl. 1-2J	50	0,6	12	0	360
BE 2.2	Rinder weibl. 0,5 1J	40	0,4	12	0	192
BE 2.3	Kälber bis 0,5 J	30	0,19	12	0	68

Abb., 34 — Geruchsemissionen (Tierhaltung), Hofstelle Schmidt

d. Tierhaltung Schreiber

Der Betrieb Schreiber betreibt eine Milchviehhaltung. Während des Ortstermins wurden von Herrn Schreiber folgende Tierplatzzahlen genannt, die in der Prognose berücksichtigt wurden.

Betriebs-einheit	Tierart	Tier-plätze	Mittlere Tier-lebend-masse in GV/Tier	Geruchsstoff-emissionsfaktor in GE/(s*GV)	Min-derung in %	Geruchsstoff-strom in GE/s
BE 1	Kühe	70	1,2	12	0	1.088
BE 2.1	Rinder weibl. 1- 2J	30	0,6	12	0	216
BE 2.2	Rinder 0,5 – 1 J	20	0,4	12	0	96
BE 2.3	Kälber bis 0,5 J	10	0,19	12	0	23

Abb., 35— Geruchsemissionen (Tierhaltung), Hofstelle Schreiber

Betriebs-einheit	Art der Flächenquelle	Größe in m ²	Geruchsstoff-emissionsfaktor in GE/(s*m ²)	Min-de-rung in %	Geruchsstoffstrom in GE/s
Mais Silo	Mais Silo	14	3	0	42
Gras Silo	Gras Silo	14	6	0	84
GHB	Güllehochbehälter (ø14m)	14	3	80u	92

Abb. 36 – Geruchsemissionen (sonstige), Hofstelle Schreiber

e. Zusammenfassung der Quellparameter

Als Emissionsquellen sind aufgeführt: Gülle, Festmist, NaWaRo, Feststoffannahme (Befüllung), Fahrsiloanlagen, Lagerung Festmist und getrocknete Gärreste, Fermenter, Kondensatstrecke, Gärrestelager, Gärrestefahrzeuge, BHKW; Quellgeometrie; Zeitliche Charakteristik; Abgasfahnenüberhöhung.

Für die Immissionsberechnung ergeben sich folgende Eingabedaten:

Nr. Quelle	Geruchsstoffstrom in GE/s	Wärmestrom in MW	Austrittshöhe in m	Quellart	Ableitung diffus/ger.	Emissionszeit in h/a	Gewichtungsfaktor t
SCHML1 B	1.224	0	0 - 4	Senkrechte Flächenquelle	diffus	8.760	0,5
BE 2.1 – BE 2.3 / SCHML2	620	0	0 - 4	Senkrechte Flächenquelle	diffus	8.760	0,5
SCHRELA	504	0	0 - 4	Senkrechte Flächenquelle	diffus	8.760	0,5
SCHRELB	504	0	0 - 4	Senkrechte Flächenquelle	diffus	8.760	0,5
SCHREL2	335	0	0 - 4	Senkrechte Flächenquelle	diffus	8.760	0,5
SCHREL3	42	0	0 - 2	Volumenquelle	diffus	8.760	0,5
SCHREL4	84	0	0 - 2	Volumenquelle	diffus	8.760	0,5
SCHREI_5	92	0	0 - 2	Volumenquelle	diffus	8.760	0,5
FEST_1.1	14	0	0 - 2	Volumenquelle	diffus	208	1
FEST_1.2	21	0	0 - 2	Volumenquelle	diffus	8.760	1
SILO_1.1	105	0	0 - 2	Flächenquelle	diffus	8.760	1
SILO_1.2	168	0	0 - 2	Flächenquelle	diffus	8.760	1
MIST	80	0	0 – 1	Volumenquelle	diffus	8.760	1

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 /21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

GÄRRES	14	0	0 – 2	Linienquelle	diffus	108	1
BHKW	321	0,02	10	Punktquelle	ger.	8.760	1

Abb., 37 — Zusammenfassung der Quellparameter

f. Modellparameter

Die gegenständlichen Ausbreitungsrechnungen werden auf Basis der [VDI 3788-1], der Anforderungen der [TA Luft], der [VDI 3783-131] sowie spezieller Anpassungen für Geruch mit dem Referenzmodell [AUSTAL2000] durchgeführt.

Die Berechnungen werden mit den folgenden Rahmeneingabedaten durchgeführt:

Modellparameter	Einheit	Wert	
Wetterdatensatz		Bad Lippspringe 10/2014 – 10/2015	
Typ		AKTERM	
Anemometerhöhe	m	10,1	
Rauigkeitslänge	m	0,20	
Rechengebiet	m	2.432 m x 2.560 m	
Typ Rechengebiet		5-fach geschachtelt	
Gitterweiten	m	4, 8, 16, 32, 64	
Koordinaten Rechengitter links unten (UTM ETRS89)	m	a:	x: 477520 5672298
Abmessung Beurteilungsgitter	m	1.200 x 1.200	
Seitenlänge der Beurteilungsflächen	m	35	
Qualitätsstufe		2	
Gebäudemodell		ja	
Geländemodell		ja	

Abb. 38 — Zusammenfassung der Modellparameter

g. Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung

Gemäß Nr. 9 des Anhangs 3 der [TA Luft] ist festgelegt, dass die statistische Unsicherheit im Rechengebiet bei Bestimmung des Jahresimmissionskennwertes 3 % des Jahresimmissionswertes nicht überschreiten darf und beim Tagesimmissionskennwert 30 % des Tagesimmissionswertes. Gegebenenfalls ist die statistische Unsicherheit durch eine Erhöhung der Partikelzahl (Parameter ch) zu reduzieren.

Die Ausbreitungsrechnung hat innerhalb des Beurteilungsgebietes folgende Geruchsstundenhäufigkeit in % als Gesamtbelastung 1Gb ergeben:

Durch das Ausbreitungsmodell [AUSTAL2000] wurden für die bereits genehmigten schutzbedürftigen Nutzungen des SO - 1 (Ferienwohnungen und Apartments) Geruchsstundenhäufigkeiten von 20 % [<25%] und für SO - 2 (bestehender Camping- und Zeltplatz) und SO - 3 (Wohnmobil- und Campingplatz, neu) Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 14% und 23% [<25%] als Gesamtbelastung 1Gb ermittelt.

Für die Erweiterungsflächen des SO - 3 (Wohnmobil- und Campingplatz) wurden Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 13% und 20% [<25%] als Gesamtbelastung 1Gb prognostiziert.

Die Gesamtbelastung überschreitet somit nicht den Immissionswert (25 %) gemäß [GIRL] für die Gebietsnutzung Außenbereich.

Laut Auslegungshinweise zur [GIRL] ist das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlichen geringeren Schutzanspruch verbunden. Im Außenbereich sind Emissionswerte bis zu 25 % im Einzelfall zulässig.

Für **Campingplätze** besteht grundsätzlich kein höherer Schutzanspruch als für die umgebende Bebauung. Auch [EXP GIRL 2017] bestätigt, dass hinsichtlich des Vorhandenseins von Campingplätzen Einzelfallbetrachtungen vorgenommen werden müssen und hier ggf. ein Wert von bis zu 25 % angesetzt werden kann. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick darauf, dass Campingurlauber jederzeit den Standort wechseln können.

Der Auftraggeber bietet auf seinem Ferienhof **Ferien auf dem Bauernhof** an, was impliziert, dass auch damit verbundene Gerüche vorkommen können. Er ermöglicht seinen Gästen die Besichtigung der Stallungen und den Kontakt zu Tieren. Die Stallungen werden sehr gut gepflegt und sauber gehalten, was beim Ortstermin zu sehen war, so dass die hier ermittelten Werte konservativ sind.

Hinzu kommt, dass es im geschäftlichen Interesse des Auftraggebers liegt, aus Rücksicht auf seine Kunden auftretende Gerüche auf ein Minimum zu reduzieren, um möglichen Konflikten entgegenzuwirken.



Abb. 38 — Gesamtbelastung des Plangebietes durch die Tierhaltungsanlagen Schmidt und Schreiber sowie durch die Biogasanlage Schmidt in % der Jahresstunden (Seitenlänge 35 m)

Die Untersuchungsergebnisse gelten unter Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Betriebsweise. Einzelnachweise im Anhang des Gutachtens.

Weitere notwendigen gutachterliche Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren für die geplanten landwirtschaftlichen Betriebsstätten und bei der Erweiterung der Kompaktbiogasanlage und der Silage zu erstellen.

10. Altlasten

In dem beim Hochsauerlandkreises geführten Verzeichnisses für Altablagerungen und Altstandorte ist für das Plangebiet kein Eintrag vermerkt.

Es wird dennoch auf folgendes hingewiesen:

„Bei Bodeneingriffen können Böden mit stark umweltgefährdeten Stoffen zu Tage treten. Sollte der Verdacht auf eine Bodenkontamination (u.a. zu erkennen am Geruch oder an der Verfärbung) der natürlichen Bodenbeschaffenheit bestehen, ist unverzüglich die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, und die Hansestadt Medebach, Tiefbauamt, in Kenntnis zu setzen“.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006—weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

11. Kampfmittel

Nach den vorliegenden Unterlagen waren in dem Plangebiet im II. Weltkrieg keine Kampfhandlungen gewesen und somit auch keine Kampfmittelfunde zu erwarten.

Es wird dennoch auf folgendes hingewiesen:

„Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Hansestadt Medebach als örtliche Ordnungsbehörde und/oder die Bezirksregierung Arnsberg - Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/ 822520) - zu verständigen.

Der Erlass des Innenministeriums vom 21.01.1998, VC 3-5.115 und Erlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 19.10.1997, II A3-100/85 zur Anwendung der Nr. 16.122 VV BauO Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.“

12. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Änderungsbereich sind keine schutzwürdigen Objekte bekannt.

Es wird dennoch auf folgendes hingewiesen:

„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde oder auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlich Urzeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem WL- Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§15 u. 16 DSchG NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).“

13. Ver- und Entsorgung

13.1. Wasserversorgung

Zuständig für die Wasserversorgung im Plangebiet ist die Hansestadt Medebach. Eine ständig ausreichende quantitative wie qualitative Wasserversorgung ist sichergestellt.

Im Rahmen der bisherigen bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren wurde der Nachweis des ausreichenden Löschwassers auf die Dauer von 2 Stunden geführt; die Standorte der vorhandenen Hydranten/Löschwasserentnahmestellen im Plangebiet sind ausreichend und vermerkt.

Der Nachweis der Löschwasserentnahmestellen für die noch geplanten Nutzungen wird im Baugenehmigungsverfahren geführt.

13.2. Niederschlags- und Abwasserbeseitigung/Gewässer „Harbecke“

Das im Plangebiet bereits anfallende und zukünftig anfallende Schmutzwasser wird gesammelt und dann über eine private Druckleitung in die städtische Kanalisation entsorgt (Entwässerungsgebiet „Kernstadt Medebach“) zur Zentralen Kläranlage mit biologischer Reinigung nach Medebach abgeführt.

Das Gewässer „Harbecke“ ist nicht Bestandteil des Plangebietes; es muss aber in seiner Natürlichkeit und Funktion (in der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit) - auch durch eine intensive Freizeitnutzung durch die zulässigen Nutzungen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 40 - uneingeschränkt erhalten und gesichert werden.

Es wird darauf hingewiesen und im „Städtebaulichen Vertrag“ verbindlich festgelegt:

- Entlang des Fließgewässer „Harbecke“ ist ein mindestens 10 m breiter Gewässerrandstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante des Gewässers, von jeglicher Bebauung (dazu zählen auch Schotterung, Befestigung, Anfüllungen, Gebäuden, Hütten, Lagerung und Nutzungen, landwirtschaftlichen Gebäuden) freizuhalten (§38 WHG, § 90a LWG).
- Eine störungslose Freizeitnutzung ist zulässig.
- Die vorhandene Bepflanzung an der „Harbecke“ wird durch weitere standortgerechte Bäume und Sträucher (u.a. Weiden, Erlen, Hartriegel) ergänzt.
- Auf das Mähen des Gewässerrandstreifens ist zu verzichten, um eine natürliche Entwicklung der aufkommenden Gehölze zu ermöglichen,
- Kein Oberflächenwasser oder Schmutzwasser aus den benachbarten SO-Bauflächen und von den landwirtschaftlichen Nutzungen darf dem Gewässer „Harbecke“ zugeführt werden.
- Einleitungen von Gülle, Jauche, oder Gärsäften in das Grundwasser, in das Gewässer „Harbecke“ oder in die Kanalisation sind grundsätzlich unzulässig und strafbar. Auch bei einer Havarie dürfen keine Nährstoffe durch auslaufende Gärsubstrate in das Gewässer „Harbecke“ gelangen.
- Die Natürlichkeit und Funktion des Gewässers ist uneingeschränkt zu erhalten.

Das anfallende Niederschlagswasser der baulichen Anlagen (z.B. Dachentwässerung, asphaltierte und weitgehend wasserdurchlässige gepflasterte, geschotterte und wassergebundene Hofflächen, Wege, Terrassen und Spielflächen) wird dem RW-Kanal zugeführt, in zulässigerweise dem Gewässer „Harbecke“ zugeführt oder versickert in den grundstückseigenen Flächen.

13.3. Energieversorgung

Die Energieversorgung ist durch die RWE sichergestellt bzw. die eventuell notwendige Energie wird dann direkt zur Verfügung gestellt.

13.4. Telekommunikation

Sofern noch zusätzliche Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, wird die Deutsche Telekom AG; Dortmund, frühzeitig in die Erschließungsplanung eingebunden.

13.5. Abfallbeseitigung

Abfall jeglicher Art fällt im Plangebiet an.
Es wird dennoch auf folgendes hingewiesen:

„Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Hansestadt Medebach anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen einer Wiederverwertung zugeführt. Die organischen Abfälle, soweit sie in der Biogasanlage nicht selbst verwertet werden, werden eingesammelt und in der Kompostieranlage in Brilon aufbereitet. Die Restabfälle sowie der Sperrmüll werden von der Hansestadt Medebach über die Umladestation des Hochsauerlandkreises zur Abfallaufbereitungsanlage R.A.B.E. nach Meschede gebracht.

Eventuell anfallender Bauschutt oder Bodenaushub wird zur Profilierung von Bodenflächen im Plangebiet genutzt.“

Der Mutterboden ist zu sichern, zu schützen und auf dem Grundstück wieder zu verwenden.

14. Erschließung / Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bereits vorhandene Zuwegung des landwirtschaftlichen Weges „Hasenkammer“ mit einer asphaltierten Fahrbahn von ~ 3,90 bis 3,95 m Breite, dann über die verkehrsgerecht ausgebauten städtischen Straßen „Hasenkammer“ und „Bahnhofstraße“ zur Kernstadt Medebach/Oberstraße/L748.

Nach überschläglichen Annahmen ist mit einem täglichen Ziel- und Quellverkehr von durchschnittlich max. ~ **100 Fahrzeugen** zu rechnen.

Art der Nutzung	Berechnung der täglichen Fahrtbewegungen (Zielverkehr)	Anzahl der Fahrzeuge
Allgemeine Landwirtschaft	Annahme	3
Milchwirtschaft	Annahme	3
Biogasanlage	Annahme	2
Campingwagen + Pkw	Annahme: max. 65 Stellplätze x 80% Auslastung x 60% Fahrtbewegung	32
Wohnmobile	Annahme: max. 20 Stellplätze x 80% Auslastung x 60% Fahrtbewegung	10
Ferienwohnung, Apartments	Annahme: max. 60 Stellplätze x 80% Auslastung x 70% Fahrtbewegung	34
Privathäuser	Annahme	8
Servicefahrten	Annahme	4
Sonderfahrten	Annahme	4
SUMME Ziel- und Quellverkehre		~ 100

Abb. 40 – Eigenberechnung

Das vorhandene Straßennetz kann diesen Ziel- und Quellverkehr aufnehmen und verkehrsgerecht verteilen.

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen ergeben sich folgende Orientierungswerte für die betroffenen Erschließungsstraßen:

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

- 800 Kfz/h für den Erschließungsstraßentyp ES IV (Sammelstraße),
- 400 Kfz/h für den Erschließungsstraßentyp ES V (Wohnstraße).

Das durchschnittliche stündliche Verkehrsaufkommen mit unmittelbarem Bezug zu den vorhandenen und geplanten SO-Nutzungen ist in einer Größenordnung von ca. 22 — 25 Fahrzeugbewegungen pro Stunde anzunehmen.

Dazu sind aber noch die Ziel- und Quellverkehre zu dem Restaurant „Hasenstall“ und der übliche „Wandererverkehr“ gerade am Wochenende sowie der Besuchs-/Besichtigungsverkehr des „Ferienhof Hasenkammer“ zu rechnen. Gerade am Wochenende ist mit ca. 25 Fahrzeugbewegungen pro Stunde zu rechnen, also insgesamt max. 45 — 50 Fahrzeugbewegungen pro Stunde.

In allen genannten Straßenabschnitten wird aber der Orientierungswert von 800 Kfz/h für Sammelstraßen bzw. 400 Kfz/h für Wohnstraßen deutlich unterschritten.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Zuwegung über den landwirtschaftlichen Weg „Hasenkammer“ in der damals üblichen Qualität ausgebaut und damals bewusst auf die Anlage von separaten Verkehrsanlagen für die schwächeren Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer, Kinder, Behinderte, Mütter mit Kinderwagen, Tiere an der Leine etc.) verzichtet wurde.

In diesem Abschnitt des landwirtschaftlichen Weges ist der Ausbauquerschnitt jedoch für das zukünftige Verkehrsaufkommen, sowohl im Kraftfahrzeugverkehr als auch im Rad- und Fußgängerverkehr, nur noch bedingt ausreichend, da aufgrund des geringen Straßenquerschnitts nur eingeschränkt Begegnungsverkehre (und dann nur mit Befahren der Bankette) möglich sind.

Auch wenn alle bisherigen Nutzergruppen, wie z.B. des „Ferienhof Hasenkammer“, „Center Parcs Hochsauerland“, „Aventura — Der Spielberg“, Restaurant „Hasenstall“ und die natur- und landschaftsorientierten Wanderer und „Mountainbiker“ sowie sonstige Feriengäste und Einwohner von Medebach, sich auf die vorhandene Erschließungssituation mehr oder weniger eingestellt haben und bis jetzt noch keine wesentlichen sicherheitsrelevanten Konflikte zu verzeichnen waren/sind, besteht aus der Sicht der Hansestadt Medebach jetzt Handlungsbedarf für die Maßnahmen zum Ausbau eines separaten Geh- und Radweges von mind. 2,25 m Breite, die Einrichtung von mind. 3 verkehrsgerechten Ausweichspuren auf der Straße ‚Hasenstall‘ und der Abschluss eines Erschließungsvertrages gemäß § 12 BauGB mit der Familie Schmidt als Investor „Ferienhof Zur Hasenkammer“.

Zur Klärung dieser Fragen wurde auch ein entsprechendes Verkehrsgutachten 2018 in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten bezieht sich auf den ehemaligen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 vom April 2019, der nicht mehr weiterverfolgt werden konnte. Nunmehr gilt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 vom Mai 2020 in dieser reduzierten Fassung.

Nachrichtliche Darstellung

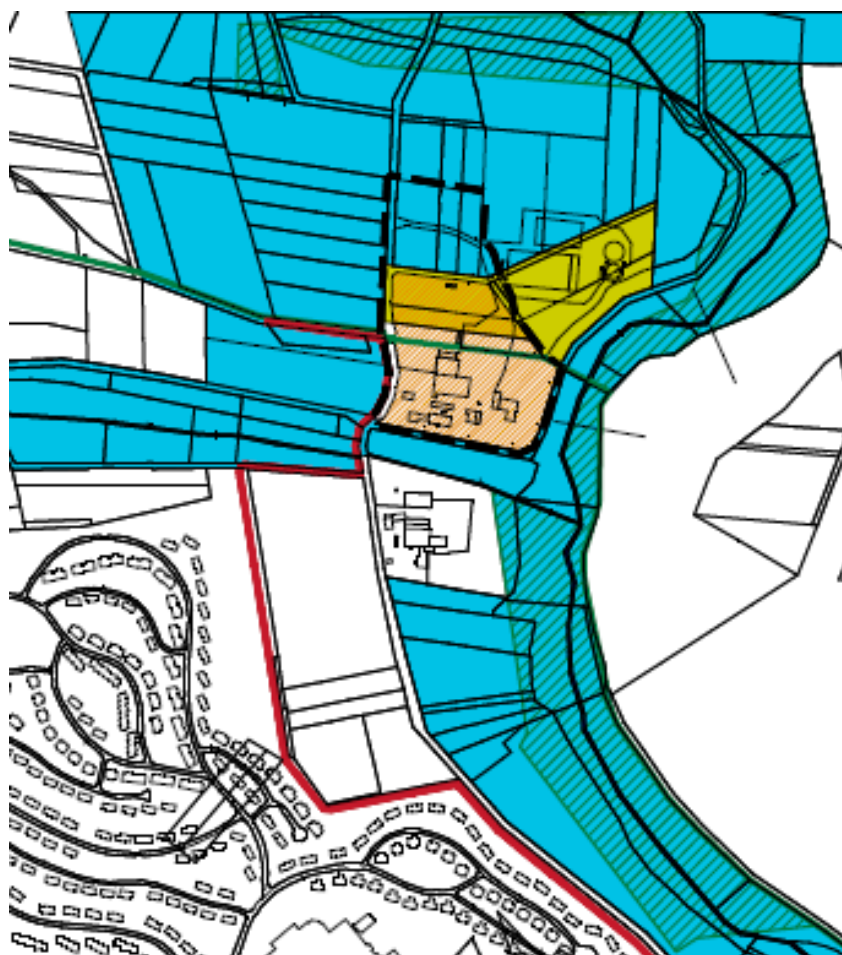
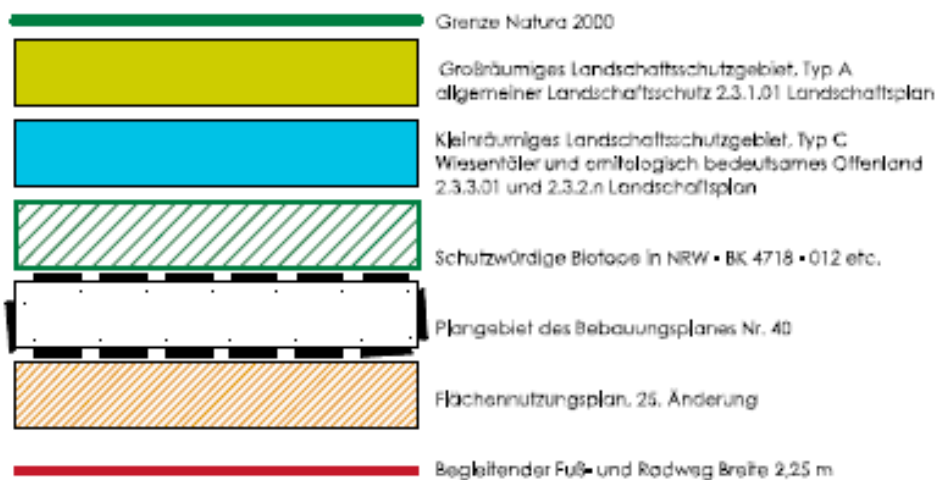


Abb. 39 — Verlauf des Geh- und Radweges (rot) entlang des Center Parcs bis Höhe des SO-1 Gebietes im Ferienhof „Hasenkammer“

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

Der Gutachter „ambrosiusblanke, Bochum“ kommt zu den folgenden Ergebnissen (Korrekturen vom Verf. aufgrund der reduzierten Planung):

a. Vorhandene Erschließungssituation

“Der vorhandene Wirtschaftsweg zwischen dem Anschluss an die Straße „Hengsbecke“ bis zum Plangebiet weist eine Länge von ca. 1 km auf.

Die Breite der asphaltierten Fahrbahn schwankt zwischen 3,90 m und 3,95 m.

Darüber hinaus sind über den gesamten Streckenverlauf befestigte und überfahrbare Bankette in den Seitenbereichen vorhanden [insbesondere im Bereich der Hofstelle Schreiber ziemlich zerfahren, auch in Richtung Stadt teilweise sehr beansprucht].

Die effektiv nutzbare Fahrbahnbreite liegt somit [bei Nutzung der Bankette] durchweg bei **5,30 m**.



Abb. 40 — Vorhandener Straßenquerschnitt und die seitlichen Bankette

Büro Boehmer

Ringlestraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 /21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

b. Erschließungsqualität

Zur Führung des Radverkehrs sind innerhalb des zu betrachtenden Straßenabschnittes keine separaten Radverkehrsanlagen ausgewiesen.

Auch für Fußgänger stehen keine separaten Gehwege zur Verfügung. Sowohl Radfahrer als auch Fußgänger benutzen die Fahrbahn des Kfz- Verkehrs im Mischungsprinzip.

Die Beobachtungen vor Ort haben gezeigt, dass bei Begegnungsfällen aufgrund der relativ geringen Fahrgeschwindigkeiten und gegenseitiger Rücksichtnahme aus der gemeinsamen Führung von Kfz-Verkehr und Radverkehr sowie Fußgängerverkehr kein Sicher-



heitsrisiko bzw. Konfliktpotential abzuleiten ist. Schwächere Verkehrsteilnehmer sind demnach im bestehenden Straßenprofil verkehrssicher untergebracht.

Abb. 41 - Führung des Fußgänger- und Rad-Verkehrs um Mischungsprinzip

Für die Bewertung der konkreten straßenräumlichen Situation ist das Begegnen von Fahrzeugen auf dem vorhandenen Wirtschaftsweg maßgebend.

Das Grundmaß für den Verkehrsraum beim Begegnen ergibt sich nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06, FGSV aus den Fahrzeugbreiten, den oberen und seitlichen Bewegungsspielräumen und der bei gerader Fahrt, bei Kurvenfahrt und beim Ein- und Ausparken zu Grunde gelegten Fahrweise. Diese Bewegungsspielräume betragen in der Regel für das Begegnen von Personen- und Lastkraftwagen 0,25 m; sie können beim Fahren mit eingeschränkten Bewegungsspielräumen beim Begegnen von

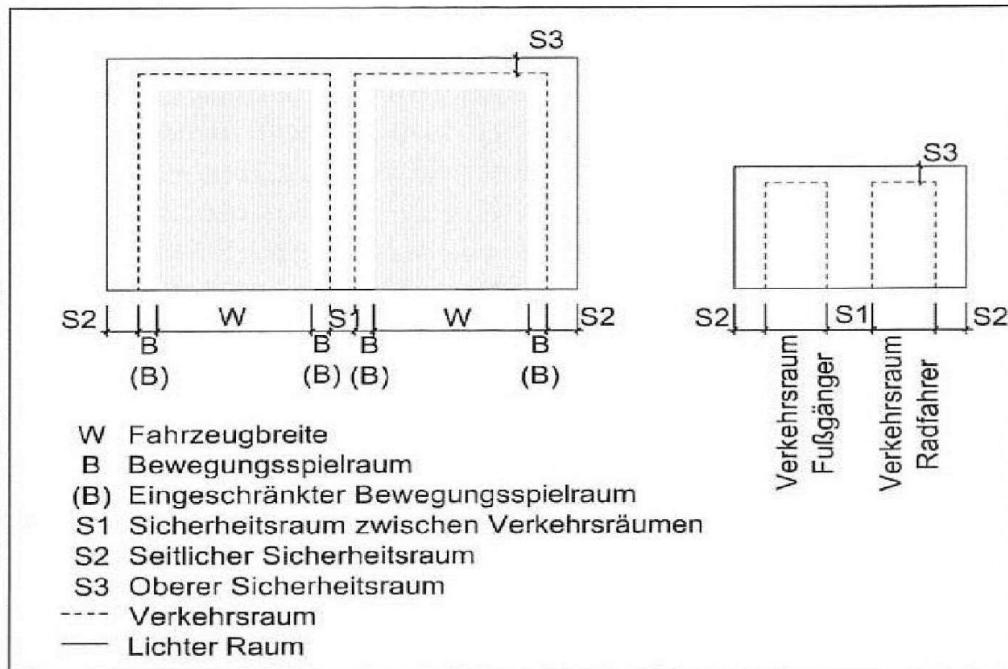
Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4



Lieferwagen und Lkw auf 0,20 m und bei Pkw auf 0,20 m reduziert werden.

Das Grundprinzip für die Zusammensetzung des Raumbedarfs für Kraftfahrzeuge ist in den folgenden

Abbildungen dargestellt. Die Grundmaße für die lichten Räume ergeben sich, wenn

man zu den Verkehrsräumen noch Sicherheitsräume addiert. Der Sicherheitsraum S1 zwischen den Fahrzeugen beträgt in der Regel 0,25 m und zum Verkehrsraum für Radfahrer 0,75 m, die seitlichen Sicherheitsräume S2 betragen neben fahrenden und haltenden Kraftfahrzeugen in der Regel 0,50 m.

Bei Anwendung eingeschränkter Bewegungsspielräume können sie auf 0,25 m reduziert werden oder bei Begegnung von Kraftfahrzeugen untereinander, aber nicht mit Radfahrern, entfallen (S1 = 0,0 m).

In der konkreten Situation kann demnach der Begegnungsfall Pkw - Radfahrer und somit auch der Begegnungsfall Pkw - Fußgänger mit einer nach den Richtlinienvorgaben erforderlichen Breite von 3,80 m bei eingeschränktem Bewegungsspielraum bzw. verminderter Geschwindigkeit innerhalb der vorhandenen asphaltierten Breite von ca. 3,90 m problemlos und damit verkehrssicher abgewickelt werden.

Für die Abwicklung des Begegnungsfalles Pkw - Pkw ergibt sich eine nach den Richtlinienvorgaben erforderliche Breite von 4,10 m und für den Begegnungsfall Pkw - Lkw eine erforderliche Breite von 5,00 m. Bei einer effektiv nutzbaren Fahrbahnbreite von 5,30 m einschließlich der überfahrbaren Bankette in den Seitenbereichen können auch diese Begegnungsfälle im Kfz-Verkehr in dem vorhandenen Straßenprofil abgewickelt werden.

Zusätzlich geht aus den Beobachtungen vor Ort hervor, dass die Begegnungsfälle Pkw - Pkw derzeit problemlos abgewickelt werden. In der Abbildung ist zu erkennen, dass die Pkw im Begegnungsfall zwar auf die befestigten Seitenbereiche ausweichen müssen. Es ist jedoch ein deutlich ausreichender Sicherheitsraum zwischen den Fahrzeugen zu erkennen.

Ein Handlungsbedarf für Veränderungen der Erschließungssituation ist im Bestand sowohl im Hinblick auf eine leistungsfähige Abwicklung im Kfz-Verkehr als auch im Hinblick auf eine angemessene Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmergruppen nicht erkennbar.

Abb. 42— Zusammensetzung des Raumbedarfs für Kraftfahrzeuge (Quelle: FGSV:
Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASSt 06)

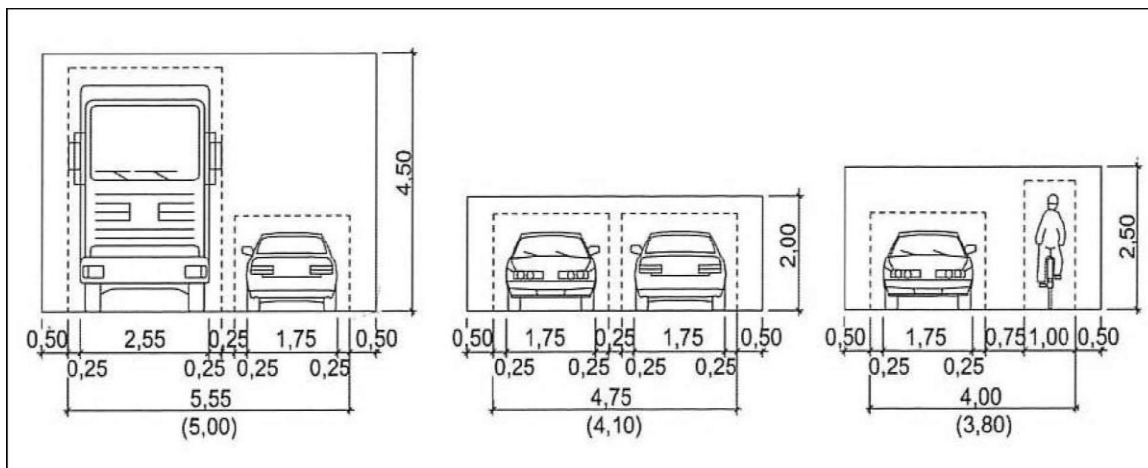


Abb. 43— Beispiele für Verkehrsräume und lichte Räume beim Begegnen ausgewählter Kombinationen von Bemessungsfahrzeugen - in Klammern; mit eingeschränkten Bewegungsspielräumen (Quelle: FGSV: Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06)



Abb. 44— Abwicklung der Begegnungsfälle Pkw — Pkw im vorhandenen Straßenraum

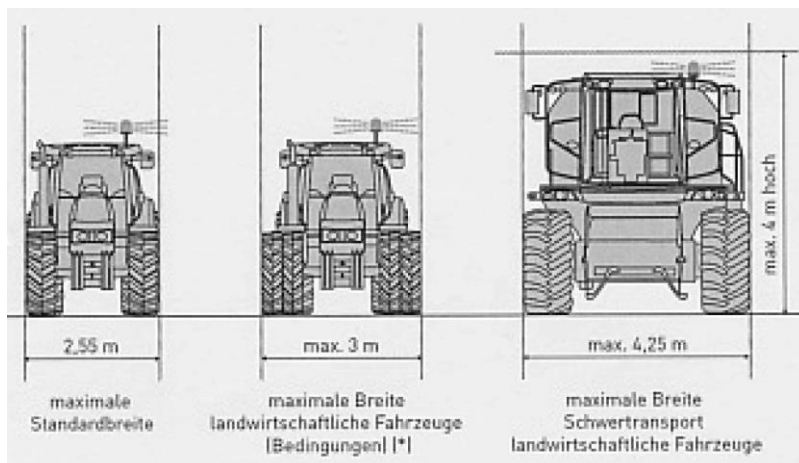


Abb. 45 — Landwirtschaftliche Fahrzeuge (Schlepper) mit der zulässigen max. Standardbreite (1) von 2,55 m max. Breite für landwirtschaftliche Fahrzeuge von 3,00 m (Medebacher Regelfahrzeug) und max. Breite Schwertransport 4,25 m, [© Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr, ein praktischer Leitfaden]

(Die Probleme des landwirtschaftlichen Verkehrs sind vom Gutachter beachtet, aber m.E. nicht angemessen, vergl. dazu unten S. 125.

Das sind am Tage („ohne Ernteeinsatz“) max. ca. 5 (- 10) Fahrtbewegungen mit den durchschnittlich 3,00 m breiten landwirtschaftlichen Treckern mit mind. einem Anhänger für die Hofanlagen (Schmidt 1/2, Schreiber). Insofern kann der Begegnungsverkehr mit Pkw/Lkw und das Überholen von Fußgängern (auch Mutter mit Kind/ Kinderwagen) und Radfahrern problematisch werden.)

c. Nutzungskonzept

Im aktuellen Entwurf des Bebauungsplanes (Stand 04/2018) sind insgesamt fünf verschiedene Nutzungsbereiche festgesetzt:

- SO-1:** Zulässig sind maximal 40 Ferienwohnungen, -apartments, und 40 Zimmer /Suiten, jeweils ca. 20 bis 140 qm Wohnfläche
- SO-2:** Zulässig sind maximal 65 Stellplätze für Campingwagen und Zelte sowie maximal 9 Standplätze für Podhäuschen, Chalethäuschen, Baumhäuser, Sanitärgebäude mit 250 qm Nutzfläche, ein Kiosk mit 50,0 qm Verkaufsfläche
- SO-3:** Zulässig sind maximal 20 Stellplätze für Wohnmobile und Wohnwagen und eine zentrale Versorgungseinrichtung (Sanitärgebäude)

Die Nutzungsbereiche **SO-1** und **SO-2** (z.T.) sind bereits auf dem Grundstück vorhanden, nur für der Nutzungsbereich **SO-3** soll mit dem aktuellen Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.



Abb. 46 — Planausschnitt aus dem reduzierten Entwurf Bebauungsplanes Nr. 40 (Quelle: ChristophHesseArchitekten, Büro Boehmer), Stand 05/2020



Abb. 47. — Planausschnitt aus dem damaligen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 (Quelle: ChristophHesseArchitekten, Büro Boehmer), Stand 04/2018

Büro Boehmer

Ringlestraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cityweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

d. Abschätzung der Ziel- und Quellverkehre

Für die Abschätzung der vorhabenbezogenen Kfz-Verkehre wird einerseits davon ausgegangen, dass alle im Bebauungsplan festgesetzten Optionen auch tatsächlich ausgenutzt und realisiert sind.

Darüber hinaus wird ein im Jahresverlauf vermutlich nur in geringem Maße eintretender Belastungsfall zugrunde gelegt, bei dem eine vollständige Belegung sämtlicher angebotenen Bereiche unterstellt wird. Für die einzelnen Nutzungsbereiche werden hinsichtlich der Pkw-Frequentierung an einem Normalwerktag, d.h. Ferientag ohne An- bzw. Abreise, folgende Annahmen getroffen:

SO-1: Ferienwohnungen

0,5 Fahrten pro Wohnung und Tag

Maximal 40 Wohnungen x 0,5 = 20 Pkw - Fahrten/Tag

SO-2: Campingplatz

1 Fahrt pro 5 Plätze, [...]

Maximal 65 + 9 Campingstellplätze / 5 = 15 Pkw-Fahrten/Tag

SO-3: Wohnmobilplatz

1 Fahrt pro 5 Plätze, dabei ist zu berücksichtigen, dass in zahlreichen Fällen das Fahrzeug als fester Bestandteil des Aufenthaltsbereiches während des Aufenthaltes überhaupt nicht bewegt [wird]

Maximal 20 Wohnmobilstellplätze / 5 = 4 Pkw-Fahrten/Tag

Im Falle einer Realisierung aller Nutzungsbereiche SO-1 bis SO-3 ergibt sich in der Überlagerung von Ziel- und Quellverkehren ein Fahrtenaufkommen von ca. **90 – 100** Fahrten/Tag. In der stärkst belasteten Stunde ist mit einem Verkehrsaufkommen von **20** Kfz/h

zu rechnen, davon **10** Fahrzeuge im Quellverkehr und 7 Fahrzeuge im Zielverkehr (vgl. Abb. 45).

Dies entspricht im Mittel einer Frequenz von einem Fahrzeug alle 6,0 bis 8 Minuten. Unterstellt man eine Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h so ergibt sich für die ca. 1 km

lange Strecke des Wirtschaftsweges von der Straße Hengsbecke bis zum Plangebiet eine Fahrtzeit von ca. 2 Minuten.

Insofern ist nicht unbedingt ableitbar, dass ein Begegnen zwischen ein- und ausfahrenden Fahrzeugen mit Bezug zum Ferienhof „Zur Hasenkammer“ zwangsläufig innerhalb des zu betrachtenden Streckenabschnittes auftreten wird.

Für die bereits bestehenden Nutzungen der Bereiche SO-1 und SO-2 ergibt sich in der Überlagerung von Ziel- und Quellverkehren ein Fahrtenaufkommen von 64 Fahrten/Tag. In der stärkst belasteten Stunde ist mit einem Verkehrsaufkommen von 10 Kfz/h zu rechnen, davon 6 Fahrzeuge im Quellverkehr und 4 Fahrzeuge im Zielverkehr (vgl. Abb. 44). Das effektive Zusatzverkehrsaufkommen durch die weiteren Nutzungen bestehend aus Wohnmobilplatz (SO-3) ergibt sich mit den zugrunde gelegten Berechnungsannahmen zu max. <84 Kfz/Tag und 10 Kfz/h in der stärkst belasteten Stunde.

	Tagesverteilung [%]		Tagesverteilung [Kfz/h]		Gesamtverkehr
	Quellverkehr	Zielverkehr	Quellverkehr	Zielverkehr	
0.00 – 1.00	-	0,50	-	-	-

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

1.00 – 2.00	-	-	-	-	-
2.00 – 3.00	-	-	-	-	-
3.00 – 4.00	-	0,40	-	-	-
4.00 – 5.00	-	0,25	-	-	-
5.00 – 6.00	-	-	-	-	-
6.00 – 7.00	3,00	2,00	1	-	1
7.00 – 8.00	3,25	3,00	1	1	2
8.00 – 9.00	1,50	3,50	-	1	1
9.00 – 10.00	2,00	1,75	1	1	2
10.00 – 11.00	2,25	1,25	1	-	1
11.00 – 12.00	4,00	3,50	1	1	2
12.00 – 13.00	4,90	4,50	1	1	2
13.00 – 14.00	3,50	3,25	1	1	2
14.00 – 15.00	5,00	4,50	2	1	3
15.00 – 16.00	5,25	3,40	2	1	3
16.00 – 17.00	6,00	4,75	2	2	4
17.00 – 18.00	12,00	8,00	4	3	7
18.00 – 19.00	15,20	11,50	5	4	9
19.00 – 20.00	17,75	12,70	6	4	10
20.00 – 21.00	9,90	9,50	3	3	6
21.00 – 22.00	2,25	8,50	1	3	4
22.00 – 23.00	1,25	8,00	-	3	3
23.00 – 24.00	1,00	5,25	-	2	2
SUMME	100%	100%	32	32	64

Abb. 48 - Tagesverteilung in den bestehenden Nutzungen des Plangebietes in den Bereichen SO-1 und SO-2 (Quelle: FGSV: Hinweise zur Abschätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen, Köln 2006)

e. Verkehrsqualität im Streckenverlauf

Grundsätzlich werden in den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASSt 06 zur Abgrenzung der Fahrbahnen von Stadtstraßen zwei Entwurfsprinzipien unterscheiden: das Trennungsprinzip und das Mischungsprinzip.

Beim **Trennungsprinzip** wird für den Fahrverkehr eine in der Regel durch Borde, Bordrinnen oder Rinnen baulich abgetrennte Fahrbahn geschaffen. Der Verzicht auf Hochborde wirkt sich für die Überquerbarkeit und gestalterisch positiv aus, setzt aber immer Maßnahmen der Geschwindigkeitsdämpfung sowie die ausreichende Dimensionierung der Gehwege und Fahrbahnen voraus, um die verkehrsrechtliche Zuweisung von Flächen beim Trennungsprinzip funktional zu gewährleisten.

Beim **Mischungsprinzip** wird versucht, durch intensive Entwurfs- und Gestaltungsmaßnahmen mehrere Nutzungen möglichst weitgehend miteinander verträglich zu machen. Dies wird durch eine höhengleiche Ausbildung des gesamten Straßenraums oder —insbesondere bei Umbauten unter Beibehaltung der Borde — durch eine dichte Folgegeschwindigkeitsdämpfender Entwurfs Elemente (z. B. Teilaufpflasterungen) angestrebt.

In Wohngebieten sind im Allgemeinen die Straßenarten Anliegerstraßen und Sammelstraßen zu unterscheiden.

Eine **Anliegerstraße** ist dabei nach den Begriffsbestimmungen, Teil: Straßenplanung und Straßenverkehrstechnik (1989) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hauptsächlich für den Zugang oder die Zufahrt zu den an ihr gelegenen und dem Wohnen oder der wirtschaftlichen Betätigung dienenden Grundstücken bestimmt. Demgegenüber vermittelt eine **Sammelstraße** den Verkehr zwischen Anliegerstraßen und Verkehrs- und Hauptverkehrsstraßen.

Unter Beachtung der Richtlinienvorgaben ist somit der zu betrachtende Wirtschaftsweg in Medebach durch einen Anliegerstraßencharakter gekennzeichnet.

Die Straße ist durch vergleichsweise geringe Fahrbahnbreiten und fehlende Gehwegbereiche gekennzeichnet. Auch diese optische Straßenraumgestaltung widerspricht eindeutig einem möglichen funktionalen Zusammenhang.

Zur Führung des **Radverkehrs** sind keine separaten Radverkehrsanlagen ausgewiesen. Auch für **Fußgänger** stehen keine separaten Gehwege zur Verfügung.

Sowohl Radfahrer als auch Fußgänger benutzen die Fahrbahn des Kfz-Verkehrs. Die Beobachtungen vor Ort zeigen dabei, dass aufgrund der relativ geringen Fahrgeschwindigkeiten und gegenseitiger Rücksichtnahme aus der gemeinsamen Führung von Kfz-Verkehr und Radverkehr sowie Fußgängerverkehr **derzeit kein Sicherheitsrisiko bzw. Konfliktpotential** abzuleiten ist. Besondere Bedeutung für die Verkehrssicherheit besonders für **schwächere Verkehrsteilnehmer** (Fußgänger, Radfahrer, ältere Menschen, Behinderte und Kinder) haben die Fahrgeschwindigkeiten, die nicht zuletzt aufgrund der Beschränkung der zulässigen

Höchstgeschwindigkeit niedrig gehalten werden und eine angemessene Fahrweise hervorrufen.

Die vorhandenen gleichmäßig niedrigen Geschwindigkeiten im Kraftfahrzeugverkehr stärken nicht nur das Sicherheitsgefühl, sondern wirken sich auch positiv auf die Emissionen des Kraftfahrzeugverkehrs (Lärm, Abgase, Erschütterungen) und somit auf die Umfeldverträglichkeit aus.

Hinsichtlich des Verkehrsablaufes werden durch die vorhandene Erschließungsstruktur im Wesentlichen die Kriterien der Erreichbarkeit und Zugänglichkeit der Grundstücke **abgedeckt**.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

Demgegenüber sind kurze Fahrzeiten und fahrdynamischer Komfort für den Kraftfahrzeugverkehr auf dem zu betrachtenden Straßenabschnitt in Medebach von nachgeordneter Bedeutung.

Im Allgemeinen kommt der Qualität der Straßenraumgestaltung beim Entwurf von Erschließungsanlagen besondere Bedeutung zu, zumal auch der Verkehrsablauf, das Verkehrsverhalten und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer durch gestalterische Maßnahmen beeinflusst werden können.

Zu den wichtigsten Zielen der Straßenraumgestaltung zählen:

- sich mit der Straße und Quartier identifizieren zu können,
- sich einwandfrei orientieren zu können,
- sich im Wohnumfeld geborgen zu fühlen,
- in einer ästhetisch ansprechenden und anregenden Umgebung zu leben (Erlebnisqualität).

Diese Aspekte sind sicherlich quantitativ nur schwer erfassbar und in ihren Ausprägungen nach objektiven Maßstäben schwer vergleichbar. Darüber hinaus werden diese Aspekte in der konkreten Situation als vernachlässigbar eingestuft, da über die zu betrachtende Straße überwiegend Besucherverkehre [und landwirtschaftlicher Verkehre] abgewickelt werden und nur in geringem Maße Anwohner unmittelbar betroffen sind.

Die Bewertung von Erlebnisqualitäten im Straßenraum ist sicherlich sehr stark auch von dem subjektiven Empfinden des Einzelnen geprägt und demzufolge nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

Untersuchungsrelevant ist vielmehr die objektive Überprüfung, inwieweit die Zusatzverkehre, die zwangsläufig durch das zu betrachtende Vorhaben ausgelöst werden, zu signifikanten Veränderungen der Verkehrsbelastungen und daraus abgeleitet zu Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit beitragen werden. In erster Linie gilt es daher zu überprüfen, ob im Falle einer Realisierung der geplanten Erweiterungen des Ferienhofes zulässige Grenzwerte des Richtlinienwerkes überschritten werden.

Maßgebend für die Bewertung der Verkehrssituation von Straßenverkehrsanlagen sind nicht die zu erwartenden Tagesgesamtbelastungen, sondern in den aktuellen Richtlinien der „Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen“ sind Hinweise für die Kfz-Belastungen für typische Entwurfssituationen bzw. Straßentypen auf der Basis von Kraftfahrzeugverkehrsstärken in der Spitzenstunde gegeben.

In den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAST 06“ werden Vorgaben für den Entwurf von Erschließungsstraßen an angebauten Hauptverkehrsstraßen und anbaufreien Hauptverkehrsstraßen getroffen. Für die in den RAST 06 zugrunde gelegten, typischen Entwurfssituationen sind die wesentlichen Merkmalsausprägungen im Anhang übersichtlich aufbereitet [siehe Anhang in der Anlage 5].

Aus dieser Zusammenstellung ergeben sich die [beispielhaft aufgeführten] Verkehrsstärken in der Spitzenstunde:

- Quartiersstraßen: 400 - 1.000 Kfz/h
- **Sammelstraßen: 400 - 800 Kfz/h**
- **Wohnstraßen: unter 400 Kfz/h**
- **Wohnwege: unter 150 Kfz/h**

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Verkehrsstärken der RAST 06 lediglich der groben Orientierung der Einsatzbereiche dienen und nicht die meist maßgebende Kapazität der

den Streckenabschnitt begrenzenden Knotenpunkte berücksichtigt. Unter ausschließlicher Betrachtung der Leistungsfähigkeit können demnach auf den Streckenabschnitten durchaus höhere Kfz-Frequenzen abgewickelt werden.

In den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06“ (vgl. Abbildung 1 in Anhang der Anlage 5) werden für Sammelstraßen Orientierungswerte der Kfz-Verkehrsbelastungen in einer Größenordnung zwischen 400 bis 800 Kfz in der stärkst belasteten Spitzenstunde genannt.

Für den Erschließungsstraßentyp ES V kommen grundsätzlich die typischen Entwurfssituationen „Wohnwege“ oder „Wohnstraße“ in Betracht. Für beide Entwurfssituationen ist in den angrenzenden Bereichen ausschließlich Wohnnutzung zugelassen und es bestehen besondere Nutzungsansprüche an die Aufenthaltsfunktion im Straßenraum.

In beiden Entwurfssituationen kann darüber hinaus im Grundsatz das Mischungsprinzip bzw. eine weiche Separation zur Verdeutlichung der Aufenthaltsfunktion herangezogen werden. Die empfohlene Abschnittslänge für die Kennzeichnung von „Wohnwegen“ liegt bei ca. 100 m, für „Wohnstraßen“ im Bereich von 300 m.

Entsprechend den Vorgaben der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06“ ergeben sich folgende Orientierungswerte:

- 800 Kfz/h für den Erschließungsstraßentyp ES IV (Sammelstraße)
- 400 Kfz/h für Erschließungsstraßentyp ES V (Wohnstraße)

Die Abschätzung des Verkehrsaufkommens in Kapitel 15.4 zeigt, dass an einem Normalwerktag im Falle einer Realisierung aller Nutzungsbereiche **SO-1 bis SO-3** in der stärkst belasteten Stunde mit einem Verkehrsaufkommen von 23 Kfz/h [und unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen und des Service-Verkehrs mit **max. 24-25** Kfz/h, siehe dazu weiter im Folgenden] zu rechnen ist.

Innerhalb des zu betrachtenden Wirtschaftsweges wird somit der Orientierungswert von 800 Kfz/h für Sammelstraßen und auch der Orientierungswert von 400 Kfz/h für Wohnstraßen sehr deutlich unterschritten.

Weitere Kfz-Frequenzen treten durch die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe auf. Die Milchabholung erfolgt im zweitägigen Rhythmus, in der Regel bis morgens neun Uhr, je nach Tour kommt der Milchwagen aber auch schon nachts.

Der Betrieb des Nachbarn Josef Schreiber hält ungefähr die halben Tierzahlen wie der Betrieb der Familie Schmidt. Im gleichen Verhältnis ergeben sich entsprechend die Futterernte und die damit verbundenen Transporte. Die Flächen oberhalb des Plangebietes werden entweder vom Betrieb Schmidt oder vom Betrieb Schreiber bewirtschaftet. Zusätzliche landwirtschaftliche Transporte durch weitere Betriebe können vernachlässigt werden.

Je nach Holzeinschlag befahren vielleicht noch 10-20 Holztransporter pro Jahr den Wirtschaftsweg.

Beide Betriebe sind Futterbaubetriebe, welche im Jahresschnitt viermal je zwei Tage ihre Silage einfahren. Dazu kommt noch zwei Tage für die Maisernte, sowie summiert maximal eine Woche, in der verstärkt die Gülle ausgebracht wird. Witterungs- und Erntebedingt fallen diese Termine in die Monate März/April (Gülleausbringung) sowie Mai, Juni und September für die Ernte. Somit liegen die Erntetage außerhalb der Saisonzeiten für die Feriengäste, und belasten die Straße in dieser Zeit nicht noch zusätzlich.

f. Fazit

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19— 59821 Arnsberg Tel. 02931 / 21854 Mobil 0152/23243590 —volker.boehmer@cilvweb.de

ChristophHesseArchitekten

Am Hauptbahnhof 12— 34497 Korbach Tel. 05631 / 5014577— Mobil 0160/90273006— weigel@christophhesse.eu

Stand der Bearbeitung: 16.06.2020-4

In der Hansestadt Medebach ist eine Erweiterung des „Ferienhofes Zur Hasenkammer“ vorgesehen.

Die Erschließung des Gesamtareals erfolgt über den vorhandenen Wirtschaftsweg „Hasenkammer“ mit Anschluss an die Straßen „Hengsbecke“ und die „Bahnhofstraße“.

Im Rahmen [dieses] Verkehrsgutachtens [war] zu überprüfen, ob die aus der geplanten Nutzungserweiterung resultierenden Zusatzverkehre verträglich abgewickelt werden können.

Der vorhandene Wirtschaftsweg zwischen dem Anschluss an die Straße „Hengsbecke“ bis zum Plangebiet weist eine Länge von ca. 1 km auf. Die Breite der asphaltierten Fahrbahn schwankt zwischen 3,90 m und 3,95 m. Darüber hinaus sind über den gesamten Streckenverlauf befestigte und überfahrbare Bankette in den Seitenbereichen vorhanden. Die effektiv nutzbare Fahrbahnbreite (einschl. Bankette) liegt durchweg bei ca. 5,30 m.

In der konkreten Situation kann demnach der **Begegnungsfall Pkw - Radfahrer** und somit auch der **Begegnungsfall Pkw - Fußgänger** mit einer nach den Richtlinienvorgaben erforderlichen Breite von 3,80 m **bei eingeschränktem Bewegungsspielraum bzw. verminderter Geschwindigkeit** innerhalb der vorhandenen asphaltierten Breite von ca. 3,90 m problemlos und damit **verkehrssicher abgewickelt werden**.

Für die Abwicklung des **Begegnungsfalls Pkw - Pkw** ergibt sich eine nach den Richtlinienvorgaben erforderliche Breite von 4,10 m und für den **Begegnungsfall Pkw -Lkw** eine erforderliche Breite von 5,00 m.

Bei einer effektiv nutzbaren Fahrbahnbreite von 5,30 m einschließlich der überfahrbaren Bankette in den Seitenbereichen können auch diese Begegnungsfälle des Kfz-Verkehrs in dem vorhandenen Straßenprofil abgewickelt werden.

Zusätzlich geht aus den Beobachtungen vor Ort hervor, dass die **Begegnungsfälle Pkw - Pkw** derzeit problemlos abgewickelt werden.

Im **Begegnungsfall müssen die Pkw auf die befestigten Seitenbereiche ausweichen**. Es ist jedoch ein deutlich ausreichender Sicherheitsraum zwischen den Fahrzeugen zu erkennen.

(Aussagen des Gutachters zu den häufigen Begegnungsfällen Landwirtschaftliches Fahrzeug (Traktoren/Schlepper/Auflieger/Anhänger mit einer Breite von max. 2,55 bis >3,00 (Sondertransportgenehmigung] etc.) — Fußgänger/ Fahrradfahrer/ Pkw/Lkw liegen nicht in der von der Stadt gewünschten Form vor, sind aber mit dem Begegnungsfällen Lkw (max. Breite 2,55, vergl. Abb. 40) — Pkw vergleichbar).

Ein unmittelbarer Handlungsbedarf für Veränderungen der Erschließungssituation ist im Bestand sowohl im Hinblick auf eine leistungsfähige Abwicklung im Kfz-Verkehr als auch im Hinblick auf eine angemessene Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmergruppen nicht erkennbar.

Die Beobachtungen vor Ort führen zu der Schlussfolgerung, dass sich alle Nutzergruppen offenbar auf die eingeschränkte Erschließungssituation auf dem vorhandenen Wirtschaftsweg im Abschnitt zwischen der Straße „Hengsbecke“ bis zum Plangebiet des Ferienhofs „Zur Hasenkammer“ eingestellt haben. Im Rahmen der Beobachtungen waren auch keine sicherheitsrelevanten Konflikte zu erkennen, so dass aus gutachterlicher Sicht kein zwingender Handlungsbedarf für bauliche und/oder betriebliche Maßnahmen gegeben ist. Für die Abschätzung der vorhabenbezogenen Kfz-Verkehre wird einerseits davon ausgegangen, dass alle im Bebauungsplan festgesetzten Optionen auch tatsächlich ausgenutzt und realisiert werden. Darüber hinaus wird ein im Jahresverlauf vermutlich nur in

geringem Maße eintretender Belastungsfall zugrunde gelegt, bei dem eine vollständige Belegung sämtlicher angebotener Bereiche (SO-1 bis SO-3) unterstellt wird.

Die Abschätzung des Verkehrsaufkommens zeigt, dass an einem Normalwerktag im Falle einer Realisierung aller Nutzungsbereiche SO-1 bis SO-3 in der stärksten belasteten

Stunde mit einem Verkehrsaufkommen von 20 (bis 25) Kfz/h zu rechnen ist. Dieses Zusatzverkehrsaufkommen im Kfz-Verkehr kann im vorhandenen Straßenraum abgewickelt werden.

Im Rahmen einer Gesamtbewertung ist zu berücksichtigen, dass bereits im Bestand aufgrund der straßenräumlichen Situation und des weitgehend linearen Straßenverlaufs im Grundsatz höhere Fahrgeschwindigkeiten im Kfz-Verkehr auftreten können. Auch bei Dunkelheit ist ein gewisses Konfliktpotential zwischen Kraftfahrzeugen und Fußgängern nicht auszuschließen, zumal der Wirtschaftsweg auch im Freizeitverkehr u.a. für den unmittelbar angrenzenden „Center Parcs“ eine gewisse Bedeutung aufweist.

Zur generellen Verbesserung der Verkehrssicherheit der Fußgänger ist daher die Einrichtung eines baulich von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges [und Radweges] in Betracht zu ziehen. Durch die Einrichtung eines separaten Geh (und Radweges) kann dann auch die Erschließungsqualität und die Sicherheit der Gäste des Ferienhofes „Zur Hasenkammer“ verbessert werden.

Zusammengefasst und abschließend ergeben sich aus verkehrlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung zum Bebauungsplan Nr. 40 „Ferienhof Zur Hasenkammer“ der Hansestadt Medebach.

Der Rat der Hansestadt Medebach hat mit der Familie Schmidt als Inhaber des „Ferienhofes Zur Hasenkammer“ und als Investor für die weitere Entwicklung des Ferienhofes auf der planungsrechtlichen Grundlage dieses Bebauungsplanes Nr. 40 und seiner Begründung die Aufstellung eines Erschließungsvertrages gemäß § 11 BauGB beschlossen.

Wesentlicher Inhalt des Vertrages ist u.a die Planung, der Bau und die Finanzierung eines separaten Fuß- und Radweges sowie die Pflege, Instandsetzung und Kostentragung der Wiederherstellung der von Verkehr zerfahrenen Bankette einschl., von 3 Ausweichspuren des Gemeinde-Wirtschaftsweges „Hasenkammer“.

Die innere Erschließung im Plangebiet einschließlich des bisherigen landwirtschaftlichen Weges „Hasenkammer“ erfolgt nur über asphaltierte/gepflasterte/geschotterte/wassergebundene Mischverkehrsflächen.

Die asphaltierten Feuerwehrumfahrten sind als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Stadt Medebach/Feuerwehr Medebach festgesetzt.

15. Gestalterische Festsetzungen

Zur Sicherung der im Einzelnen bereits oben geschilderten städtebaulichen Entwicklungsziele für dieses Plangebiet werden die gestalterischen Vorschriften für die äußere Gestal-

tion der neuen einzelnen „SO-Nutzungen“ in den „Städtebaulichen Vertrag“ übernommen; auf den Erlass von gestalterischen Vorschriften bzw. örtlichen Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4

BauGB i. V. m. § 86 BauO NW in Ergänzung der Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB ff wird verzichtet.

16. Städtebaulicher Vertrag

Ergänzend zur Aufstellung des Bebauungsplanes schließt die Hansestadt Medebach mit den Betriebsinhabern Eheleute Schmidt, Hasenkammer 4, 59964 Medebach gemäß § 11 BauGB einen „Städtebaulichen Vertrag“ ab.

Er regelt im Wesentlichen

- den quantitativen und qualitativen Umfang, die Lage und äußere Gestaltung des großflächigen Ferienhotels/Appartementanlage, der Ver- und Entsorgungsgebäude und -einrichtungen und der einzelnen landwirtschaftlich genutzten Gebäude in dem SO-1-Gebiet,
 - den qualitativen Umfang, die Lage und innere Gestaltung des Wohnmobil- und Campingplatzes mit dem Sanitärgebäude und den einzelnen Stellplätzen in dem SO-3-Gebiet,
 - die innere Gestaltung des bestehenden Camping- und Zeltplatzes mit dem Sanitärgebäude und den einzelnen Stellplätzen in dem SO-2-Gebiet,
 - *den flächenmäßigen Umfang der Solar- oder Photovoltaikanlagen,*
 - die Maßnahmen zur Einbindung des gesamten Plangebiets in den Landschaftsraum,
 - die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 - die ökologische Baubegleitung,
 - den Zeitpunkt/Zeitablauf der Herstellung der o.a. Anlagen und Maßnahmen (Durchführungsverpflichtungen)
-
- Regelungen der Rechtsnachfolge beim Verkauf sowie
 - die üblichen Schlussbestimmungen (Kostentragung, Vertragsänderungen, Wirksamwerden etc.).

Die weiteren Einzelheiten sind dem Städtebaulichen Vertrag zu entnehmen.

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach beschließt den Städtebaulichen Vertrag vor der Beschlussfassung des Bebauungsplanes Nr. 40, er ist aber nicht Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 40 und seiner Begründung und wird auch nicht veröffentlicht.

17. Bodenordnerische Maßnahmen

Die Grundstücke des Änderungsbereiches befinden sich im privaten Eigentum.

Es sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

18. Kosten/Finanzierung

Die Kosten für die Planung und Durchführung werden durch den Vorhabenträger übernommen.
Erschließungskosten fallen für die Hansestadt Medebach nicht an.

19. Städtebauliche Werte

Das Plangebiet ist insgesamt ca. 33,5 ha groß. Weitere Werte ergeben sich aus dem Umweltbericht.

Hansestadt Medebach, den 15.03.2023

Der Bürgermeister

.....
(Thomas Grosche)

Die Planverfasser:

Arnsberg, im März 2023

i.A. Boehmer
.....
(Büro Boehmer)

Korbach, im März 2023

i.A. Weigel
.....
(ChristophHesseArchitekten)